

(im Folgenden die „**Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –**“)

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) dient gemäß Art. 8 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129, in ihrer jeweils gültigen Fassung („**PVO**“)) in deutscher Sprache für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen und Zertifikaten (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“, „**Instrumente**“ oder „**Wertpapiere**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „**Emittentin**“).

Dieser Basisprospekt wurde gemäß der PVO bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) als der zuständigen Behörde im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) (die „**Zuständige Behörde**“) gemäß Art. 6 (1) des luxemburgischen Gesetzes betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 16. Juli 2019 (Loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières et portant mise en oeuvre du règlement (UE) 2017/1129), in seiner jeweils gültigen Fassung, (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) gebilligt. Die CSSF billigt diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der PVO. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin oder Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden. Jeder Investor sollte seine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittentin gemäß den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 4 des Luxemburger Prospektgesetzes.

Die Emittentin hat gemäß Art. 25 der PVO zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Basisprospekts bei der CSSF eine Notifizierung des Basisprospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland für diesen Basisprospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Art. 25 PVO zu übermitteln („**Notifizierung**“). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Basisprospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“ und zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) bei der CSSF beantragen. Die Schuldverschreibungen sind und werden auch in der Zukunft nicht unter dem United States Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) registriert.

Dieses Basisprospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig (d.h. bis einschließlich 15. Juni 2022).

Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten entfällt, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/>) veröffentlicht.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu und die Endgültigen Bedingungen gemeinsam gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	4
1. Generelle Informationen	4
2. Platzierung.....	4
3. Verbriefung der Schuldverschreibungen	4
4. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen	4
II. RISIKOFAKTOREN	6
1. Risiken in Bezug auf die Emittentin	6
1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten.....	7
1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	11
1.3. Regulatorische Risiken.....	18
1.4 Weitere Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin	22
2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	23
2.1 Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen	23
2.2 Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	28
2.3 Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen	31
2.4 Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin in Zusammenhang mit dem Basiswert	32
2.5 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in die Schuldverschreibungen	32
III. VERANTWORTUNG	36
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –	37
1. Unabhängiger Abschlussprüfer	37
2. Allgemeine Informationen über die Emittentin.....	38
3. Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	39
4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	41
5. Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen.....	43
6. Organisationsstruktur ^{1,2}	48
7. Trendinformationen.....	49
8. Organe der Emittentin	50
9. Emittentenstruktur (Träger)	55
10. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	55
11. Gerichts- und Schiedgerichtssverfahren	57
12. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	57
13. Wesentliche Verträge	58
14. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen.....	58
V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	61
VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN	73
1. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	74
Option I: Bonuszertifikate, Aktienanleihen und Partizipationsanleihen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert	74
Option II: Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert	111
Option III: Bonuszertifikate, Indexanleihen und Partizipationsanleihen mit einem Index als Basiswert	151
Option IV: Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert	190

2.	Muster der Endgültigen Bedingungen	222
VII.	BESTEUERUNG WARNHINWEIS	258
VIII.	ÜBERNAHME UND VERKAUF	259
1.	Verkaufsbeschränkungen	259
2.	Berechnung der Rendite	260
3.	Potentielle Anleger	260
4.	Bestimmung des Verkaufskurses	260
5.	Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	261
IX.	WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT	262
X.	GENERELLE INFORMATIONEN	264
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	264
2.	Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	264
3.	Börseneinführung	264
4.	Ermächtigung	264
5.	Einsehbare Dokumente	264
6.	Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises	265
7.	Angaben von Seiten Dritter	266
8.	Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	266
9.	Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind	266

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

1. Generelle Informationen

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms gemäß Artikel 25 Abs. 1 lit. b) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „**Delegierte Verordnung**“) dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind daher nur möglich, wenn die öffentlichen Emissionsbedingungen der jeweiligen Einzelemission (die „**Endgültigen Bedingungen**“) zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die „**Emissionspezifische Zusammenfassung**“) und mit allen Teilen dieses Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) gelesen werden.

2. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

3. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Das Ausstellen einzelner Urkunden, effektiver Stücke und Urkunden auf den Namen des Gläubigers ist nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

4. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Ablauf der Emission

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind in den folgenden 4 Optionen aufgeführt (jeweils eine „**Option**“ und gemeinsam die „**Optionen**“):

Option I findet Anwendung auf Bonuszertifikate, Aktienanleihen und Partizipationsanleihen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert.

Option II findet Anwendung auf Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert.

Option III findet Anwendung auf Bonuszertifikate, Indexanleihen und Partizipationsanleihen mit einem Index oder mehreren Indizes als Basiswert.

Option IV findet Anwendung auf Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert.

Typ A und Typ B

Jedes Set von Emissionsbedingungen enthält in Bezug auf die maßgebliche Option und bestimmten Stellen Platzhalter oder Variablen. Diese sind mit eckigen Klammern und entsprechenden Arbeitsanweisungen versehen.

Die Emissionsbedingungen finden in Form von „Typ A“ bzw. „Typ B“ auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Typ A

Falls Typ A auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis V auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem diese Option in Teil I. der Endgültigen Bedingungen eingesetzt wird und (ii) vervollständigen die eingesetzte Option entsprechend.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ A werden ausschließlich die Bedingungen an die Globalurkunde angehängt.

Typ B

Falls Typ B auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis V auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet und (ii) ergänzen die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Platzhalter und Variablen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen, indem die aufgeführten Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ B werden sowohl (i) die vervollständigten Angaben des Teils I der Endgültigen Bedingungen als auch der maßgebliche Satz der Emissionsbedingungen Option I bis V an die Globalurkunde angehängt. In diesem Fall müssen Gläubiger die Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit den Emissionsbedingungen lesen, indem die relevanten Angaben in die Platzhalter in den maßgeblichen Emissionsbedingungen hineingelesen werden. Bezugnahmen in Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (auch die „**NORD/LB**“ oder die „**Emittentin**“) sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken.

Im Folgenden wird auf die im Rahmen dieses Basisprospekts zu emittierenden Schuldverschreibungen der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - Bezug genommen und es wird eine Beschreibung der wesentlichen Risiken gegeben, die für die Emittentin spezifisch sind und/oder ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen beeinträchtigen können und die für die im Rahmen des Basisprospekts emittierten Schuldverschreibungen wesentlich sind, um das mit diesen Schuldverschreibungen verbundene Marktrisiko zu bewerten. Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen sollten diese Risikofaktoren zusammen mit den anderen Informationen in diesem Basisprospekt berücksichtigen, bevor sie sich für den Kauf von im Rahmen des Basisprospekts emittierten Schuldverschreibungen entscheiden.

Diese Risikofaktoren werden je nach ihrer Art in Risikokategorien und Unterkategorien dargestellt. In jeder Risikokategorie und Unterkategorie werden zunächst die wichtigsten Risikofaktoren beschrieben. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren wurde von der Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens und des erwarteten Ausmaßes ihrer negativen Auswirkungen vorgenommen.

Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Anlegern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen können.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Anleger ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Das Geschäftsmodell der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank bis zum 1. Juli 2021 auch die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) gehören (die „**NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften**“) kann mit Risikofaktoren verbunden sein, die sich auf die Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage, oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen können. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterscheiden als wesentliche Risikoarten zwischen den Risikofaktoren, die sich auf die Emittentin beziehen, können je nach ihrer Art, in die sie in die folgenden Kategorien eingeteilt werden, wobei der wesentlichste Risikofaktor in jeder Kategorie zuerst dargestellt wird:

- Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten
- Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin
- Regulatorische Risiken
- Weitere Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin

1.1 Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kreditinstituten

Die Inhaber der Schuldverschreibungen der Emittentin können ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren und riskieren ihr investiertes Kapital in Folge von Abwicklungsmaßnahmen vollständig zu verlieren.

Die Gläubiger der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass die zuständigen Abwicklungsbehörden der NORD/LB Abwicklungsmaßnahmen unter dem sog. „Einheitlichen Abwicklungsmechanismus“ (Single Resolution Mechanism (“**SRM**”)), das durch die Verordnung (EU) Nr. 806 /2014 (“**SRM-Verordnung**”) für Kreditinstitute, die am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EU (“**SSM**”) teilnehmen, einschließlich der Emittentin, eingeführt wurde.

Die Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin können aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren. Der Marktwert der Schuldverschreibungen der Emittentin kann auch durch Abwicklungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden - bis hin zu einer Wertminderung auf Null. Die Abwicklungsmaßnahmen können daher zu einem Totalverlust für den Anleger führen.

Bereits vor der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin kann es zu erheblichen Werteinbußen oder Beeinträchtigungen der Möglichkeit der Veräußerung der Wertpapiere kommen. Dies ist der Fall, wenn wirtschaftliche Schwierigkeiten der Emittentin vorliegen oder vermutet werden und Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin drohen oder befürchtet werden.

In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch Folgendes bedenken:

- Aufgrund des Bankenabwicklungsregimes können die Wertpapiere der Emittentin sensibler als Wertpapiere von Emittenten, die nicht dem Bankenabwicklungsregime unterliegen, auf tatsächliche oder nur vermutete oder befürchtete Schwierigkeiten der Emittentin oder ihrer Branche – insbesondere eine Störung des Finanzmarktes oder der Finanzstabilität – reagieren. In diesem Fall können Wertverluste und eine Beeinträchtigung der Liquidität der Wertpapiere der Emittentin sehr früh, sehr schnell und in sehr hohem Ausmaß eintreten.
- Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Emittentin oder ein Dritter Market Making-Aktivitäten für die Wertpapiere der Emittentin unternimmt. Etwaige Market Making-Zusagen gelten zumeist nur unter normalen Marktbedingungen und können daher im Fall von Marktverwerfungen oder in einem drohenden Abwicklungsszenario in der Regel eingestellt werden. In keinem Fall bietet Market Making einen Schutz gegen das Wertverlustrisiko.

Voraussetzung für die Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin werden unter folgenden Bedingungen angenommen:

- die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt;
- es besteht keine hinreichende Aussicht, den Ausfall innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch andere alternative Maßnahmen des privaten Sektors oder der Aufsichtsbehörden abzuwenden;
- die Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Im Rahmen des Abwicklungssystems für Banken gilt ein Ausfall, das Abwicklungsmaßnahmen rechtfertigen würde, als gegeben, wenn (i) die Emittentin gegen die Anforderungen für eine fortdauernde Zulassung in einer Weise verstößt, die den Entzug ihrer Zulassung rechtfertigen würde; (ii) die Vermögenswerte der Emittentin geringer sind als ihre Verbindlichkeiten; (iii) die Emittentin nicht mehr in der Lage ist, ihre Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen; oder (iv) eine außerordentliche öffentliche finanzielle Unterstützung erforderlich ist. Ein wahrscheinlicher Ausfall der Emittentin, das die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen rechtfertigen würde, gilt als gegeben, wenn es objektive Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Ausfall der Emittentin in naher Zukunft eintreten wird. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist, um die Kontinuität kritischer Funktionen zu gewährleisten, den Einsatz öffentlicher Mittel zur Rettung der Emittentin oder zum Schutz der Anleger auf ein Mindestmaß zu beschränken und wenn diese Ziele nicht gleichermaßen gut durch ein Insolvenzverfahren erreicht werden können.

Neben der Überschuldung und der Unfähigkeit, fällige Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, kann auch die Nichterfüllung regulatorischer Anforderungen - wie das Unterschreiten der Anforderungen an Eigenmittel, anrechenbare Verbindlichkeiten oder Liquiditätsrückstellungen - oder ein Kapitalbedarf, der durch öffentliche Mittel gedeckt werden müsste, zur Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen führen. Es sei darauf hingewiesen,

dass es bereits ausreichend ist, wenn eines dieser Szenarien vorhersehbar ist. Abwicklungsmaßnahmen sind daher bereits vor und unabhängig von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin möglich.

Anleger sollten beachten, dass das Abwicklungssystem für Banken strenge Beschränkungen für die Höhe der öffentlichen Mittel vorsieht, die den Kreditinstituten, denen Abwicklungsmaßnahmen auferlegt werden sollen, zur Verfügung gestellt werden können. Die Verwendung öffentlicher Mittel zur Unterstützung notleidender Kreditinstitute ist im Allgemeinen erst nach Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen zulässig. Investoren dürfen sich daher nicht darauf verlassen, dass die Emittentin mit öffentlichen Mitteln gerettet wird, wenn sie die Bedingungen für eine Abwicklung erfüllt.

Wenn die Voraussetzungen für die Abwicklung vorliegen, steht den zuständigen Abwicklungsbehörden ein breites Spektrum an Abwicklungsmaßnahmen und Befugnissen zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem:

- Herabschreibung des Nennwerts oder des noch ausstehenden Restbetrags oder Umwandlung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals („Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnis in Bezug auf relevante Kapitalinstrumente“);
- Herabschreibung des Nennwerts oder des noch ausstehenden Restbetrags oder Umwandlung von sog. „bail-in-fähigen Verbindlichkeiten“ in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals („Bail-in-Instrument“);
- Übertragung von allen oder einzelnen Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein Brückeninstitut (d.h. ein Institut zum Betrieb kritischer Funktionen), eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft (d.h. eine Gesellschaft zum Abbau problembehafteter Vermögenswerte, eine sog. „Bad Bank“) oder einen sonstigen Erwerber („Instrument des Brückeninstituts“, „Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten“ und „Instrument der Unternehmensveräußerung“);
- Änderung des Zeitpunkts, zu dem Zins- oder Kapitalzahlungen auf von der Emittentin ausgegebene Schuldverschreibungen und andere bail-in-fähige Verbindlichkeiten der Emittentin zu zahlen sind, oder des zahlbaren Zinsbetrags auf solche Schuldtitel und anderen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten;
- Vorübergehende Aussetzung von Beendigungsrechten (einschließlich Kündigungsrechten) einer Partei aus Verträgen der Emittentin (einschließlich Wertpapieren).

Die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen kann daher zu schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte der Inhaber der Wertpapiere führen. Besonders hervorzuheben ist die Befugnis der Abwicklungsbehörden, den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere dauerhaft zu reduzieren - auch auf einen Wert von Null. Die Wertpapiere können auch unwiderruflich in Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Solche Anteile oder andere Instrumente des harten Kernkapitals dürften in solchen Szenarien nur einen geringen Marktwert haben (auch bis zu einem Wert von Null). Darüber hinaus sind unter Umständen wesentliche Änderungen der Bedingungen der Wertpapiere möglich. Beispielsweise können die Abwicklungsbehörden unter anderem den Fälligkeitstermin oder die Zinszahlungstermine der Wertpapiere verschieben, die Höhe der Zinsen reduzieren oder die Zahlungen oder Kündigungsrechte der Inhaber der Instrumente vorübergehend aussetzen.

Darüber hinaus kann die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen zu weitreichenden Eingriffen in die wirtschaftliche Position der Inhaber von Wertpapieren führen. Die Anwendung des Instruments des Brückeninstituts oder des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten oder des Instruments der Unternehmensveräußerung kann dazu führen, dass die Emittentin als ursprüngliche Schuldnerin der Wertpapiere durch einen neuen Schuldner ersetzt wird. Die Geschäftstätigkeit, die Aktiva und Passiva, die Finanz- und Ertragslage, das Risikoprofil und die Bonität eines solchen Ersatzemittenten können sich grundlegend - sogar zu seinem Nachteil - von denen der Emittentin unterscheiden. Die Anwendung dieser Abwicklungsmaßnahmen kann jedoch auch dazu führen, dass die Emittentin Schuldnerin der Wertpapiere bleibt, und die Geschäftstätigkeit, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das Risikoprofil und die Kreditwürdigkeit der Emittentin nach der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen können sich ebenfalls grundlegend - auch nachteilig - von denen vor der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen unterscheiden. Der Marktwert der Wertpapiere kann dadurch erheblich beeinträchtigt werden - bis hin zu einem Marktwert von oder nahe Null.

Anleger sollten beachten, dass die für die Abwicklung zuständigen Behörden bei der Auswahl der verfügbaren Abwicklungsinstrumente und -maßnahmen über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, so dass nicht vorhersehbar ist, welche konkreten Maßnahmen im Fall einer Abwicklung zur Anwendung kommen. Wenn sich die Emittentin in finanziellen Schwierigkeiten befindet, ist es zudem schwierig, den genauen Zeitpunkt der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen im Voraus abzuschätzen.

Da die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen keine Vertragsverletzung der Emittentin darstellt, können die Inhaber von Wertpapieren infolge von Abwicklungsmaßnahmen nicht vorzeitig eine Rückzahlung verlangen, noch können sie Schadenersatz- oder andere Ansprüche gegen die Emittentin geltend machen.

Die Wahrscheinlichkeit, im Fall von Abwicklungsmaßnahmen Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren, und die potenzielle Höhe eines Verlusts, den ein Inhaber von Wertpapieren erleidet, hängen von der Position der Wertpapiere in der Haftungskaskade ab.

Die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß, in dem die Inhaber von Wertpapieren von der Anwendung des Instruments der Herabschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten in Bezug auf Kapitalinstrumente oder des Bail-in-Instruments betroffen sein können, hängt insbesondere von Folgendem ab

- (i) den zur Verlustabsorption und Rekapitalisierung erforderlichen Beträgen, die von den zuständigen Beschlussbehörden in Übereinstimmung mit dem umzusetzenden Beschlussplan festgelegt werden;
- (ii) der Stellung der jeweiligen Wertpapiere in der sogenannten Haftungskaskade;
- (iii) dem Gesamtbetrag der gemäß der Kapitalstruktur der Emittentin zum Zeitpunkt der Beschlussfassung verfügbaren Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten, die gemäß der Haftungskaskade vor oder gleichzeitig mit den Wertpapieren zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung verwendet werden.

Für die Zwecke der obigen Punkte (ii) und (iii) werden gemäß den Bestimmungen über die Haftungskaskade Kapitalinstrumente und Verbindlichkeiten im Fall eines Bail-In in der folgenden Reihenfolge für Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungszwecke verwendet:

1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1 - CET1) der Emittentin
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1 - AT 1) der Emittentin
3. Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2 – T2) der Emittentin
4. Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht von der Anwendung des Bail-in-Tools ausgeschlossen sind ("Bail-in-fähige Verbindlichkeiten"), entsprechend dem Rang, den sie in einem Insolvenzverfahren gegen die Emittentin einnehmen würden (Rang in der Insolvenzhierarchie), d.h. in der folgenden Reihenfolge
 - 4.1 Nachrangige Verbindlichkeiten, die den Rang gemäß § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung entsprechend ihrem Rang in einem regulären Insolvenzverfahren haben (Rang in der Insolvenzhierarchie), sofern sie nicht in die oben genannten Kategorien 1 bis 3 fallen
 - 4.2 Nicht nachrangige Schuldtitel (§ 46f Abs. 6 des Kreditwesengesetzes), die den niedrigeren der in § 46f Abs. 5 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes festgelegten Ränge haben (nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Verpflichtungen, wie z.B. nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Instrumente, die im Rahmen des Programms ausgegeben wurden)
 - 4.3 Nicht nachrangige Verbindlichkeiten, die den höheren der in § 46f Abs. (5) des deutschen Kreditwesengesetzes festgelegten Ränge haben (nicht nachrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten wie z.B. nicht nachrangige bevorrechtigte Instrumente, die im Rahmen des Programms ausgegeben wurden)

Gemäß den Bestimmungen über die Haftungskaskade wird eine Kategorie nur dann für Verlustabsorptions- oder Rekapitalisierungszwecke verwendet, wenn und soweit der für Verlustabsorptions- oder Rekapitalisierungszwecke erforderliche Betrag nicht durch die Verwendung der nächsthöheren Kategorie für diesen Zweck gedeckt ist.

Dementsprechend gilt: Je früher die Instrumente eines Inhabers zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung im Rahmen der Haftungskaskade eingesetzt werden können, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er im Fall einer Rettungsaktion seine Ansprüche aus den Wertpapieren verliert, und desto größer ist die potenzielle Höhe seines Verlustes.

Vor diesem Hintergrund sollten die Inhaber nachrangiger Instrumente berücksichtigen, dass nachrangige Instrumente der Emittentin als Tier-2-Kapitalinstrumente der Kategorie 3 vorgesehen sind. Als solche werden sie zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung vor nicht nachrangigen Instrumenten und allen nachrangigen Verbindlichkeiten, die keine Eigenmittelinstrumente sind, wie sie unter den Kategorien 1 bis 3 aufgeführt sind,

eingesetzt. Darüber hinaus sollten die Inhaber nachrangiger Instrumente berücksichtigen, dass die Anwendung des Instruments der Abschreibung und Umwandlung von Kapitalinstrumenten obligatorisch ist, wenn der Emittent die Bedingungen für eine Auflösung erfüllt.

Inhaber von nicht nachrangigen Instrumenten mit Ausnahme von Pfandbriefen sollten berücksichtigen, dass solche Instrumente bail-in-fähige Verbindlichkeiten im Sinne der oben genannten Kategorie 4 sind und dass die Wahrscheinlichkeit, dass ihre Instrumente zur Verlustabsorption oder Rekapitalisierung verwendet werden, und die potenzielle Höhe des Verlustes entscheidend davon abhängen, ob sie als bevorrechtigte nicht nachrangige Instrumente oder als nicht bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten ausgegeben wurden.

Inhaber von Pfandbriefen sollten berücksichtigen, dass Pfandbriefe bail-in-fähige Verbindlichkeiten darstellen, die in die obige Kategorie 4.3 fallen, soweit sie nicht zumindest durch den Wert der ihnen zugeordneten Deckungswerte gedeckt sind.

Inhaber von Wertpapieren der Emittentin können infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin alle oder einen Teil ihrer Rechte aus den Wertpapieren verlieren.

Zusätzlich zur Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen kann es möglich sein, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird. Ein Insolvenzverfahren ist insbesondere dann ein mögliches Szenario, wenn eine Auflösung der Emittentin nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin sind die Inhaber der Wertpapiere Risiken ausgesetzt, die sich aus der Insolvenzhierarchie ergeben. Der Rang einer Forderung innerhalb der Insolvenzhierarchie bestimmt die Position, aus der der Gläubiger im Fall der Insolvenz der Emittentin aus der Insolvenzmasse befriedigt wird. Forderungen mit dem ranghöchsten Insolvenzrang werden zuerst befriedigt. Nachrangige Forderungen gegenüber Forderungen mit einem höheren Rang werden nur befriedigt, wenn und soweit nach vollständiger Befriedigung aller Forderungen des höheren Ranges noch Vermögenswerte in der Insolvenzmasse verbleiben. Die Rate, mit der Forderungen aus den Instrumenten befriedigt werden (falls zutreffend) und der Betrag, der im Fall der Insolvenz der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere definitiv nicht gezahlt wird, hängt daher entscheidend ab von (i) dem Gesamtwert der Insolvenzmasse; (ii) der Position der jeweiligen Wertpapiere in der Insolvenzrangfolge und (iii) dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die gemäß der Insolvenzrangfolge vor oder innerhalb desselben Ranges der Forderungen aus den jeweiligen Wertpapieren befriedigt werden.

Die Rangfolge in der Insolvenz entspricht im Wesentlichen der umgekehrten Reihenfolge der oben im Risikofaktor „Die Wahrscheinlichkeit, im Fall von Abwicklungsmaßnahmen Ansprüche aus den Wertpapieren zu verlieren, und die potenzielle Höhe eines Verlusts, den ein Inhaber von Wertpapieren erleidet, hängen von der Position der Wertpapiere in der Haftungskaskade ab.“ genannten Haftungskaskade. Inhaber von nachrangigen Wertpapieren der Emittentin sollten daher berücksichtigen, dass diese Wertpapiere erst dann und nur dann erfüllt werden, wenn und nachdem alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten und die nachrangigen Verbindlichkeiten im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung erfüllt sind. Anleger sollten beachten, dass dies unabhängig davon gilt, ob die nachrangigen Instrumente als Tier-2-Kapitalinstrumente anerkannt werden. Inhaber von nicht nachrangigen Wertpapieren sollten berücksichtigen, dass der Rang ihrer Forderungen innerhalb der Insolvenzrangfolge davon abhängt, ob ihre Wertpapiere als nicht nachrangige bevorrechtigte Verbindlichkeiten oder als nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten emittiert wurden.

Die Rechte der Inhaber von Instrumenten könnten infolge eines Moratoriums, der Aussetzung von Bank- und Börsengeschäften beeinträchtigt werden.

Besteht Grund zu der Befürchtung, dass Kreditinstitute - d.h. nicht notwendigerweise bei der Emittentin selbst - in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten, die geeignet sind, die Wirtschaft insgesamt und insbesondere das ordnungsgemäße Funktionieren des allgemeinen Zahlungsverkehrssystems ernsthaft zu gefährden, kann die BaFin durch Rechtsverordnung (i) einem Kreditinstitut eine Fristverlängerung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen einräumen, (ii) anordnen, dass Zwangsvollstreckungspfändungen und einstweilige Verfügungen gegen das Kreditinstitut sowie die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditinstituts für die Dauer der Verlängerung unzulässig sind, (iii) anordnen, dass Kreditinstitute vorübergehend für Geschäfte mit Kunden geschlossen werden und/oder (iv) anordnen, dass Börsen vorübergehend geschlossen werden.

Derartige Maßnahmen der BaFin können dazu führen, dass die Emittentin vorübergehend nicht in der Lage ist, Zahlungen oder physische Lieferungen in Bezug auf ihre Wertpapiere vorzunehmen. Ein Moratorium kann

auch dazu führen, dass Inhaber von Wertpapieren nicht in der Lage sind, durchsetzbare Ansprüche durchzusetzen. Ein Moratorium kann auch dazu führen, dass der Börsenhandel mit den Wertpapieren der Emittentin vorübergehend ausgesetzt wird.

1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Geschäftstätigkeit eines Kreditinstituts ist unabdingbar mit dem bewussten Eingehen von Risiken verbunden.

Als Risiko definiert der NORD/LB Konzern aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Möglichkeit direkter oder indirekter finanzieller Verluste aufgrund unerwarteter negativer Abweichungen der tatsächlichen Ergebnisse von den prognostizierten Ergebnissen der Geschäftstätigkeit.

Der NORD/LB Konzern führt mindestens einmal jährlich bzw. anlassbezogen einen mehrstufigen Prozess zur Herleitung eines Risikoinventars nach den gesetzlichen Vorgaben durch. Das Risikoinventar bildet die für den NORD/LB Konzern relevanten Risikoarten ab. Ergänzend erfolgt eine weitere Differenzierung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Risiken. Wesentlich sind in diesem Zusammenhang alle relevanten Risikoarten, welche die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage, die Liquiditätslage oder das Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns wesentlich beeinträchtigen können.

Als übergeordnete Kategorie für Zinsrisiken, Credit-Spread-Risiken, Währungsrisiken, Aktienkursrisiken und Volatilitätsrisiken nehmen Marktpreisrisiken einen hohen Stellenwert ein. Aufgrund der Positionierung der NORD/LB als Kreditbank nehmen Adressrisiken ebenfalls einen bedeutenden Stellenwert ein. Weitere wesentliche Risikoarten sind das Liquiditätsrisiko, das Operationelle Risiko und das Geschäfts- und Strategische Risiko.

1.2.1 Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken sind ihrem Umfang nach die wesentlichsten Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des NORD/LB Konzerns.

Das Marktpreisrisiko bezeichnet potenzielle Verluste, die sich aus Veränderungen von Marktparametern ergeben können. Das Marktpreisrisiko wird untergliedert in Zins-, Credit-Spread-, Währungs-, Aktienkurs- und Volatilitätsrisiko:

- Ein Zinsrisiko besteht immer dann, wenn der Wert einer Position oder eines Portfolios auf Veränderungen von einem oder mehreren Zinssätzen bzw. auf Veränderungen von kompletten Zinskurven reagiert und diese Veränderungen zu einer Wertminderung der Position führen können (barwertige Sichtweise), der auch eine Modellierung der Pensions- und Beihilfezusagen beinhaltet, oder zu einem verminderten Zinsertrag (ertragsorientierte Sichtweise). Das Zinsrisiko beinhaltet dabei insbesondere auch das Risiko aus Veränderungen von Zins-Basis-Spreads, aus Veränderungen in den Zinsstrukturkurven sowie Repricing-Risiken und Zinsrisiken aus optionalen Komponenten. Nach Art. 362 CRR erfolgt darüber hinaus für die NORD/LB eine Unterscheidung der Zinsrisiken des Handelsbuchs in allgemeine und spezifische Risiken.
- Credit-Spread-Risiken ergeben sich, wenn sich der für den jeweiligen Emittenten, Kreditnehmer oder Referenzschuldner gültige Credit Spread verändert, der im Rahmen einer Marktbewertung oder einer Modellbewertung der Position verwendet wird. Credit-Spread-Risiken resultieren daher aus Wertpapieren, Kreditderivaten sowie zu Handelszwecken gehaltenen Schuldscheindarlehen. Darüber hinaus sind auch Kreditprodukte relevant, die mit dem Ziel der Ausplatzierung gehalten werden.
- Zu den weiteren für die NORD/LB relevanten Teilrisiken zählt die Möglichkeit, dass der Wert einer Position auf Veränderungen eines oder mehrerer Devisen-Wechselkurse (Währungsrisiko), Aktienkurse bzw. Aktienindizes (Aktienkursrisiko) oder der für die Optionsbewertung herangezogenen Volatilitäten (Volatilitätsrisiko) reagiert und die Veränderungen jeweils zu einer Wertminderung der Position führen.

Marktpreisrisiken stellen das wesentlichste Risiko für die NORD/LB hinsichtlich der Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), Ertragslage, Liquiditätslage oder dem Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns dar.

1.2.2 Adressrisiken

Adressrisiken sind ihrem Umfang nach ebenfalls wesentliche Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des NORD/LB Konzerns.

Im Adressrisiko ist das Kredit- und Beteiligungsrisiko in einer konsolidierten Betrachtung zusammengefasst.

1.2.2.1 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko untergliedert sich in das klassische Kreditrisiko und das Adressrisiko des Handels.

1.2.2.1.1 Klassische Kreditrisiko

Das klassische Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Kreditschuldners ein Verlust eintritt.

1.2.2.1.1 Adressrisiko des Handels

Das Adressrisiko des Handels bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Schuldners bzw. eines Vertragspartners bei Handelsgeschäften ein Verlust eintritt. Es gliedert sich in das Ausfallrisiko im Handel, das Wiedereindeckungs-, das Settlement- und das Emittentenrisiko:

- Das Ausfallrisiko im Handel bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Schuldners ein Verlust eintritt. Es entspricht dem klassischen Kreditrisiko und bezieht sich auf Geldhandelsgeschäfte.
- Das Wiedereindeckungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass in einer schwebenden Transaktion mit positivem Marktwert der Vertragspartner ausfällt und diese Transaktion mit Verlust wiedereingedeckt werden muss.
- Das Settlementrisiko untergliedert sich in das Vorleistungs- und das Abwicklungsrisiko. Das Vorleistungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass bei Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter eigener (Vor-) Leistung keine Gegenleistung durch den Vertragspartner erfolgt bzw. bei gegenseitiger Aufrechnung der Leistungen die Ausgleichszahlung nicht erbracht wird. Das Abwicklungsrisiko bezeichnet die Gefahr, dass Transaktionen zum oder nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Erfüllungszeitpunkts beidseitig nicht abgewickelt werden können.
- Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass aufgrund des Ausfalls oder aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Emittenten oder eines Referenzschuldners ein Verlust eintritt.

Neben dem originären Kreditrisiko tritt bei grenzüberschreitenden Transaktionen das Länderrisiko (Transferisiko) auf. Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht.

1.2.2.2 Beteiligungsrisiko

Das Beteiligungsrisiko ist ebenfalls Bestandteil des Adressrisikos. Es bezeichnet die Gefahr, dass aus der Bereitstellung von Eigenkapital an Dritte Verluste entstehen. Darüber hinaus ist ein potenzieller Verlust aufgrund von sonstigen finanziellen Verpflichtungen Bestandteil des Beteiligungsrisikos, soweit er nicht bei den anderen Risiken berücksichtigt wurde. Die NORD/LB besitzt ein historisch gewachsenes Beteiligungsportfolio mit einer Vielzahl von Beteiligungen, die in unterschiedlichen Branchen tätig sind. In der Regel dient das Eingehen von Beteiligungen der gezielten Stärkung der universellen Banktätigkeit sowie der Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben aus der Landesbank- bzw. Sparkassenzentralbankfunktion. Im Beteiligungsportfolio der NORD/LB liegt der Schwerpunkt der Beteiligungen somit in den Branchen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen, aber auch im Bereich Immobilien. Ausfälle oder Bonitätsänderungen der Schuldner oder Wertveränderungen gestellter Sicherheiten für Ansprüche der NORD/LB gegen Schuldner oder die Verwirklichung eines Beteiligungsrisikos können bei der NORD/LB zu Wertverlusten führen. Jeder Verlust infolge der Verwirklichung eines Adressrisikos hat einen entsprechenden negativen Effekt auf die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage, die Liquiditätslage oder das Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns.

Die Wahrscheinlichkeit für eine Verwirklichung von Adressrisiken hängt auch von der Konjunktur – also der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds der Emittentin – ab. Sie steigt deutlich in Zeiten einer wirtschaftlichen Rezession.

Bei entsprechend großem Umfang der verwirklichten Adressrisiken kann die Fähigkeit der Emittentin vorübergehend beeinträchtigt oder sogar dauerhaft aufgehoben sein, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen. Das kann sich – u.U. auch in erheblichem Umfang – nachteilig auf den Marktwert und die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Verwirklichen sich Adressrisiken in erheblichem Umfang, kann dies für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere führen.

1.2.3. Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko umfasst Risiken, die sich aus Störungen in der Liquidität einzelner Marktsegmente, unerwarteten Ereignissen im Kredit-, Einlagen- oder Emissionsgeschäft oder aus Veränderungen der eigenen Refinanzierungsbedingungen ergeben können. Die Untergliederung des Liquiditätsrisikos umfasst zwei Unterrisikoarten: das klassische Liquiditätsrisiko (enthält auch das Intraday-Liquiditätsrisiko) und das Liquiditäts-Spread-Risiko:

- Als klassisches Liquiditätsrisiko wird die Gefahr bezeichnet, dass Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen werden kann. In der NORD/LB liegt dabei der Fokus einerseits auf einer Betrachtung der nächsten zwölf Monate und andererseits auf dem untertägigen (Intraday)-Liquiditätsrisiko. Für die längerfristige Betrachtung kann die potenzielle Ursache für Risiken eine allgemeine Störung in der Liquidität der Geldmärkte sein, die einzelne Institute oder den gesamten Finanzmarkt betrifft.

In der untertägigen Betrachtung (auch Intraday-Liquiditätsrisiko) tritt das Intradayrisiko dann ein, wenn Zahlungen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt durchgeführt werden können und somit die eigene oder die Liquiditätssituation von anderen beeinflusst wird. Mögliche Ursachen für Risiken können Marktstörungen wie z. B. verzögerte oder ausgefallene Zahlungsflüsse von Marktteilnehmern sein sowie die nicht ausreichende Fähigkeit, jederzeit die eigene, untertägige Liquiditätssituation korrekt einschätzen zu können, um möglichst umfangreiche Prognosen über erwartete Zahlungsflüsse hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt zu treffen. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht die untertägige Disposition und Steuerung der Liquidität und der Fähigkeit des Instituts, den eigenen Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachzukommen.

- Als Liquiditäts-Spread-Risiko werden die potenziellen Ergebniseinbußen bezeichnet, die sich durch die Veränderung der eigenen Refinanzierungsbedingungen am Geld- oder Kapitalmarkt ergeben. Ursache dafür kann eine veränderte Einschätzung der Bonität der Bank durch andere Marktteilnehmer sein oder eine allgemeine Marktentwicklung.

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen diesen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss oder einer nicht permanent gegebenen uneingeschränkten Verfügbarkeit von langfristigem ungedecktem Funding ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. In Extremfällen kann mangelnde Liquidität zu Bilanzverkürzungen und dem Verkauf von Vermögenswerten führen oder auch dazu, dass Kreditverpflichtungen nicht erfüllt werden können.

1.2.4. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind mögliche und aus Sicht des NORD/LB Konzerns unbeabsichtigte Ereignisse, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Abläufen, Mitarbeitern, Technologie oder durch externe Einflüsse eintreten und zu einem Schaden oder einer deutlich negativen Konsequenz für den NORD/LB Konzern führen. Rechtsrisiken sind enthalten, nicht einbezogen sind strategische Risiken sowie Geschäftsrisiken.

Dieser Definition folgend sind Rechts- und Rechtsänderungsrisiken, Compliance-Risiken, Outsourcing-Risiken, Insourcing-Risiken, Conduct Risk, Fraud-Risiken, Modellrisiken, IT-Risiken, Informationssicherheitsrisiken und Verwundbarkeiten im Rahmen des Notfall- und Krisenmanagements sowie Personalrisiken im Operationellen Risiko enthalten.

Es besteht das Risiko, das die für die Redimensionierung veranschlagten Restrukturierungsaufwendungen sich als nicht ausreichend erweisen. Sollte die Umsetzung der geplanten Ertrags- und Kostenmaßnahmen nicht wie vorgesehen erfolgen, kann dies zu operationellen Risiken sowie Belastungen der Ergebnisse und Kennziffern des NORD/LB Konzerns führen.

Operationellen Risiken können negative Auswirkungen auf die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage, die Liquiditätslage oder das Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns haben.

1.2.5. Geschäfts- und Strategisches Risiko

Das Geschäfts- und Strategische Risiko bezeichnet das Risiko finanzieller Verluste aufgrund einer unerwarteten negativen Abweichung des Geschäftsverlaufs von der Erwartung, das nicht bereits explizit oder implizit durch andere in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigte Risikoarten erfasst ist.

Vom Jahr 2020 an bis Ende 2023 erfolgt eine weitreichende Transformation der NORD/LB in Richtung auf ein risikoärmeres und schlankeres Geschäftsmodell. Flankierend werden umfangreiche Anpassungen von Prozessen sowie der IT-Infrastruktur vorgenommen. Die erfolgreiche Umsetzung des Transformationsprozesses hat einen erheblichen Einfluss auf die Ertragskraft sowie die Profitabilität der NORD/LB. Vor diesem Hintergrund wurde das Geschäfts- und Strategische Risiko in 2020 auf Ebene der NORD/LB Gruppe als wesentliche Risikoart klassifiziert.

Da das Geschäfts- und Strategische Risiko erheblichen Einfluss auf die Ertragskraft haben kann, birgt es die Gefahr, dass die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage, die Liquiditätslage oder das Erreichen von strategischen Zielen des NORD/LB Konzerns beeinträchtigt werden.

1.2.5.1 Risiken aus der Neuausrichtung der Emittentin und der Anpassung des Geschäftsmodells - Transformationsprogramm NORD/LB 2024

Die geringe Eigenkapitalausstattung, die mit dem Abbau eines nicht unerheblichen Anteils notleidender Schiffsfinanzierungen und dem damit verbundenen Rating einhergehend, hat eine Kapitalstärkung und Neuausrichtung des Geschäftsmodells der NORD/LB erforderlich gemacht.

Zur Umsetzung der damit verbundenen Ziele wurde im Jahr 2020 das Transformationsprogramm „NORD/LB 2024“ aufgesetzt, in welches ebenfalls die damaligen Programme Blossom (Rekapitalisierung und Geschäftsmodell der NORD/LB) und One Bank (Optimierung der Konzernstrukturen und -prozesse) überführt wurden.

Im Rahmen von drei im Geschäftsjahr 2019 abgeschlossenen Garantieverträgen übernimmt das Land Niedersachsen zu Gunsten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und der NORD/LB Luxemburg S.A. Covered Bond Bank die unbedingte, unwiderrufliche und nicht nachrangige Garantie zur Absicherung von Verlusrisiken bestimmter Schiffs- und Flugzeugfinanzierungsportfolios.

Die Garantieverträge umfassen zwei Referenzportfolios aus dem Segment Schiffskunden / Maritime Industrie Kunden und ein Referenzportfolio von Flugzeugfinanzierungen aus dem Segment Spezialfinanzierungen mit entsprechenden Darlehen einschließlich der dazugehörigen Kundenderivate und einer Anzahl an Kreditzusagen, Avalen und Kontokorrentkrediten. Dabei ist die Gesamtsumme, bis zu der Zahlungsverpflichtungen durch das Land Niedersachsen verbürgt werden, pro Vertrag individuell festgelegt. Bei dem Kreditportfolio aus dem Bestand der Schiffskunden / Maritime Industrie Kunden erstrecken sich die Garantien auf den Nettobuchwert eines Portfolios mit Non-Performing Loans (NPL) in Höhe von insgesamt ca. EUR 0,2 Mrd (EUR 0,9 Mrd) zur Abschirmung eines Gesamtportfoliobetrags von maximal EUR 0,4 Mrd (EUR 1,5 Mrd) sowie auf ein weiteres Portfolio zur Abschirmung des Bruttobuchwerts mit einem Gesamtgarantiebetrag in Höhe von ca. EUR 1,0 Mrd (EUR 1,4 Mrd) zuzüglich Eventualverbindlichkeiten von EUR 0,1 Mrd (EUR 0,4 Mrd). Bei dem Kreditportfolio aus dem Bestand der Flugzeugkunden erfolgt die Absicherung des Bruttobuchwerts eines Portfolios mit einem Gesamtgarantiebetrag in Höhe von ca. EUR 1,1 Mrd (EUR 1,7 Mrd). Die Garantiebeträge, die sich auf die Absicherung der Bruttobuchwerte beziehen, ergeben sich u.a. aus auf Fremdwährung lautenden Originaldarlehensbeträgen. Durch die Garantieverträge entstehen bei Eintritt eines oder mehrerer Garantiefälle Zahlungsansprüche in Höhe des eingetretenen Verlusts gegenüber dem Land Niedersachsen.

Die Garantieverträge umfassen folgende Sachverhalte:

- Fehlbetrag aus ganz oder teilweise nicht per Fälligkeitstag geleisteten Beträgen,
- Vertragsgemäße Herabsetzung des geschuldeten Nominalbetrags ohne entsprechende Ausgleichszahlung und/oder
- Verlust aus vorzeitiger Tilgung von Kapitalbeträgen bzw. eines negativen Marktwerts bei vorzeitiger Veräußerung eines Kundenderivats.

In der Konzernbilanz der NORD/LB werden die Garantievereinbarungen als Kreditderivate ausgewiesen und zum Fair Value bewertet, da sie - einzeln betrachtet - jeweils nicht die Voraussetzungen geltender Bilanzierungsstandards für das Vorliegen einer Finanzgarantie erfüllen. Diese Derivate können in der Bilanzierung unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatzes nicht bereits risikovorsorgemindernd als Sicherheiten für die in den abgesicherten Portfolios enthaltenen Geschäfte angesetzt werden. Darum unterliegen alle Geschäfte in den Garantieportfolios auch nach Abschluss der Garantieverträge unverändert der Risikovorsorgebildung bzw. der fortlaufenden Fair-Value-Bewertung. Die Absicherungswirkung der Derivate wird auf Ebene der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des NORD/LB Konzerns im Wege der kompensierenden Erfassung der durch die abgesicherten Risiken entstehenden gegenläufigen Bewertungseffekte (Risikovorsorge- und Fair-Value-Veränderungen) der Garantieportfolios und der Wertentwicklung der Derivate in den Folgeperioden sichtbar. Hierbei können während der Laufzeit der Garantien aufgrund von methodischen Bewertungsunterschieden Periodenverschiebungen im Hinblick auf die Kompensationswirkung eintreten. Es handelt sich hierbei um lediglich temporäre Unterschiede, da sich der Marktwert der Derivate über die Laufzeit der jeweiligen Garantie dem endgültigen Abrechnungsbetrag annähert, der der Summe der aus Garantiefällen entstandenen vertraglichen Leistungsverpflichtungen des Garantiegebers entspricht.

Als Gegenleistung für die Gewährung der Garantien zahlt die NORD/LB an das Land Niedersachsen jeweils eine Provision. Diese bestimmt sich bei der Garantie für das NPL-Portfolio variabel als Prozentsatz des im Rahmen des Portfolioabbaus abschmelzenden Gesamtgarantiebetrages und ist monatlich zu berechnen. Für die beiden sonstigen Portfolios ist jeweils eine fixe Garantiegebühr festgelegt, die in feststehenden quartärlchen Raten zu zahlen ist.

Neben den drei erläuterten Garantieverträgen sieht der Stützungsvertrag des Weiteren eine Freistellung der Bank durch das Land Niedersachsen von Risiken im Zusammenhang mit ggf. erhöhten Gesundheitsbeihilfeleistungen der NORD/LB an ihre Pensionäre und Mitarbeiter bis zu einem Betrag von EUR 200 Mio vor.

Neben den Kapitalmaßnahmen hat die NORD/LB sich Ende 2019 mit den Trägern, der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) und der Bankenaufsicht auf die Grundzüge eines neuen Geschäftsmodells verständigt.

Zum Ende des zweiten Halbjahres 2020 wurde die Integration der Deutschen Hypothekbank in die NORD/LB von Seiten der Träger beschlossen. Die Deutsche Hypothekbank wird am 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - fusioniert. Mit dieser Entscheidung wird die Konzernstruktur weiter verschlankt.

Die Trägerversammlung hat die Konzeption der Infrastruktur zur „Neuen Banksteuerung“ beschlossen, welche das technologische und prozessuale Kernstück der Transformation im Rahmen von NORD/LB 2024 ist. Der Beschluss der Trägerversammlung ist von herausragender strategischer Bedeutung und aus Sicht des Vorstandes erforderlich, um die deutlich gestiegenen Anforderungen der Aufsicht an die Steuerung der Bankgeschäfte und an das Reporting darüber für Bilanzierung, Meldewesen, Steuern, Finanz- und Risikocontrolling und Treasury erfüllen zu können.

Auf Basis der vorhandenen Projektplanung wurden weitere Restrukturierungsmaßnahmen konkretisiert, für die Umsetzung vorbereitet und von den Gremien der NORD/LB beschlossen. Diese umfassen Projekte zum Personalabbau, zur Redimensionierung der NORD/LB sowie zur Neugestaltung der operativen Struktur der Bank. Auf Basis der aktuellen Planung haben die Maßnahmen zum Personalabbau im NORD/LB Konzern eine Reduktion der Vollzeitstellen um circa 1.850 Stellen zum Ziel. Inklusiv der Umsetzung des Programms OneBank wird die Anzahl der Vollzeitstellen auf circa 2.800 reduziert. Dabei soll der Abbau von Stellen möglichst sozialverträglich erfolgen. Die NORD/LB hat auf der im Jahr 2019 geschlossenen Dienstvereinbarung Verträge mit Mitarbeitern im Umfang von ca. 1.100 MAK abgeschlossen. Die betroffenen Mitarbeiter werden bis Jahresende 2023 aus der Bank ausscheiden. Der im Rahmen von NORD/LB 2024 geplante Personalabbau der NORD/LB AöR im Inland ist abgeschlossen. Im Jahr 2020 hat der Vorstand auf Basis von Instrumenten wie vorruhestandsnahen Regelungen und Aufhebungsangeboten sowie der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Personalabbaus eine Ergänzung zum Restrukturierungsplan verabschiedet. Diese Ergänzung zum Restrukturierungsplan erfasst Maßnahmen bei Tochterunternehmen sowie den ausländischen Niederlassungen.

Risiken bestehen bei der Umsetzung der Redimensionierung der NORD/LB, die allerdings erst in 2024 voll umgesetzt sein wird. Diese zielt ab auf den Portfolioabbau in ausgewählten Geschäftsfeldern, die Reduzierung der Mitarbeiteranzahl und damit einhergehend auf eine Vereinfachung von Konzernstruktur und Prozessen. Es besteht das Risiko, das die für die Redimensionierung veranschlagten Restrukturierungsaufwendungen sich als nicht ausreichend erweisen. Sollte die Umsetzung der geplanten Ertrags- und Kostenmaßnahmen

nicht wie vorgesehen erfolgen, kann dies zu operationellen Risiken sowie Belastungen der Ergebnisse und Kennziffern des NORD/LB Konzerns führen.

Hinsichtlich der Kapitalmaßnahmen und hier für die drei Garantien besteht ein Risiko für die Bewertung darin, dass die der Bewertung der Garantiederivate zugrunde liegenden Modelle, Annahmen und (Bewertungs-)Parameter nicht sachgerecht und nachvollziehbar abgeleitet werden und die Garantiederivate daher fehlerhaft bewertet werden.

Die drei Garantieverträge weisen zum 31. Dezember 2020 kumuliert einen positiven Zeitwert von EUR 66 Mio auf. Die Veränderungen der Zeitwerte im Vergleich zum Vorjahr werden im Handelsergebnis für Kreditderivate ergebniswirksam bilanziert, das innerhalb des Ergebnisses aus der Fair-Value-Bewertung ausgewiesen wird. Im Geschäftsjahr 2020 ergibt sich aus den Zeitwertveränderungen der drei Kreditderivate ein Bewertungsgewinn von insgesamt EUR 115 Mio.

Ein wesentliches Risiko besteht darin, dass sich die für den Redimensionierungsprozess vorgeschlagenen Restrukturierungsaufwendungen als nicht ausreichend erweisen werden.

Dieser Redimensionierungsprozess zielt darauf ab, die Portfolios in ausgewählten Geschäftsbereichen abzubauen, die Anzahl der Mitarbeiter zu reduzieren und damit die Struktur des Konzerns und seine Prozesse zu vereinfachen. Sollten die vorgesehenen Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden, könnte dies zu operationellen Risiken und zu einer Belastung der Profitabilität und der Leistungskennzahlen des NORD/LB Konzerns führen.

Auch das Risiko des Verlustes von Schlüsselkompetenzen kann sich durch die Personalmaßnahmen erhöhen. Darüber hinaus besteht selbst bei erfolgreicher Neuausrichtung des Geschäftsmodells das Risiko, dass dieses von Marktteilnehmern und Kunden nicht akzeptiert wird und somit die Ertrags- und Kostenentwicklung negativ beeinflusst wird.

1.2.6 Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen aktueller politischer, wirtschaftlicher und anderer Entwicklungen

In Anbetracht der ungewissen weltwirtschaftlichen Entwicklung wie dem weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie, geopolitischer Spannungen und der Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen wie zum Beispiel der US-Handelspolitik, Auswirkungen des Brexits, einer Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise sowie der weiter anhaltenden Niedrigzinsphase kann es im Jahr 2021 zu Abweichungen von den Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose hinsichtlich Zinskurven, Wechselkursprognosen und Konjunkturlage mit entsprechenden Chancen und Risiken für die Ertragslage der NORD/LB kommen.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Eintrübung der ökonomischen Gesamtsituation infolge der COVID-19-Pandemie wurden Modellanpassungen in Höhe von rund EUR 386 Mio. in der Risikovorsorge in den Segmenten Flugzeug-, Immobilien- und Unternehmensfinanzierungen sowie Spezialfinanzierungen für das Jahr 2020 berücksichtigt. Die Risikovorsorgeplanung aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie sowie die Neugeschäftserwartungen bergen bei länger anhaltenden COVID-19-bedingten wirtschaftlichen Einschränkungen Risiken, das Ergebnis vor Steuern der NORD/LB stärker zu belasten.

Solche oder ähnliche Ereignisse können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der NORD/LB auswirken.

1.2.7. Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie)

Zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde im letzten Jahr die wirtschaftliche Aktivität in fast allen Ländern der Welt in einem beispiellosen Maße eingeschränkt. Der weitere Konjunkturverlauf hängt maßgeblich von den Erfolgen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie ab.

Die Entwicklung der Konjunktur, der Zinssätze, der Wechselkurse, der Preissteigerungsraten und der Finanzmärkte kann sich daher anders als geplant entwickeln und die Verwirklichung der verschiedenen Risikoarten - Marktpreisrisiko, Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko, operationelles Risiko und geschäftliches und strategisches Risiko - können daher drohen.

Eine grundlegende Verschlechterung der Kreditqualität als Folge der Pandemie führt dazu, dass Banken verstärkt Risikovorsorge für Geschäfte bilden, die sich signifikant in ihrer Kreditqualität verschlechtert haben oder

ausgefallen sind. Folglich können die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu erhöhter Volatilität in der Risikovorsorge der Banken führen. In Anwendung des IFRS 9 ist bilanzielle Risikovorsorge für erwartete Kreditverluste zu bilden. Dabei ist u.a. die Werthaltigkeit von Kreditsicherheiten zu untersuchen. Kreditrisikomodelle und Prognosen zur Schätzung dieser erwarteten Kreditverluste sind an die aktuellen Entwicklungen anzupassen. Aufgrund der COVID-19-bedingten wirtschaftlichen Unsicherheiten hat sich für die NORD/LB die Notwendigkeit zur Bildung eines Management Adjustments (MAC-19) entschieden.

Einrichtung eines Krisenpräventionsmanagements

Im Zuge der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 hat die NORD/LB seit März 2020 im Rahmen einer projekthaften Struktur, bestehend aus Managementteam, Lageteam und themenspezifischen Task Forces umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter und des Geschäftsbetriebes implementiert, darunter eine rollierende Split-Organisation.

Nach zwischenzeitlichen Lockerungsmaßnahmen im Verlauf des Jahres 2020 hat die NORD/LB die Maßnahmen wegen der steigenden Dynamik beim Infektionsgeschehen zum Jahresende wieder verstärkt. Im Ergebnis arbeiten derzeit mehr als 70 Prozent der Mitarbeiter aus dem Home-Office, ohne dass hierbei die Prozessstabilität maßgeblich beeinträchtigt ist. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Maskenpflicht für Mitarbeiter in der Bank auf allen Verkehrsflächen, wurden eingeführt.

Die NORD/LB pflegt im Kontext mit COVID-19 einen engen Austausch mit den wesentlichen Dienstleistern, um auch hier auf ggf. anfallende Störungen frühzeitig reagieren zu können.

Alle diese Maßnahmen haben bisher dazu geführt, dass die Fallzahlen in der NORD/LB proportional weniger stark ansteigen als in Deutschland und eine Störung des Geschäftsbetriebs in der NORD/LB erfolgreich verhindert werden konnte.

Der weitere Verlauf und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden die NORD/LB auch im Jahr 2021 beschäftigen. Durch das Eingreifen der Notenbanken sind Liquiditätsengpässe zwar unwahrscheinlich, dennoch ist eine genaue Beobachtung der Entwicklung insbesondere im Hinblick auf mögliche Zahlungsverzüge aus dem Kreditrisiko unbedingt notwendig.

Auswirkungen auf das Kreditqualitätsrisiko

Neben den Maßnahmen im Rahmen des Krisenpräventionsmanagements, sind innerhalb des NORD/LB Konzerns diverse Maßnahmen ergriffen worden, um die ökonomischen Auswirkungen zu minimieren oder zu mildern. So hat die Bank im ersten Lockdown frühzeitig eine umfassende Kundenbefragung in wesentlich betroffenen Geschäftsfeldern (z.B. Firmenkunden, Privat-, Geschäftskunden sowie Verbundkunden und Immobilienkunden) durchgeführt. Als Folge hat die NORD/LB im Verlauf der Pandemie mit Verschlechterungen der Bonitäten im Kreditgeschäft gerechnet. Mit Beginn des zweiten Lockdowns wurde die Kundenbefragung erneuert, um Erkenntnisse über mögliche Risiken außerhalb der üblichen Reporting-Zyklen der Kunden zu erhalten. Lockdownübergreifend wurden zudem relevante Branchen nach Portfoliobetroffenheit individuellen Reviews unterzogen (wie Spezialfinanzierungen oder gewerbliche Immobilienfinanzierungen oder besonders betroffene Branchen wie Touristik). Des Weiteren wurden für einzelne besonders betroffene Segmente die Finanzierungsgrundsätze für Neugeschäfte an die neuen Rahmenbedingungen temporär angepasst. Im Rahmen von Szenarioanalysen (gesamthaft oder sektorbezogen) wurde zudem die Wirkung auf wesentliche Kreditportfolios der Bank betrachtet. Die Angemessenheit von Ratings wurde regelmäßig im Zuge der Kreditüberwachung überprüft und, sofern erforderlich, wurden Anpassungen vorgenommen. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Kreditnehmer und deren Schuldendienstfähigkeit beeinflussen den Umfang der bilanziell zu erfassenden Risikovorsorge. Im Rahmen der Beurteilung des Kreditqualitätsrisikos hat die NORD/LB Maßnahmen ergriffen, um die Schuldendienstfähigkeit unter Berücksichtigung der Wirkung COVID-19-bedingter staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen zu beurteilen. Aufgrund der anhaltenden dynamischen Entwicklung der Pandemie hat die Bank den Risiken des weiteren Verlaufs und möglicher Auswirkungen auf die Kreditqualität der Kreditnehmer bilanziell Rechnung getragen.

Bildung eines Management Adjustments (MAC-19)

Wie oben beschrieben, hat sich die NORD/LB zur Bildung eines Management Adjustments (MAC-19) mit der Folge einer Erhöhung der modellbasierten Risikovorsorge für Kreditforderungen in den Impairmentstufen 1 und 2 gemäß IFRS 9 entschieden. Ziel des MAC-19 ist es, für stark von der Pandemie betroffene Branchen

die zukünftig zu erwartenden, gegenwärtig jedoch noch nicht realisierten Effekte durch COVID-19 in der Risikovorsorge der Bank zu berücksichtigen, die zum 31. Dezember 2020 nicht über die Stufe 1- und Stufe 2-Modellierungen abgebildet werden.

Die Basis dafür bildete zunächst das U-Szenario des COVID-19-Stresscases, welches auf volkswirtschaftlichen Prognosen der NORD/LB resultiert und in Rating- sowie Verlustquotenshifts transformiert wurde. Die Ergebnisse wurden anschließend für das Management Adjustment auf besonders stark von der Pandemie betroffene Branchen eingegrenzt. Im Verlauf der COVID-19-Pandemie hat die NORD/LB darauf aufbauend eine umfangreiche Szenarioanalyse durchgeführt, welche die Grundlage für das MAC-19 zum Konzernabschluss bildet. Unter Zugrundelegung von drei makroökonomischen Szenarios unterschiedlicher Schweregrade (Szenario 1, 2 und 3) und daraus abgeleiteter Risikoparameter wurde eine Analyse der daraus resultierenden Effekte in den einzelnen Risikoarten durchgeführt. Der Projektionszeitraum schließt dabei die Jahre 2020 bis 2022 ein. Für das Kreditrisiko wurden auf Basis der Prognosen von der NORD/LB Auswirkungen für die Ratings (in Form von Ratingveränderungen) auf Wirtschaftszweigebene erstellt. Die Verlustquoten wurden basierend auf Marktwertverschlechterungen bei Asset-Finanzierungen gestresst. Darüber hinaus wurden für die Segmente Spezialfinanzierungen und Firmenkunden dezidierte Vorgaben auf Kundenebene erstellt.

Die Szenarioanalyse hat gezeigt, dass einige Bereiche stärker betroffen sind, wodurch eine Aktualisierung des MAC-19 Portfolios auf Basis der dazugewonnenen Informationen im Verlauf der Pandemie durchgeführt wurde. Der Fokus wurde im Zuge dessen erweitert und liegt auf den Segmenten Spezialfinanzierungen, Immobilien- und Firmenkunden sowie Markets. Im Konzernabschluss beläuft sich das MAC-19 auf rund EUR 386 Mio. Aufgeteilt nach Segmenten entfallen auf das Segment Spezialfinanzierungen rund EUR 163 Mio., auf Firmenkunden rund EUR 122 Mio., auf Immobilienkunden rund EUR 88 Mio. und auf Markets rund EUR 13 Mio.

Aufgrund der einzigartigen gegenwärtigen Wirtschaftslage und der in der jüngeren Geschichte beispiellosen Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, sind jedoch alle Annahmen und Projektionen bezüglich der möglichen Auswirkungen auf die Emittentin und den NORD/LB Konzern zeitpunktbezogene Szenarieneinschätzungen und folglich mit einem sehr hohen Maß an Unsicherheit behaftet. Sie werden im Laufe der Zeit aktualisiert und sollten als solche interpretiert werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die weitere Entwicklung der Corona-Krise und darüber hinaus geplanten Ertragszahlen der einzelnen Segmente und des NORD/LB Konzerns insgesamt erheblich negativ beeinflussen wird. Negative Auswirkungen können sich insbesondere auf die Risikovorsorge, den Zinsüberschuss und das Fair-Value-Ergebnis mit entsprechenden Konsequenzen für das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Eigenkapital und die aufsichtsrechtlichen Kennzahlen ergeben. Dies kann auch zu erheblichen Liquiditätsrisiken aufgrund von Beschränkungen auf den Geld- und Interbankenkreditmärkten und zu einem möglichen Anstieg der Gläubiger, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Emittenten nicht nachkommen, führen.

1.3. Regulatorische Risiken

Die Emittentin unterliegt umfangreichen Regulierungen, die sich wahrscheinlich weiterhin ändern werden und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzlage und das Betriebsergebnis der Emittentin haben könnten.

Unternehmen, die in der Finanzdienstleistungsbranche tätig sind, einschließlich der Emittentin, arbeiten unter einem umfassenden Regulierungsregime. Die Emittentin unterliegt den Gesetzen und Vorschriften, Verwaltungsmaßnahmen und -richtlinien sowie der damit verbundenen Aufsicht durch die örtlichen Aufsichtsbehörden in jeder der Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist. Die Emittentin steht unter der direkten Aufsicht und unterliegt den Vorschriften der Europäischen Zentralbank (die "EZB") im Rahmen des SSM, das unter anderem auf der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben an die Europäische Zentralbank im Zusammenhang mit der Politik der Beaufsichtigung von Kreditinstituten ("**SSM-Verordnung**") beruht. Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsmaßnahmen und -richtlinien, die für die Emittentin gelten oder sich auf sie auswirken könnten, sind Änderungen unterworfen und können von Zeit zu Zeit erhebliche Kosten für ihre Einhaltung erfordern. Darüber hinaus können sie eine Neuanpassung des Geschäftsplans der Emittentin erforderlich machen oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Ergebnisse des normalen Geschäftsbetriebs oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts werden sich die folgenden regulatorischen Entwicklungen höchstwahrscheinlich kurz- bis mittelfristig auf die Emittentin auswirken:

- Die Emittentin wurde und wird in Zukunft Stresstests unterzogen, die von der deutschen Finanzaufsichtsbehörde Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") und der Deutschen Bundesbank (die "**Deutsche Bundesbank**"), der Europäischen Bankaufsichtsbehörde ("**EBA**"), der EZB und/oder jeder anderen zuständigen Behörde initiiert und/oder durchgeführt werden. Die Geschäftsergebnisse der Emittentin können nachteilig beeinflusst werden, wenn die Emittentin oder eines der Finanzinstitute, mit denen die Emittentin Geschäfte tätigt, negative Ergebnisse bei solchen Stresstests erhält. Die EBA hat angekündigt, dass der nächste EU-weite Stresstest, der ursprünglich für 2020 geplant war, aber aufgrund der COVID-19-Pandemie verschoben wurde, nun im Jahr 2021 durchgeführt werden soll, und hat den Entwurf der Methodik für den Stresstest 2021 im Januar 2021 veröffentlicht.
- Der Stresstest 2021 wird die Widerstandsfähigkeit gegenüber einem ungünstigen wirtschaftlichen Schock bewerten und im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process ("**SREP**")) berücksichtigt werden. Die Emittentin ist zwar nicht in diesen Stresstest einbezogen, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie in zukünftige Stresstests und ähnliche Prüfungen einbezogen wird. Sollte das Kapital der Emittentin am Ende der Stresstestperiode unter die vordefinierte Schwelle in diesem bestimmten Stresstest fallen und/oder andere Mängel im Zusammenhang mit einem Stresstest festgestellt werden, kann es sein, dass der Emittentin Abhilfemaßnahmen ergreifen muss, einschließlich potenzieller Anforderungen zur Stärkung der Kapitalsituation der Emittentin und/oder anderer aufsichtlicher Interventionen (und selbst wenn die Emittentin einen Stresstest besteht, könnten die Ergebnisse den Eindruck erwecken, dass die Emittentin im Vergleich zu seinen Konkurrenten unterkapitalisiert ist und eine Kapitalstärkung erforderlich machen). Darüber hinaus könnten die Ergebnisse zu zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Emittentin im Zusammenhang mit dem SREP führen.
- Im Laufe des Jahres 2018 veröffentlichten die EZB und die Europäische Kommission Leitlinien und Verordnungsentwürfe zur künftigen aufsichtsrechtlichen Behandlung notleidender Kredite. Auch im Jahr 2019 wurden weitere Regelungen in diesem Bereich getroffen, z.B. durch die Fertigstellung eines Vorschlags im Hinblick auf die Mindestdeckung für notleidende Risikopositionen und damit einer Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über aufsichtsrechtliche Anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (in der jeweils gültigen Fassung, der Eigenkapitalverordnung, der "**CRR**"). Die Änderungen führen zu früheren und höheren Mindestdeckungsanforderungen für notleidende Kredite und im Falle einer unzureichenden Risikovorsorge zu höheren Abzügen vom harten Kernkapital der Banken. Es ist wahrscheinlich, dass diese Anforderungen zu weiteren zusätzlichen Schwierigkeiten für die Emittentin hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kapital- und sonstigen regulatorischen Anforderungen in diesem Zusammenhang führen werden.
- Am 20. Mai 2019 billigte das Europäische Parlament Abänderungen zu (i) dem CRD IV/CRR-Gesetzespaket (die CRR, die CRD IV sowie das jeweilige Durchführungsgesetz, jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung, und zusammen mit den zugehörigen regulatorischen technischen Standards (RTS) und technischen Durchführungsstandards (ITS), Richtlinien und anderen Auslegungshilfen das "**CRD IV/CRR-Paket**"), (ii) der Abwicklungsrichtlinie (Richtlinie 2014/59/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, (Bank Recovery and Resolution Directive „**BRRD**“) und (iii) die SRM-Verordnung (zusammen das "**Bankenreformpaket**"). Während einige Teile des Bankenreformpakets bereits am 27. Juni 2019 in Kraft getreten sind, werden die meisten Überarbeitungen, die sich aus dem Bankenreformpaket ergeben, ab dem 28. Juni 2021 anwendbar sein. Diese Überarbeitungen werden für die Emittentin voraussichtlich zu zusätzlichen Anforderungen bei der Erfüllung ihrer Kapital- und sonstigen regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang damit führen. Die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen wurden risikointensiver gestaltet, eine verbindliche Leverage Ratio und eine strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio) wurden eingeführt. Dies könnte zu zusätzlichen regulatorischen Kosten mit negativen Auswirkungen auf die Rentabilität der Emittentin führen.
- Am 7. Dezember 2017 veröffentlichte der Baseler Ausschuss die Basel-III-post-crisis-Reformen (sog. "**Basel IV**") mit dem Ziel, bestimmte Komponenten des regulatorischen Rahmens zu stärken (z. B. Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen) und die Glaubwürdigkeit bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva wiederherzustellen. Die überarbeiteten Standards sollen ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten und werden schrittweise über fünf Jahre eingeführt. Neben der Wiederherstellung der

Glaubwürdigkeit bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva zielen sie auch auf die Verbesserung der Vergleichbarkeit der Eigenkapitalquoten von Banken ab, indem (i) die Robustheit und die Risikosensitivität der Standardansätze für das Kreditrisiko, das Risiko von Kreditbewertungsanpassungen und das operationelle Risiko verbessert wird; (ii) Einschränkung der Verwendung der internen Modellansätze, indem bestimmte Inputs, die zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen im Rahmen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko verwendet werden, begrenzt werden und die Verwendung der internen Modellansätze für das Risiko von Kreditbewertungsanpassungen und für das operationelle Risiko abgeschafft wird; (iii) Einführung eines Puffers für die Verschuldungsquote, um die Verschuldung global systemrelevanter Banken weiter zu begrenzen; und (iv) Ersetzung der bestehenden Basel-II-Outputuntergrenze durch eine robustere risikosensitive Untergrenze, die auf dem vom Basler Ausschuss überarbeiteten Basel-III-Standardansatz basiert. Als Folge dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen besteht ein hohes Maß an Unsicherheit in Bezug auf die vorgeschlagenen neuen Rahmenwerke und in der Folge, wie und wann diese in der EU umgesetzt werden. Während es zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts daher noch zu früh ist, um endgültige Schlussfolgerungen hinsichtlich der Auswirkungen der potenziellen zukünftigen Kapitalanforderungen zu ziehen, erscheint es wahrscheinlich, dass die Mindestanforderungen an die Eigenmittel aufgrund höherer Kapitalanforderungen weiter deutlich erhöht werden könnten. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin zusätzliches Kapital aufnehmen muss, das möglicherweise nicht oder nur zu höheren Kosten zur Verfügung steht.

Jede Verwirklichung des Vorstehenden könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, was sich wiederum negativ auf die Wertpapiere auswirkt und sich nachteilig auf die Inhaber der Wertpapiere auswirkt (einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts der von den Inhabern der Instrumente investierten Zinsen und des Kapitals).

Eine potenzielle Nichteinhaltung der Eigenmittel, des MREL und der Liquiditätsbestimmungen kann eine erhebliche Belastung für die Emittentin darstellen, einschließlich aufsichtsrechtlicher Maßnahmen

Als ein Kreditinstitut, das von der EZB und dem Single Resolution Board (das "SRB") beaufsichtigt wird, muss die Emittentin eine Reihe von Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen erfüllen, die sich hauptsächlich aus der CRR, aber auch aus der BRRD und den daraus resultierenden MREL-Anforderungen ergeben. Das Bankenreformpaket hat dazu geführt und wird weiterhin dazu führen, dass sich die Regeln für die Festsetzung der MREL und der Anwendungsbereich einer gesetzlichen Mindestanforderung ändern, insbesondere seit dem 28. Dezember 2020 (d. h. dem Datum der Anwendung der Änderungen der SRM-Verordnung (wie oben definiert) und dem Datum, an dem die Änderungen in Bezug auf die BRRD in deutsches nationales Recht umgesetzt werden mussten). Darüber hinaus gilt für sogenannte Top-Tier-Banken, wie die Emittentin, eine Nachrangigkeitsanforderung in Bezug auf MREL, was zu einem Szenario führt, in dem die Emittentin ihre MREL-Anforderung, vorbehaltlich bestimmter in der CRR festgelegter Ausnahmen, mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen muss, z.B. nicht-vorrangige Instrumente, die unter diesem Prospekt begeben werden (siehe den Risikofaktor *„Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht nachrangigen nicht-bevorrechtigten (non-preferred) Schuldverschreibungen werden den Ansprüchen nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig sein, wie z.B. nicht nachrangige bevorrechtigte (preferred) Gläubiger, die nicht in nicht nachrangige nicht bevorrechtigte Schuldverschreibungen investiert haben.“* unten).

Die Nichteinhaltung oder drohende Nichteinhaltung der Eigenmittel-, MREL- oder Liquiditätsanforderungen löst zahlreiche Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden aus. Abgesehen von der Möglichkeit, Anordnungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und verschiedene andere Befugnisse (wie z.B. Anordnungen zur Verbesserung der Kapitaladäquanz oder Maßnahmen in Bezug auf das Management der Institution) zu erlassen, könnte eine zuständige Behörde je nach den besonderen Umständen des Falles als letztes Mittel die Befugnis haben, der Emittentin die Bankerlaubnis zu entziehen oder die Auflösung und Liquidation der Emittentin anzuordnen. Darüber hinaus kann die Nichteinhaltung tatsächlicher oder unmittelbar bevorstehender Eigenmittelanforderungen die Einleitung von Beitreibungs- oder Abwicklungsverfahren auslösen, die insbesondere, aber nicht ausschließlich, die obligatorische Ausübung von Abschreibungs- oder Umwandlungsbefugnissen beinhalten können.

Zusätzlich zu den oben genannten Risiken können die Eigenmittelanforderungen die Emittentin zwingen, Eigenmittelinstrumente zu beschaffen, andere Kapitalformen zu erhöhen oder seine risikogewichteten Aktiva in größerem Umfang zu reduzieren, was sich wiederum nachteilig auf die langfristige Rentabilität der Emittentin auswirken kann. Es wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Kapitalaufstockung durch die Emittentin insbesondere im Hinblick auf die Stellungnahme der EBA zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Altinstrumenten vom 21. Oktober 2020 erforderlich sein könnte. Ende 2021 endet die vorteilhafte Behandlung durch die

CRR-Besitzstandsbestimmungen der Altinstrumente. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die EBA in der Stellungnahme vom 21. Oktober 2020 zwei Hauptprobleme identifiziert hat, die das sogenannte Infektionsrisiko schaffen könnten, d. h. das Risiko, dass andere Schichten von Eigenmitteln oder Instrumenten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten disqualifiziert werden. Das erste Problem bezieht sich auf das Prinzip der Flexibilität von Ausschüttungszahlungen, während das zweite Problem Klauseln betrifft, die dem Anerkennungskriterium der Nachrangigkeit widersprechen könnten und daher sogar die Anerkennung bestehender Eigenmittelinstrumente beeinträchtigen könnten.

Infolgedessen könnten sich steigende Eigenmittelanforderungen nachteilig auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers auswirken. Eine solche Änderung kann auch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Betriebsergebnis und die Finanzlage der Emittentin haben. Generell besteht das Risiko, dass durch die (angebliche) Nichteinhaltung oder drohende Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin (selbst wenn eine solche (angebliche oder drohende) Nichteinhaltung nur eine fehlerhafte Marktwahrnehmung wäre) eine Kausalkette ausgelöst wird, die zur Insolvenz der Emittentin führen könnte, auch weil Gläubiger ihre Gelder von der Emittentin abziehen könnten oder die Liquidität oder Refinanzierung der Emittentin möglicherweise nicht mehr gewährleistet wäre. Die Nichteinhaltung oder drohende Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen durch die Emittentin kann daher nicht nur negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, sondern könnte schließlich dazu führen, daß die Gläubiger ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

Während die CRR (Stand 26. Juni 2013) von den Banken nicht die Einhaltung einer bestimmten Leverage Ratio verlangte, sind die Banken verpflichtet, bestimmte Eigenmittelanforderungen in Bezug auf ihre risikogewichteten Aktiva zu erfüllen und ihre Leverage Ratios für zukünftige Beurteilungen und Kalibrierungen zu melden und zu veröffentlichen. Die Einführung einer rechtsverbindlichen Leverage Ratio war Teil des Bankenreformpakets. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine rechtlich verbindliche Leverage Ratio auf Vorschlag des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (der "BCBS") im Dezember 2018 eingeführt wurde. Die Einführung weiterer Anforderungen in Bezug auf eine rechtlich verbindliche, nicht risikobasierte Leverage Ratio kann die Fähigkeit der Emittentin, in Zukunft zu wachsen, einschränken oder die Emittentin sogar dazu zwingen, ihr Geschäftsvolumen zu reduzieren, was sich wiederum negativ auf die Wertpapiere auswirken würde und für die Gläubiger von Wertpapieren nachteilig wäre.

Die Emittentin unterliegt weiteren aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Überwachung der Liquiditätsanforderungen, wie z.B. der Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio (die "LCR")) und ab Juni 2021 der Stablen Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio (die "NSFR")). Die Emittentin ist verpflichtet, seit dem 1. Januar 2018 eine Mindest-LCR von 100 Prozent einzuhalten. Die NSFR (verbindliche Mindestquoten, die durch das Bankenreformpaket eingeführt wurden), die als Verhältnis der verfügbaren Finanzierungsmittel über alle Laufzeiten hinweg zur erforderlichen Finanzierung berechnet wird, legt der Emittentin weitere Verpflichtungen auf. Die Nichteinhaltung dieser Liquiditätsquoten würde die Emittentin aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich Reduzierung des Geschäftsvolumens) aussetzen, die für sie nachteilig sein könnten und sich wiederum negativ auf die Wertpapiere auswirken würden und für die Gläubiger von Wertpapieren nachteilig wären (einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts der vom Gläubiger investierten Zinsen und des Kapitals).

Zusätzliche Belastungen können sich aus der Einführung weiterer Bankabgaben und Beiträge ergeben, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin auswirken können.

Darüber hinaus schreibt die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme bereits vor, dass die finanziellen Mittel zur Entschädigung der Einleger in Stresssituationen bis zum 3. Juli 2024 0,8 Prozent des Betrags der gedeckten Einlagen betragen müssen. Die Berechnung der Beiträge erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Risikoprofils der einzelnen Bank. Aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes, mit dem die Richtlinie 2014/49/EU in deutsches Recht umgesetzt wurde, sind die damit verbundenen Systeme der Beitragsberechnung aktualisiert worden, was zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung durch neue Jahresbeiträge für die Emittentin von 2015 bis 2024 führt. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 24. November 2015 vorgeschlagen, ein einheitliches eurozonenweites Einlagensicherungssystem für Bankeinlagen ("EDIS") zu schaffen, das auch die Einrichtung des Europäischen Einlagensicherungsfonds umfasst, der durch Beiträge des Bankensektors finanziert werden soll. Vorbehaltlich der endgültigen Vereinbarung und der anschließenden Umsetzung kann die Schaffung des EDIS erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Die oben genannten vorgeschlagenen und umgesetzten Regelungen und/oder andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung der für die Emittentin geltenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu

zusätzlichen regulatorischen Anforderungen, erhöhten Kosten für die Einhaltung der Vorschriften und Berichtspflichten führen sowie die Emittentin verpflichtet, zusätzlich zu den bestehenden Bankabgaben oder Beiträgen zu den Abwicklungskosten Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds zu leisten; insbesondere könnte die Emittentin verpflichtet sein, weitere Beiträge zu leisten, falls eine andere Bank Abwicklungsmaßnahmen im Rahmen des SRM unterliegt. Solche zusätzlichen Belastungen können nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der Emittentin haben, was sich wiederum negativ auf die Inhaber von Instrumenten auswirken und für die Inhaber von Instrumenten nachteilig sein könnte (einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts der von den Inhabern von Instrumenten investierten Zinsen und des Kapitals).

1.4 Weitere Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin

Risiken einer Ratingherabstufung

Die Emittentin wird durch die Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main („**Moody's**“), Fitch Rating Ireland Limited, 38 Upper Mount Street, Dublin 2, Ireland („**Fitch**“) und DBRS Ratings GmbH, Neue Mainzer Straße 75, D-60311 Frankfurt am Main („**DBRS**“) gerated.

Moody's, Fitch und DBRS haben ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und sind seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. Moody's, Fitch und DBRS sind in der „**CRA Authorisation**“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

Ungünstige Entwicklungen des Ratings der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten erheblich beeinträchtigen.

Risiken eines Kontrollwechsels, Änderung in der Trägerstruktur

Sollten die derzeitigen Eigentümer sich entscheiden, ihre Trägerschaft aufzugeben und es zu anderen Mehrheitsbeteiligungen an der Emittentin kommen, könnten sich infolge der neuen Eigentümerstruktur Änderungen an den strategischen Zielen und Plänen ergeben. Des Weiteren könnten sich wesentliche Veränderungen hinsichtlich der Planung und den zugrunde liegenden Annahmen und Prämissen ergeben.

Dieses könnte Auswirkungen auf die Ertragslage, das Rating, die Refinanzierung, die Eigenmittel und die Liquiditätslage sowie das Erreichen der strategischen Ziele der Emittentin haben.

Risiken aus der Zugehörigkeit zur Sparkassen-Finanzgruppe

Risiken ergeben sich auch aus der Mitgliedschaft der Bank in der institutsspezifischen Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe. Von den Instituten der Sicherungseinrichtung könnten im Zuge von Ausgleichs- und Stützungsmaßnahmen Sonderzahlungen verlangt werden, die sich auf das Ergebnis der Emittentin auswirken. Dies gilt entsprechend für mögliche Nachzahlungsverpflichtungen zu den Restrukturierungsfonds für Finanzinstitute. Ob und in welcher Höhe solche Zahlungen erfolgen werden, ist derzeit nicht absehbar. Sollte die Emittentin im Rahmen der Sicherungseinrichtung zu Sonderzahlungen verpflichtet werden, könnte sich dies negativ auf die Finanzlage der NORD/LB auswirken.

2. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten, mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken dar.

Potentielle Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen können je nach ihrer Art in die folgenden Kategorien eingeteilt werden, wobei der wesentlichste Risikofaktor in jeder Kategorie an erster Stelle steht:

- Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen
- Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten
- Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen
- Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten
- Risiken im Zusammenhang mit der Investition in die Schuldverschreibungen

2.1 Risiken im Zusammenhang mit Produktstrukturen der Schuldverschreibungen

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungen erhält der Anleger in einem solchen Fall eine im Vergleich zu nicht-strukturierten Schuldverschreibungen lediglich geringe oder keine Zahlung von Zinsen und/oder dem eingesetzten Kapital.

Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts beinhaltet im Fall von nicht kapitalgeschützten Schuldverschreibungen stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes von Zinsen oder Aufschlägen und/oder dem eingesetzten Kapital.

Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die Wertpapierbedingungen sehen für die einzelnen Wertpapiere und Basiswerte bestimmte Zahlungsformeln und -bedingungen vor („**Tilgungsprofil**“). In diesem Abschnitt werden die Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die Tilgungsprofile der einzelnen Wertpapiere/Produkttypen ergeben. Die Höhe des Auszahlungsbzw. Rückzahlungsbetrags bzw. die Art der Einlösung (Zahlung des Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands) steht nicht fest. Sie wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der Wertpapiere auf der Grundlage des Basiswerts bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken, die sich aus den Tilgungsprofilen ergeben, getrennt für jedes Tilgungsprofil/Produkttyp beschrieben.

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Risiken realisieren, ist auch maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern abhängig. Anleihegläubiger sollten daher stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen.

Eine Anlage in die unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapieren ist für Anleger mit erheblichen Risiken verbunden.

Risiken in Verbindung mit dem Basiswert sind im folgenden Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten" in dieser Risikobeschreibung dargestellt.

Produkttyp Aktienanleihen und Indexanleihen

Anleihegläubiger sind aufgrund des basiswertabhängigen Zahlungsprofils von Aktien- und Indexanleihen dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei einer für sie ungünstigen Entwicklung des Basiswerts einen signifikanten Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en), erleiden können.

Der Wert des Rückzahlungsbetrages oder der Wert der von der Emittentin am Fälligkeitstag zu übertragenden Aktien ist bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht bekannt. Zudem unterliegt der Wert der zu übertragenden Aktien bis zum Zeitpunkt einer Übertragung und Veräußerung durch den Anleger jeweils den Bedingungen des Kapitalmarkts.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages bzw. der Wert der zu übertragenden Aktien kann am Tag der Übertragung unter den Erwartungen des Anlegers und unterhalb dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals liegen bzw. den Wert Null (0) annehmen. Im Fall von zu übertragenden Aktien kann der Wert dieser Aktien auch unbestimmte Zeit nach der Übertragung auf den Anleger unterhalb des vormals h

Mit Zahlung des Rückzahlungsbetrages bzw. bei einem Verkauf der übertragenen Aktien würde ein Anleger einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Aktien am Tag des Verkaufs und dem Wert des vormals eingesetzten Kapitals erleiden.

Sehen die Schuldverschreibungen eine Rückführung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von Aktien vor, hat die Emittentin das Recht, sofern die vorgesehene Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich ist, anstelle der vorgesehenen Übertragung der Aktien einen Betrag in Bar entsprechend dem Gegenwert der Aktien an den Anleger zu zahlen („Referenzbetrag“).

Für einen Anleger besteht in diesem Fall das Risiko, dass der Referenzbetrag unterhalb des Wertes des vormals eingesetzten Kapitals liegt. Der Anleger realisiert in diesem Fall unmittelbar am Fälligkeitstag einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Referenzbetrag und dem vormals eingesetzten Kapital.

Produkttyp Partizipationsanleihen

Die Rückzahlung von Partizipationsanleihen erfolgt stets, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Varianten, zum Nennbetrag zuzüglich der Wertentwicklung des Basiswerts über die Laufzeit der Schuldverschreibungen, sofern diese Wertentwicklung positiv ist. Ist die Wertentwicklung negativ erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bei Partizipationsanleihe mit digitalem oder linearem Downside-Malus ist abhängig davon, ob der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über bzw. auf oder über dem Startkurs notiert oder diesen unterschreitet. Notiert der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter der Barriere, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem vorab festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag. Auch wenn die Schuldverschreibungen insoweit einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, sind die Anleihegläubiger dem Verlustrisiko ausgesetzt, da der Mindestrückzahlungsbetrag unter dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen und gegebenenfalls unter dem vom Anleihegläubiger gezahlten Kaufpreis für die Schuldverschreibungen liegen wird. Anleihegläubiger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie somit gegebenenfalls einen Verlust erleiden.

Produkttyp Bonuszertifikate

Bei Bonuszertifikaten besteht das wesentliche Risiko, dass der Basiswert unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Anleihegläubiger demzufolge einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag EUR Null (0). Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist.

Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Anleihegläubiger insbesondere das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird. Tritt ein Barriere-Ereignis auch nur einmal ein, trägt der Anleihegläubiger ab Eintritt des Barriere-Ereignisses in vollem Umfang das Risiko eines Wertverlustes des Basiswerts. Je länger der Barriere-Beobachtungszeitraum, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit und damit das Risiko des Eintritts eines Barriere-Ereignisses.

Falls der Auszahlungsbetrag auf einen Höchstbetrag nach oben hin begrenzt ist, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, nicht in jedem Fall von einer günstigen Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren.

Produkttyp Duo-Rendite Anleihen

Anleihegläubiger sind aufgrund des basiswertabhängigen Zahlungsprofils von Duo-Rendite-Anleihen dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei einer für sie ungünstigen Entwicklung des Basiswerts einen signifikanten Verlust bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) und dem Teilrückzahlungsbetrag, erleiden können.

Produkttyp Express-Zertifikate

Bei Express-Zertifikaten besteht das wesentliche Risiko, dass der Basiswert unter Umständen sogar erheblich an Wert verliert und der Anleihegläubiger demzufolge einen erheblichen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Dies ist dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts so stark fällt, dass der Basiswert am Bewertungstag wertlos ist. Dann beträgt der Auszahlungsbetrag EUR Null (0). Bei Lieferung eines Liefergegenstands tritt ein Totalverlust ein, wenn der Wert des Liefergegenstands so stark fällt, dass er bei Lieferung wertlos ist. Bei fallenden Kursen des Basiswerts trägt der Anleihegläubiger insbesondere das Risiko, dass ein Barriere-Ereignis ausgelöst wird:

Bei Express-Zertifikaten mit Stichtagsbetrachtung der Barriere trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag unter der Barriere liegt.

Im Fall von Express-Zertifikaten mit Mindestrückzahlungsbetrag ist die Partizipation an der negativen Wertentwicklung dadurch begrenzt, dass der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag erhält.

Risiken, die sich aus dem Verzinsungsprofil ergeben

Risiken bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängig ist

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängig ist, steht entweder das Bestehen des Zinsanspruchs selbst oder die Höhe der an den Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträge zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen noch nicht fest. Maßgeblich für die Feststellung des Zinsanspruchs oder des Zinssatzes ist die Wertentwicklung des für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Aktienindex. Dabei kann es für das Bestehen des Zinsanspruchs darauf ankommen, dass der Aktienindex zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Wert nicht unterschreitet, überschreitet oder erreicht oder die Höhe der Verzinsung erfolgt in unmittelbarer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Aktienindex über einen bestimmten Zeitraum.

Der Anleger trägt nicht nur die Risiken, die spezifisch mit der Emittentin oder den Wertpapieren selbst verbunden sind, sondern er trägt zusätzlich auch ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des Basiswerts auf die Verzinsung der Wertpapiere auswirken und welche spezifischen wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen im Abschnitt „Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert“ beschrieben.

Risiko bei festverzinslichen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Basiswert abhängig ist

Die Emittentin kann vorsehen, dass die Zinszahlung jeweils nur erfolgt, wenn der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte an festgelegten Feststellungstagen über bzw. auf oder über einer festgelegten Barriere oder Zinsschwelle notiert und dass andernfalls am betreffenden Zinszahlungstag keine oder nur eine verringerte Zinszahlung erfolgt (**Memory und Digi-Zins**). Solche ausgefallenen Zinszahlungen werden in der Ausgestaltung *Memory* aber nachgeholt, sofern an einem nachfolgenden Feststellungstag der betreffende Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte wieder über bzw. auf oder über einer festgelegten Barriere notiert. Sofern jedoch die Voraussetzungen für eine Verzinsung an keinem der Feststellungstage vorliegt, erhält der Anleihegläubiger für die gesamte Laufzeit keine Verzinsung.

Zinsbezogene Risiken im Falle von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren (Reverse Floater)

Bei gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren tragen Gläubiger das Risiko, dass der Marktpreis dieser Wertpapiere grundsätzlich volatil ist als der Marktpreis von variabel verzinslichen Wertpapieren, die auf dem gleichen Referenzsatz basieren (und auch andere vergleichbare Bedingungen haben), da die Erhöhung des

Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes des Wertpapiers bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es zudem unmöglich, die Erträge von gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren im Voraus zu bestimmen. Der Zinssatz kann auch den Wert Null betragen. Auch bei gegenläufig variabel verzinslichen Wertpapieren können die Verzinsung bzw. die für die Verzinsung maßgeblichen Formelbestandteile von einem Spread oder von einem oder mehreren Referenzwerten abhängen oder davon, dass ein bestimmter Höchstzinssatz die Verzinsung begrenzt.

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn die Verzinsung auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt ist, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diese Schwelle hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich „Benchmarks“ betroffen sein.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit (zeitweise) mit einem variablen Zinssatz verzinst, der auf einem Referenzzinssatz oder einem CMS Zinssatz basiert und ggf. eine Marge enthält. Die variable Zinsperiode kann jeweils drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz wird auf Grundlage der Entwicklungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes zu Beginn oder vor Beginn der jeweils betreffenden Zinsperiode festgestellt; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variablen Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgesetzt. Die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt sein (der „Höchstzinssatz“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diesen Höchstzinssatz hinaus. Daher kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Fall eines Anstiegs des Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus niedriger sein als die Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen bzw. fest- zu variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die keinem Höchstzinssatz unterliegen.

Da der variable Zinssatz auf Grundlage eines Basiszinssatzes (Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz) ermittelt wird, der von den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Basiszinssatzes auch den Wert null annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Basiszinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den maßgeblichen Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt null beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Wenn an einem Tag, an dem der Referenzzinssatz festgestellt werden soll, der entsprechende Referenzzinssatz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach bestimmten Ausweichregelungen festlegen. Ungeachtet dieser Ausweichregelungen kann die Nichtfortsetzung des entsprechenden Referenzzinssatzes den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen.

Risiken im Zusammenhang mit Referenzzinssätzen und der Reform von LIBOR, EURIBOR und anderen Zinsbenchmarks

Die London Interbank Offered Rate ("LIBOR®") und der Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR®") oder ein anderer Referenzzinssatz, wie sie in den endgültigen Bedingungen festgelegt sind, die als Benchmarks gelten (jeweils eine "Benchmark" und zusammen die "Benchmarks"), sind Gegenstand aktueller nationaler, internationaler und anderer regulatorischer Vorschriften und Reformvorschlägen. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere noch nicht umgesetzt sind. Zu den wichtigsten internationalen Vorschlägen für die Reform der Benchmarks gehören (unter anderem): Die Grundsätze der IOSCO für Finanzmarktbenchmarks (Juli 2013) ("IOSCO-Benchmarkprinzipien"), die EU-Verordnung 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die "Benchmark-Verordnung"), die seit dem 1. Januar 2018 gilt, und die von der britischen Financial Conduct Authority (die "FCA") vorgeschlagene Umsetzung weg vom LIBOR auf einen oder mehrere alternative Benchmarks.

Gemäß der Benchmark-Verordnung darf der Emittent als beaufsichtigtes Unternehmen Benchmarks nur dann als Referenzsätze verwenden, wenn der Referenzwert oder der Administrator des jeweiligen Referenzwerts in ein von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der EU-Referenzwertverordnung eingerichtetes und geführtes Register eingetragen ist. Für Administratoren von kritischen Referenzwerten und Administratoren mit Sitz außerhalb der Union (sogenannte Drittland-Administratoren) ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

Diese Reformen können dazu führen, dass solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit abschneiden, ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Folgen könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben, die mit einer solchen Benchmark verbunden sind oder auf diese referenzieren. Insbesondere hat die FCA, die den LIBOR reguliert, im Juli 2017 und nach der Umsetzung solcher Reformen angekündigt, dass sie nicht beabsichtigt, die Panelbanken weiterhin zu animieren oder von ihrer Befugnis Gebrauch zu machen, die Panelbanken zu zwingen, Zinssätze für die Berechnung der LIBOR-Benchmark über das Ende des Jahres 2021 hinaus zu übermitteln, und dass es daher keine Garantie dafür gibt, dass der LIBOR nach 2021 auf derselben Grundlage wie derzeit ermittelt wird, wenn überhaupt. Darüber hinaus bestätigte die FCA am 5. März 2021, dass alle LIBOR-Einstellungen unmittelbar nach dem 31. Dezember 2021 entweder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden oder nicht mehr repräsentativ sind (mit Ausnahme des US-Dollar-LIBOR in Bezug auf die Tagesgeld-, Ein-, Drei-, Sechs- und Zwölfmonatssätze, die voraussichtlich nach dem 30. Juni 2023 nicht mehr veröffentlicht werden).

Ebenso leiden auch andere Interbank Offered Rates, insbesondere EURIBOR® (zusammen mit LIBOR, die "IBORs"), unter ähnlichen Schwächen wie LIBOR. So kündigte das European Money Markets Institute ("EMMI") beispielsweise die Veröffentlichung der zweiten Konsultation der Interessengruppen zur hybriden Methodik für den EURIBOR am 17. Oktober 2018 an und veröffentlichte seine Zusammenfassung zur Konsultation über eine hybride Methodik zusammen mit einem Plan für die Methodik im Februar 2019, was Teil der Verpflichtung des EMMI war, eine reformierte und robuste Methodik für den EURIBOR zu liefern, die darauf abzielt, die Erwartungen der Regulierungsbehörden und Interessengruppen zu erfüllen. EMMI hat zwischenzeitlich bei der belgischen Financial Services and Markets Authority eine Genehmigung beantragt und erhalten. Zwischenzeitlich ist eine Umstellung der alten EURIBOR-Methodik auf die Hybrid-Methodik erfolgt. Eine gewisse Unsicherheit verbleibt, ob das Ergebnis der EURIBOR®-Reform und der reformierte EURIBOR als Referenzzinssatz gemäß der Benchmark-Verordnung oder anderer geltender Gesetze oder Richtlinien zur Regulierung von Benchmarks verwendet werden kann.

Potenzielle Investoren von Schuldverschreibungen sollten jedoch beachten, dass, während Alternativen zu bestimmten IBORs (einschließlich Sterling Overnight Index Average ("SONIA") und Sätzen, die von SONIA abgeleitet werden können) entwickelt werden, in Ermangelung gesetzgeberischer Maßnahmen ausstehende Schuldverschreibungen, die mit einem IBOR verbunden sind oder auf die sich auf einen beziehen, nur in Übereinstimmung mit ihren Emissionsbedingungen den IBOR geändert werden können. Insbesondere können die Marktteilnehmer aufgrund dieser Reformen davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Benchmarks zu verwalten oder Änderungen an den jeweiligen Regeln und Methoden vorzunehmen. Daher können solche Reformen dazu führen, dass sich diese Benchmarks anders entwickeln als in der Vergangenheit, ganz verschwinden oder andere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es ist zu beachten, dass im Fall der Einstellung oder Nichtverfügbarkeit einer Benchmark der Zinssatz für Schuldverschreibungen, die mit diesem Benchmark verbunden sind, für den betreffenden Zeitraum durch die für diese Schuldverschreibungen geltenden Rückfallbestimmungen bestimmt wird, die unter anderem zu den folgenden Risiken führen könnten:

- Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses gemäß den Bedingungen für variabel verzinsliche Instrumente (d.h. Wegfall, wesentliche Änderung in der Methodik oder Verwendungsverbot hinsichtlich des dem anwendbaren Zinssatz zugrundeliegenden Referenzzinssatzes) könnte die Anwendung solcher Aufbaugebungen dazu führen, dass der ursprüngliche Referenzzinssatz durch einen neuen Referenzzinssatz ersetzt wird. Alternative oder reformierte Referenzsätze befinden sich jedoch noch in der Entwicklung, es kann nicht garantiert werden, dass in einer solchen Situation ein angemessener Nachfolge-Referenzsatz zur Verfügung steht und bestimmt wird und dass der Nachfolge-Referenzsatz Zinszahlungen im Rahmen der Instrumente generiert, so dass der Inhaber der Instrumente die gleiche Rendite erhält, die er bei Anwendung des ursprünglichen Referenzsatzes für die Restlaufzeit der Instrumente erhalten hätte.
- Darüber hinaus sollten die Inhaber von variabel verzinslichen Instrumenten darauf achten, ob die anwendbaren Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Referenzwert-Ereignisses vorsehen (d.h. Wegfall, wesentliche Änderung in der Methodik oder Verwendungsverbot hinsichtlich des dem

anwendbaren Zinssatz zugrundeliegenden Referenzzinssatzes). In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitsdatum zu kündigen, was im Risikofaktor "*In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen*" beschrieben wird.

- Wenn im Fall eines Benchmark-Ereignisses kein Nachfolge-Referenzzinssatz festgelegt wird und die Emittentin von ihrem Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen keinen Gebrauch macht, werden die im Rahmen der Instrumente zu zahlenden Zinsen auf der Grundlage des üblichen Rückfallmechanismus ermittelt, nach dem die Berechnungsstelle die Referenzbanken auffordert, Angebote für den jeweiligen Benchmark vorzulegen. Dies könnte letztendlich dazu führen, dass bis zur Fälligkeit der jeweiligen Instrumente der gleiche Zinssatz angewendet wird, wodurch der variable Zinssatz effektiv in einen festen Zinssatz umgewandelt wird.

Eine solche Folge oder weitere Folgeänderungen des LIBOR, des EURIBOR oder eines anderen Referenzzinssatzes infolge der Regulierung und Reform von Benchmarks könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Kosten der Refinanzierung einer Benchmark sowie auf den Marktwert und die Rendite aller mit einem solchen Referenzzinssatz verbundenen Schuldverschreibungen haben

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen auswirken

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und von Stufenzinsanleihen werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen feste Zinssätze gezahlt. Bei diesen Schuldverschreibungen wirkt sich ein Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen aus.

Wenn sich der jeweilige Marktzinssatz erhöht, fällt der Kurs einer festverzinslichen Schuldverschreibung und von Stufenzinsanleihen üblicherweise, bis die Rendite der entsprechenden Schuldverschreibung in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Im Fall vorzeitiger Rückzahlung von Schuldverschreibungen in einer Phase eines rückläufigen Marktzinssatzes unterliegt der Gläubiger dem Risiko, dass er eine niedrigere Rendite erzielt und dass eine Folgeinvestition zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt als dem vereinbarten festen Zinssatz. Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

2.2 Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Die Höhe der Rückzahlung sowie gegebenenfalls der Zeitpunkt der Rückzahlung, die Art der Tilgung und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, die Verzinsung der Schuldverschreibungen sind, ebenso wie die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts abhängig. Das bedeutet: Der Anleger trägt nicht nur die Risiken, die spezifisch mit der Emittentin oder den Wertpapieren selbst verbunden sind, sondern er trägt zusätzlich auch ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. In dieser Risikokategorie werden daher die spezifischen Risiken dargestellt im Zusammenhang mit dem Basiswert dargestellt.

Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des Basiswerts auf die Wertpapiere selbst auswirken und welche spezifischen wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen im Abschnitt „*Risiken, die sich aus dem Tilgungsprofil der Wertpapiere ergeben*“ beschrieben.

Risiko aufgrund der Wertschwankungen des Basiswerts

Aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts besteht für den Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen nicht erfüllt werden. Sowohl bei einer Zinsstruktur als auch bei einer Tilgungsstruktur, bei der die Verzinsung bzw. die Tilgung von einem Basiswert abhängig ist, besteht das Risiko, dass sich der Basiswert nachteilig für den Anleger entwickelt, und somit die Höhe der Zinszahlung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrages negativ beeinflusst und diese dadurch geringer ausfällt als ursprünglich angenommen.

Enthält die Formel zur Ermittlung des Zins- oder Rückzahlungsbetrags etwaige Multiplikatoren, kann die Wertentwicklung des Basiswerts eine Zahlung unter den Schuldverschreibungen stärker negativ beeinflussen als

der mögliche Einfluss der direkten Wertentwicklung und das Risiko einer geringeren Zinszahlung, keiner Zinszahlung oder eines Kapitalverlusts verstärken.

Die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts ist abhängig von einer Vielzahl von Einflussfaktoren und lässt sich nicht vorhersagen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einer Aktie als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie.

Wertpapiere bezogen auf Aktien eines Unternehmens sind für die Anleihegläubiger mit Risiken verbunden, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Außerdem bestehen die Risiken darin, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Bei einem Unternehmen im Ausland besteht das Risiko darin, dass ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Anleihegläubiger das Risiko darin, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers wertlos wird. Die Anleihegläubiger werden dann unter Umständen bei Fälligkeit außer den möglicherweise zu zahlenden Zinsen keine Zahlungen für ihr Wertpapier erhalten.

Während der Laufzeit des Wertpapiers kann es in den oben beschriebenen Fällen sein, dass Anleihegläubiger ihr Wertpapier **nicht** verkaufen können. Es kann auch sein, dass Anleihegläubiger ihr Wertpapier nur zu einem sehr geringen Preis verkaufen können. Haben Anleihegläubiger vor dem Verkauf des Wertpapiers noch keine Zinsen oder sonstigen Zahlungen für ihr Wertpapiere erhalten, entsteht dem Anleihegläubiger ein Totalverlust.

Ferner können Risiken in Bezug auf Dividendenzahlungen auftreten. Anleger, die unmittelbar in Aktien investieren, erhalten in der Regel eine Dividende oder andere Ausschüttungen. Dies ist nicht der Fall, wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert Aktie kaufen. Gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer Aktie als Basiswert (wie zum Beispiel Dividenden) müssen nicht im Preis der Wertpapiere berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Dividenden oder Ausschüttungen von der Emittentin vereinnahmt werden.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die ihrerseits von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Indizes als Basiswert

Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Index als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Index.

(i) Risiken von Indizes aufgrund deren Abhängigkeit von ihren Bestandteilen und anderer Faktoren

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren mit Auswirkung auf die Indexbestandteile beeinflussen den Indexstand. Veränderungen des Indexstandes wirken sich wiederum unmittelbar auf den Wert der Wertpapiere aus, die sich auf den entsprechenden Index beziehen. Deshalb tragen Anleihegläubiger das Risiko, dass Veränderungen des Indexstandes den Ertrag einer Anlage in diesen Wertpapieren negativ beeinflussen. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile verstärkt werden. Dadurch kann ein Sinken des Indexstandes ausgelöst oder verstärkt werden. Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass der Index unter Umständen eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen-Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere von der Emittentin auch gekündigt werden.

(ii) Risiken bezüglich der Regulierung von Benchmarks

Indizes stellen in der Regel eine sogenannte „Benchmark“ dar. Benchmarks sind in jüngster Zeit häufig Gegenstand nationaler und internationaler aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Zu den maßgeblichen internationalen Reformen für Benchmarks gehört die Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden („EU Benchmark-Verordnung“). Sie kommt seit dem 1. Januar 2018 zur Anwendung.

Die EU Benchmark-Verordnung gilt für Benchmarks in der EU. Damit gilt sie auch für alle in der EU verwendeten Indizes, die als Benchmark qualifiziert werden. Die Verordnung regelt die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die bei der Erstellung und Berechnung von Benchmarks (Indizes) mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die Index-Administratoren, die das Index-Konzept entwerfen und den Index berechnen. Dazu gehören aber auch alle Datenlieferanten, die die Index-Administratoren mit den für die Berechnung eines Index erforderlichen Daten versorgen. Der Anwendungsbereich der EU Benchmark-Verordnung ist weit. Er kann außer sogenannten „kritischen Benchmarks“ wie LIBOR und EURIBOR auch Indizes als Benchmarks (Indizes) erfassen.

Die EU Benchmark-Verordnung könnte einen wesentlichen Einfluss auf Wertpapiere haben, deren Rückzahlung von einem als Benchmark qualifizierten Index abhängt. Das Gleiche gilt, wenn die Höhe der Zinsen bei einem Wertpapier von einer Benchmark (Index) bestimmt wird. Insbesondere könnte ein als Benchmark eingestuftes Index nicht verwendet werden, wenn der Index-Administrator keine Zulassung nach der EU Benchmark-Verordnung erhält. Außerdem kann es notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines als Benchmark eingestuften Index abzuändern. Dies ist dann der Fall, wenn eine solche Änderung nach den Bestimmungen der EU Benchmark-Verordnung erforderlich wird. Eine solche Maßnahme kann zu einer Reduzierung des Stands des als Benchmark eingestuften Index führen. Dies wiederum kann eine Wertminderung der Wertpapiere auslösen. Das Gleiche gilt für einen als Benchmark eingestuften Index, der die Höhe des Zinssatzes der Wertpapiere beeinflusst. Die EU Benchmark-Verordnung führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen der als Benchmark eingestuften Indizes. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher Indizes entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von Indizes sind denkbar. Dies kann dazu führen, dass Index-Administratoren die Verwaltung oder Mitwirkung bei der Berechnung bestimmter als Benchmark eingestufter Indizes nicht fortsetzen. Es kann auch sein, dass die Regeln und die Methodologie geändert werden müssen, nach denen bestimmte Indizes berechnet werden. Ferner können diese erhöhten Anforderungen dazu führen, dass bestimmte als Benchmark eingestufte Indizes nicht weiter berechnet werden. Der Wegfall solcher Indizes oder Veränderungen bezüglich ihrer Berechnung können bei Wertpapieren mit Indexbezug unter anderem zu folgenden Maßnahmen führen: Anpassung der Wertpapierbedingungen, vorzeitige Kündigung der Wertpapiere, Aufhebung der Notierung der Wertpapiere an einer Börse. Im Rahmen der Anpassung der Wertpapierbedingungen kann es erforderlich werden, dass die Berechnungsstelle Bewertungen durchführt, die in ihrem Ermessen liegen. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die genannten Maßnahmen negativ auf den Wert und den Ertrag von Wertpapieren auswirken, die an einen Index gekoppelt sind.

(iii) Kein Einfluss der Emittentin auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf den Index, der der Basiswert der von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere ist. Die Emittentin hat also keinen Einfluss auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index. Sie wirkt auch nicht an den Entscheidungen über eine Veränderung des Index oder auf die Einstellung seiner Berechnung mit. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die die Zahlung an die Wertpapierinhaber negativ beeinflussen. Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Der Index-Administrator übernimmt keine Garantie für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen. Ebenso wenig garantiert der Index-Administrator, dass der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Indexstand erreicht. Ein Index wird vom Index-Administrator unabhängig von den Wertpapieren zusammengestellt und berechnet, denen er als Basiswert dient. Der Index-Administrator kann während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Unter Umständen kann eine Zulassung oder Registrierung des jeweiligen Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Auch kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt (siehe hierzu auch den vorstehenden Abschnitt "Risiken bezüglich der Regulierung von Benchmarks"). In diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Wertpapierbedingungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die beschriebenen Maßnahmen den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Für Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass der Eintritt einer Marktstörung den Wert der Wertpapiere verringert. Außerdem kann eine Marktstörung die Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Die Berechnungsstelle kann feststellen, dass eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert eingetreten ist bzw. andauert. Diese Feststellung erfolgt anhand von Parametern, die in den Wertpapierbedingungen festgelegt sind. Bei der Feststellung einer Marktstörung handelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Das Eintreten einer Marktstörung kann die Ermittlung des Referenzpreises des Basiswerts verzögern. Außerdem kann die Marktstörung dazu führen, dass die Berechnungsstelle den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellt. Dabei berücksichtigt die Berechnungsstelle auch die sonstigen Marktgegebenheiten. Der Referenzpreis wird für die Ermittlung des Auszahlungs- bzw. Rückzahlungsbetrags benötigt. Diese Maßnahmen können die Einlösung bzw. Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die von der Berechnungsstelle vorgenommene Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts später als unzutreffend herausstellt. Dies kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann sich der Basiswert oder die Zusammensetzung des Basiswerts, auf die sich die Variable Verzinsung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bezieht, auf Grund von Anpassungsmaßnahmen ggf. erheblich oder auch vollständig ändern. Dadurch besteht für den Anleger das Risiko, dass der Basiswert nach einer solchen Anpassung nicht mehr mit dem ursprünglichen Basiswert oder der Zusammensetzung des ursprünglichen Basiswerts vor einer solchen Anpassung wirtschaftlich vergleichbar ist. Die Emittentin wird die fälligen Entscheidungen im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen im billigen Ermessen treffen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

2.3 Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen

Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen

Im Fall von Schuldverschreibungen kann die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen und zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt sein, wenn sie aus steuerlichen Gründen zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist.

Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung durch die Emittentin für Schuldverschreibungen im Fall einer dauerhaften Einstellung eines Referenzzinssatzes

Für Schuldverschreibungen, für die die Zinsen auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes ermittelt werden, kann die Emittentin im Falle eines Benchmark-Ereignisses (einschließlich einer Beendigung, eines Entzugs oder einer Aussetzung der Zulassung, einer wesentlichen methodischen Änderung in Bezug auf den maßgeblichen Referenzsatz oder eines Verbots der Verwendung des maßgeblichen Referenzzinssatzes für den Zinssatz) das Recht haben, diese Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitsdatum zu kündigen, wenn die Emittentin keinen Nachfolge-Referenzzinssatz bestimmen kann.

Vorzeitige Kündigung und Rückzahlung durch die Emittentin bei einem MREL-Ereignis

Die Schuldverschreibungen gelten als Schuldverschreibungen, die gemäß der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("MREL") als zulässige Verbindlichkeiten gelten. Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Rechtsrahmen und damit unter anderem der MREL-Rahmen noch Gegenstand weiterer Diskussionen und Änderungen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Struktur von MREL und die Bedingungen, die die Schuldverschreibungen zur Erfüllung der MREL erfüllen müssen, weiter geändert werden. Dies könnte zu einem Szenario führen, dass Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten infolge einer Änderung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung nicht mehr als MREL-fähig gelten ("MREL-Ereignis"). In einem solchen Fall kann die Emittentin alle (aber nicht nur einige) der Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zurücknehmen und die betreffenden Inhaber dem Risiko aussetzen, dass sie eine Rendite erhalten, die unter der erwarteten Rendite liegt.

2.4 Risiken in Bezug auf Interessenkonflikte der Emittentin in Zusammenhang mit dem Basiswert

Risiken aufgrund von Geschäften der Emittentin im Zusammenhang mit dem Basiswert

Die Emittentin kann gegebenenfalls – insbesondere zur Absicherung eigener Positionen – an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts und somit auch auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie diese Schuldverschreibungen haben. Die Begebung solcher mit diesen Schuldverschreibungen bzw. mit deren Basiswert im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin nimmt zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Schuldverschreibungen in der Regel Absicherungsgeschäfte auf den Basiswert vor. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Schuldverschreibungen durch solche Absicherungskäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

Risiken im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Emittentin als Konsortialmitglied

Bilden Aktien den Basiswert, kann die Emittentin in Verbindung mit künftigen Angeboten auf gattungsgleiche Aktien als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren. Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen. Es besteht das Risiko, dass diese sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

2.5 Risiken im Zusammenhang mit der Investition in die Schuldverschreibungen

Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin

Anleger vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers. Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann mithin zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Der für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen festgestellte Kurs kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, die in den Freiverkehrshandel einer Börse eingeführt werden, könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Die reale Rendite einer Anlage kann null oder sogar negativ sein.

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder diese übersteigt, beträgt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen „Null“ (0) oder aber sie ist sogar negativ.

Mögliche Anleger können darüber hinaus dem Risiko einer fehlenden oder negativen Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, wenn sie die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis (inklusive eines Übernahmezuschlags, einer Gebühr oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf) kaufen, der höher ist als der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und alle übrigen Zinszahlungen (wenn solche anfallen) bis zur Fälligkeit.

Die Verwendung der Erlöse aus grünen Anleihen, sogenannten Green Bonds, entspricht möglicherweise nicht den Kriterien für nachhaltige Investitionen der Investoren

In Bezug auf alle Instrumente, die mit einem spezifischen Verwendungszweck von Erlösen ausgegeben werden, wie z.B. eine grüne Anleihe, kann es keine Garantie dafür geben, dass eine solche Verwendung von Erlösen für die Investitionskriterien eines Investors geeignet oder passend ist.

Die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte Tranche von Instrumenten können vorsehen, dass es die Absicht der Emittentin ist, die Erlöse aus einem Angebot dieser Instrumente für die Finanzierung oder Refinanzierung von Projekten und Aktivitäten zu verwenden, die klimafreundliche und andere ökologische Zwecke fördern ("Grüne Projekte"). Potenzielle Investoren sollten die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen dargelegten Informationen über eine solche Verwendung der Erlöse berücksichtigen und müssen selbst die Relevanz dieser Informationen für den Zweck einer Investition in solche Instrumente zusammen mit allen anderen Untersuchungen, die ein Investor für notwendig erachtet, bestimmen. Insbesondere gibt die Emittentin keine Zusicherung, dass die Verwendung dieser Erlöse für Umweltprojekte ganz oder teilweise die Erwartungen oder Anforderungen gegenwärtiger oder zukünftiger Investoren hinsichtlich Investitionskriterien oder -richtlinien erfüllt, die diese Investoren oder ihre Investitionen erfüllen müssen, sei es durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Auswirkungen auf Umwelt, Nachhaltigkeit oder soziale Aspekte von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit Umweltprojekten sind.

Anleger sollten beachten, dass die Definition (rechtlich, regulatorisch oder anderweitig) und der Marktkonsens darüber, was ein "nachhaltiges", "grünes" oder als gleichwertig gekennzeichnetes Projekt oder einen Kredit, der eine solche Aktivität finanzieren kann, darstellt oder als solches eingestuft werden kann, sowie die Anforderungen eines solchen Labels derzeit entwickelt werden. Zu diesen Entwicklungen gehört beispielsweise ein künftiger europäischer Standard für grüne Anleihen, der von der technischen Expertengruppe für nachhaltige Finanzen im Jahr 2019 vorgeschlagen wurde und zu dem die Europäische Kommission im Juni 2020 eine öffentliche Konsultation eingeleitet hat. Darüber hinaus wurde am 18. Juni 2020 die Verordnung (EU) Nr. 2020/852 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen vom Rat und vom Europäischen Parlament verabschiedet (die "Taxonomie-Verordnung"). Die Taxonomie-Verordnung zielt darauf ab, ein einheitliches EU-weites Klassifizierungssystem oder eine "Taxonomie" zu schaffen, die Investoren eine gemeinsame Sprache zur Verfügung stellt, um zu bestimmen, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können, unterliegt jedoch einer weiteren Spezifizierung durch delegierte Rechtsakte der Kommission.

Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Stellungnahmen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob sie von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht) gegeben, die im Zusammenhang mit der Ausgabe von Instrumenten und insbesondere mit "grünen" Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien abgegeben werden können. Um Zweifel auszuschließen, ist eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung weder in diesem Basisprospekt aufgenommen noch gilt sie als in dieses Basisprospekt aufgenommen und/oder als Teil dieses Basisprospekts. Eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung ist keine Empfehlung der Emittentin oder einer anderen Person, solche Instrumente zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und soll auch nicht als solche angesehen werden. Jede derartige Stellungnahme oder Bestätigung ist nur zum Zeitpunkt der ursprünglichen

Abgabe dieser Stellungnahme gültig. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Investition in solche Instrumente bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Für den Fall, dass solche Instrumente an einem bestimmten "grünen", "ökologischen", "nachhaltigen" oder anderen gleichwertig gekennzeichneten Segment einer Börse oder eines Wertpapiermarktes (unabhängig davon, ob sie reguliert sind oder nicht) notiert oder zum Handel zugelassen werden, wird weder von der Emittentin noch von einer anderen Person eine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben, dass eine solche Notierung oder Zulassung ganz oder teilweise zufriedenstellend ist, alle gegenwärtigen oder zukünftigen Erwartungen oder Anforderungen von Investoren in Bezug auf Investitionskriterien oder -richtlinien, die diese Investoren oder ihre Investitionen erfüllen müssen, unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder um ihre eigenen Statuten oder andere geltende Regeln oder Investitionsportfoliomandate handelt, insbesondere in Bezug auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit Grünen Projekten sind. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kriterien für eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel von einer Börse oder einem Wertpapiermarkt zum anderen unterschiedlich sein können. Die Emittentin oder eine andere Person gibt auch keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel in Bezug auf solche Instrumente erreicht wird oder, falls erreicht, dass eine solche Notierung oder Zulassung zum Handel während der Laufzeit der Instrumente aufrechterhalten wird.

Die Emittentin beabsichtigt zwar, Vermögenswerte in Höhe der Erlöse aus den genannten Instrumenten für Grüne Projekte in der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Art und Weise oder im Wesentlichen in dieser Art und Weise zu verwenden oder zu halten, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass das/die jeweilige(n) Projekt(e) oder Nutzung(en), das/die Gegenstand der Grünen Projekte ist/sind oder damit in Zusammenhang steht/stehen, in dieser Art und Weise oder im Wesentlichen in dieser Art und Weise und/oder in Übereinstimmung mit einem Zeitplan umgesetzt werden kann/können und dass dementsprechend die Erlöse ganz oder teilweise für diese Grünen Projekte verwendet werden. Es kann auch nicht zugesichert werden, dass solche Grünen Projekte innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder überhaupt oder mit den Ergebnissen oder dem Resultat (ob umweltbezogen oder nicht), wie ursprünglich von der Emittentin erwartet oder vorausgesehen, abgeschlossen werden. Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis der Emittentin stellt kein Verzugsereignis gemäß den Bedingungen der Instrumente dar.

Ein solches Ereignis oder ein Versäumnis, die Vermögenswerte in Höhe der Erlöse aus der Emission von Instrumenten für umweltfreundliche Projekte, wie oben beschrieben, zu verwenden, und/oder der Rückzug einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung oder einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung, die bescheinigt, dass die Emittentin ganz oder teilweise den Angelegenheiten nicht nachkommt, für die sich diese Stellungnahme oder Zertifizierung ausspricht oder zertifiziert, und/oder dass solche Instrumente nicht mehr die an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt notiert oder zum Handel zugelassen sind, wie vorstehend erwähnt, können den Wert dieser Instrumente und möglicherweise auch den Wert anderer Instrumente, die zur Finanzierung grüner Projekte bestimmt sind, erheblich nachteilig beeinflussen und/oder für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, nachteilige Folgen haben.

Schließlich sollten Inhaber von Instrumenten, die im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten oder als Tier 2-Kapital ausgegeben werden, beachten, dass die diesen Instrumenten zugrunde liegenden "Grünen Projekte" unabhängig davon, ob es sich um eine Grüne Anleihe handelt, nicht von den übrigen Vermögenswerten getrennt werden und dass das unter diesen Instrumenten ausgegebene Kapital zur Absorption von Verlusten zur Verfügung steht, die nicht nur bei den "Grünen Projekten", sondern bei allen Arten von Vermögenswerten entstehen.

Anleger müssen sich des Risikos bewusst sein, dass das Eintreten eines der oben genannten Risiken zu einem erheblichen Rückgang des notierten Preises der Schuldverschreibungen führen und im schlimmsten Fall zu einem Totalverlust des von einem Anleger investierten Kapitals führen kann, wenn dieser sich dafür entscheidet, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit auf dem Sekundärmarkt zu verkaufen.

Jeder potentielle Anleger muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und

Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Anleger hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Anleger versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Anleger nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

1. Unabhängiger Abschlussprüfer

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2020 (der „**Konzernabschluss 2020**“) und der zusammengefasste Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (der „**Konzernlagebericht 2020**“, zusammen mit dem Konzernabschluss 2020 der „**Konzerngeschäftsbericht 2020**“) wurden in Übereinstimmung mit § 317 Handelsgesetzbuch (das „**HGB**“) und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014: „**EU-APrVO**“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung („**GAAS**“) von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover („**KPMG**“) geprüft. Die KPMG hat die Prüfung des Konzernabschlusses 2020 unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing ("ISA") durchgeführt. KPMG hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Einzelabschluss zum 31. Dezember 2020 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2020 (der „**Einzelabschluss 2020**“) wurde nach deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und zusammen mit dem zusammengefassten Lagebericht gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten GAAS von KPMG geprüft. KPMG hat den Einzelabschluss zum 31. Dezember 2020 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2019 (der „**Konzernabschluss 2019**“) und der zusammengefasste Lagebericht zum 31. Dezember 2019 (der „**Konzernlagebericht 2019**“, zusammen mit dem Konzernabschluss 2019 der „**Konzerngeschäftsbericht 2019**“) wurden gemäß § 317 Handelsgesetzbuch (das „**HGB**“) und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014: „**EU-APrVO**“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung („**GAAS**“) von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover („**KPMG**“) geprüft. KPMG hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 und den zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 des NORD/LB Konzerns mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Konzernabschluss 2019 und der Konzernabschluss 2020 wurden jeweils nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315e (1) HGB erstellt.

Einige Vorjahresanpassungen im Zusammenhang mit den Zahlen der konsolidierten Jahresrechnung 2019 der NORD/LB Gruppe wurden 2020 angepasst. Die Anpassungen basieren auf IAS 8.42. Die angepassten Zahlen werden im Konzernabschluss 2020 des NORD/LB Konzerns ausgewiesen.

Die Gründe für die Anpassungen sind:

Im Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2019 wurden erstmals Garantieverträge aus dem Stützungsvertrag des NORD/LB Konzerns zugunsten der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale - und der NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank jeweils in Form eines Kreditderivats dargestellt. Bei der Bewertung eines der Kreditderivate zum 31. Dezember 2019 wurden anrechenbare externe Sicherheiten zugunsten der abgesicherten Kreditverträge in Form von Kreditversicherungen nicht berücksichtigt, die eine Reduzierung des Erstattungsanspruchs und damit des Fair-Values des Kreditderivats zur Folge gehabt hätten. Durch die Sicherheitenanrechnung sinkt der potenzielle Erstattungsanspruch des Garantieportfolios (Absicherungswirkung) unter den Betrag der zukünftig zu zahlenden Provisionen (Absicherungskosten), so dass für das Kreditderivat ausgehend von einem positiven Fair-Value zum 31. Dezember 2019 ein negativer Fair-Value und damit ein Handelspassivum zum 31. Dezember 2019 entsteht. Darüber hinaus hat die Bank ihre Fair-Value-Hierarchie korrigiert, um eine Verschiebung bestimmter Vorjahrswerte für die Levelzuordnung in der Position Zu fortgeführte Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten zwischen Stufe 2 und Stufe 3 darzustellen.

KPMG ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

2. Allgemeine Informationen über die Emittentin

Die Emittentin wurde am 1. Juli 1970 in der Bundesrepublik Deutschland durch Zusammenschluss der Institute Niedersächsische Landesbank – Girozentrale –, Braunschweigische Staatsbank einschließlich der Braunschweigische Landessparkasse, Hannoversche Landeskreditanstalt sowie der Niedersächsische Wohnungskreditanstalt – Stadtschaft – gegründet. Mit der Gründung sind alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgängerinstitute im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Emittentin übergegangen.

Die Emittentin ist im Handelsregister A des Amtsgerichts Hannover unter Nummer HRA 26247, im Handelsregister A des Amtsgerichts Braunschweig unter Nummer HRA 10261 und im Handelsregister A des Amtsgerichts Stendal unter Nummer HRA 22150 eingetragen.

Die Emittentin ist gemäß des zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - vom 6. Dezember 2019, der am 21. Dezember 2019 in Kraft getreten ist (der „**Staatsvertrag**“) und der von der Trägerversammlung am 14. Dezember 2020 beschlossenen Neufassung der Satzung, die am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten ist (die „**Satzung**“), eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (AöR). Die Emittentin hat ihre eingetragenen Geschäftssitze in den Städten Hannover, Braunschweig und Magdeburg. Der Hauptverwaltungssitz ist in Hannover. Die jeweiligen Geschäftsanschriften lauten:

Friedrichswall 10
30159 Hannover
Telefon: 0511/361-0
Telefax: 0511/361-2502 und

Friedrich-Wilhelm-Platz
38100 Braunschweig
Telefon: 0531/487-0
Telefax: 0531/487-3073 und

Breiter Weg 7
39104 Magdeburg
Telefon: 0391/589-0
Telefax: 0391/589-1715.

Die Emittentin unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Der kommerzielle Name ist NORD/LB.

Die für die NORD/LB zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, D-60314 Frankfurt am Main, und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, D-60439 Frankfurt am Main.

Die Informationen auf einer in diesem Basisprospekt enthaltenen Website sind nicht Bestandteil des Basisprospekts (mit Ausnahme der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Informationen) und wurden nicht von der CSSF geprüft oder genehmigt.

Die offizielle Website der Emittentin ist www.nordlb.de/ (wobei die auf dieser Website enthaltenen Informationen nicht Teil des Basisprospekts sind und nicht von der CSSF geprüft oder genehmigt wurden).

Gemäß § 4 ihrer Satzung nimmt die NORD/LB die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank wahr. Sie kann ferner sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die ihren Zwecken oder denen ihrer Eigentümer dienen. Sie kann besondere wirtschaftliche und finanzpolitische Aufgaben übernehmen. Sie ist berechtigt, Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben. Sie kann das Bausparkassengeschäft selbst oder durch selbständige Beteiligungsunternehmen betreiben.

Die LEI (Legal Entity Identifier) der Emittentin lautet DSNHHQ2B9X5N6OUJ1236.

3. Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings. Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („**Moody's**“), Fitch Rating Ireland Limited, 38 Upper Mount Street, Dublin 2, Ireland („**Fitch**“) und DBRS Ratings GmbH, Neue Mainzer Straße 75, D-60311 Frankfurt am Main („**DBRS**“). Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/rating> abrufbar.

Emittentenrating:

	Emittentenrating
Moody's	A3
Fitch	A-
DBRS	A (high)

Ratings für langfristige, nicht nachrangige unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen:

Begrifflichkeiten der Ratingagenturen	Senior Unsecured Debt/ Senior preferred debt/ Long-Term Senior Debt*	Junior Senior Unsecured Debt/ Senior non-preferred debt/ Senior Non-Preferred Debt**
Moody's	A3	Baa2
Fitch	A	A-
DBRS	A (high)	A

* Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB die in der Insolvenz vor nicht nachrangigen, nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG berücksichtigt werden (preferred Verbindlichkeiten).

** Rating für nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der NORD/LB im Sinne des § 46 f Abs. 6 KWG (non-preferred Verbindlichkeiten).

Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS haben folgende Bedeutung:

Moody's Definitionen:¹

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten und Pfandbriefe reicht bei Moody's von Aaa (beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko).

Moody's fügt an jede generische Ratingkategorie von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.

¹ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moodys Investors Service "Rating Symbols and Definitions", 26. Januar 2021; <https://www.moodys.com>

Aa	Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher
A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.
Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.

Fitch Definitionen²:

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten bei Fitch reicht von AAA/Aaa (höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch unvorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
BBB	BBB Ratings deuten darauf hin, dass die Erwartungen an das Ausfallrisiko derzeit niedrig sind. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als angemessen erachtet, aber ungünstige Geschäftsschwankungen oder wirtschaftliche Bedingungen können diese Kapazität möglicherweise eher beeinträchtigen.
+ / -	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR ³ Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.

DBRS Definitionen⁴:

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei DBRS von AAA (höchste Kreditqualität) bis D (höchstes Ausfallrisiko).

AA	Höhere Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung finanzieller Verpflichtungen wird als hoch eingestuft. Die Kreditqualität unterscheidet sich von AAA nur zu einem geringen Grad. Es ist unwahrscheinlich für zukünftige Ereignisse stark anfällig zu sein.
A	Gute Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Bonität als AA. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse, aber einschränkende negative Faktoren werden als überschaubar betrachtet.
BBB	Angemessene Kreditqualität. Die Kapazität für die Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als akzeptabel erachtet. Möglicherweise anfällig für zukünftige Ereignisse.

² Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, „Rating Definitions“, 14. April 2021, <https://www.fitchratings.com/site/definitions>

³ Issuer Default Rating („Emittentenausfallrating“)

⁴ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von DBRS, „Global Methodology for Rating Banks and Banking Organisations“, 8. Juni 2020, <http://www.dbrs.com/about/methodologies>

high (hoch) / low (niedrig)	Alle Bewertungskategorien außer AAA und D enthalten auch die Unterkategorien „high“ („hoch“) und „low“ („niedrig“). Das Fehlen entweder einer "hoch"- oder "niedrig"-Bezeichnung gibt an, dass die Bewertung in der Mitte der Kategorie einzustufen ist.
-----------------------------	--

Moody's, Fitch und DBRS haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**") registriert. Moody's Deutschland GmbH, Fitch Rating Ireland Limited und DBRS sind in der "CRA Authorisation" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (<http://www.esma.europa.eu>) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

4. Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Transformationsprogramm NORD/LB 2024

Die NORD/LB hat sich Ende 2019 mit den Trägern, der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) und der Bankenaufsicht auf die Grundzüge eines neuen Geschäftsmodells verständigt. Zur Umsetzung der damit verbundenen Ziele wurde bereits im Jahr 2020 das Transformationsprogramm „NORD/LB 2024“ aufgesetzt, in welches ebenfalls die damaligen Programme Blossom (Rekapitalisierung und Geschäftsmodell der NORD/LB) und One Bank (Optimierung der Konzernstrukturen und -prozesse) überführt wurden.

Trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen durch die COVID-19-Pandemie konnte der Programmfortschritt durch eine frühzeitige Umstellung auf Telearbeit ohne wesentliche Abweichungen sichergestellt werden.

Es wurden insbesondere die folgenden Meilensteine in 2020 erreicht:

- Zum Ende des zweiten Halbjahres 2020 wurde die Integration der Deutschen Hypothekbank in die NORD/LB von Seiten der Träger beschlossen. Die Deutsche Hypothekbank wird am 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale – fusioniert. Mit dieser Entscheidung wird die Konzernstruktur weiter verschlankt.
- Die Trägerversammlung hat die Konzeption der Infrastruktur zur „Neuen Banksteuerung“ beschlossen, welche das technologische und prozessuale Kernstück der Transformation im Rahmen von NORD/LB 2024 ist. Der Beschluss der Trägerversammlung ist von herausragender strategischer Bedeutung und aus Sicht des Vorstandes erforderlich, um die deutlich gestiegenen Anforderungen der Aufsicht an die Steuerung der Bankgeschäfte und an das Reporting darüber für Bilanzierung, Meldewesen, Steuern, Finanz- und Risikocontrolling und Treasury erfüllen zu können.

Für Maßnahmen mit einem gesamthaften Ertrags- bzw. Kosteneffekt von rund EUR 315 Mio. wurde die Maßnahmenkonzeption abgeschlossen und diese Maßnahmen wurden in die Umsetzung überführt.

- 2020 konnten, gemessen am geplanten Wertbeitrag, bereits 70 Prozent der Maßnahmen für eine spätere Umsetzung ausreichend konkretisiert werden, was rund EUR 410 Mio. der festgesetzten EUR 587 Mio. entspricht.
- Auf Basis der vorhandenen Projektplanung wurden weitere Restrukturierungsmaßnahmen konkretisiert, für die Umsetzung vorbereitet und von den Gremien der NORD/LB beschlossen. Diese umfassen Projekte zum Personalabbau, zur Redimensionierung der NORD/LB sowie zur Neugestaltung der operativen Struktur der Bank. Auf Basis der aktuellen Planung haben die Maßnahmen zum Personalabbau im NORD/LB Konzern eine Reduktion der Vollzeitstellen um circa 1 850 Stellen zum Ziel. Inclusive der Umsetzung des Programms OneBank wird die Anzahl der Vollzeitstellen auf circa 2 800 reduziert. Dabei soll der Abbau von Stellen möglichst sozialverträglich erfolgen. Die NORD/LB hat auf der im Jahr 2019 geschlossenen Dienstvereinbarung Verträge mit Mitarbeitern im Umfang von ca. 1 100 MAK abgeschlossen. Die betroffenen Mitarbeiter werden bis Jahresende 2023 aus der Bank ausscheiden. Der im Rahmen

von NORD/LB 2024 geplante Personalabbau der NORD/LB AöR im Inland ist abgeschlossen. Im Jahr 2020 hat der Vorstand auf Basis von Instrumenten wie vorruhestandsnahen Regelungen und Aufhebungsangeboten sowie der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des Personalabbaus eine Ergänzung zum Restrukturierungsplan verabschiedet. Diese Ergänzung zum Restrukturierungsplan erfasst Maßnahmen bei Tochterunternehmen sowie den ausländischen Niederlassungen.

Für die vorgenannten im Programm NORD/LB 2024 geplanten Einspareffekte fallen zusätzliche Restrukturierungsaufwendungen im NORD/LB Konzern an. Die erwarteten Restrukturierungsaufwendungen sind im Rahmen der Bildung von Restrukturierungsrückstellungen im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 entsprechend berücksichtigt worden.

Im Rahmen des Transformationsprogrammes NORD/LB 2024 ist der vollständige Abschluss der Maßnahmenkonzeption bis Ende 2021 angestrebt und bis Ende 2023 sollen alle geplanten Maßnahmen umgesetzt sein.

Beendigung von Kapitalinstrumenten

Die Trägerversammlung der NORD/LB hat in 2020 zur Optimierung der Kapitalstruktur beschlossen, alle noch bestehenden Einlagen stiller Gesellschafter zu beenden. Hintergrund ist, dass die Einlagen stiller Gesellschafter gemäß den Übergangsregelungen der CRR nur noch längstens bis zum Jahresende 2021 anteilig als Kernkapital und danach maximal als Ergänzungskapital anrechenbar sein werden. Dementsprechend hat die NORD/LB nach Vorlage der erforderlichen Zustimmung durch die EZB in 2020 alle noch bestehenden Einlagen stiller Gesellschafter vertragsgemäß gekündigt. Unter diese Kündigungen fallen auch die stillen Einlagen von drei Zweckgesellschaften („Fürstenberg-Gesellschaften“).

Die Fürstenberg-Gesellschaften hatten die stillen Einlagen bei der NORD/LB durch die Ausgabe von Anleihen refinanziert. Einige Anleihegläubiger haben die Wirksamkeit der Kündigungen in Zweifel gezogen und gerichtliche Schritte angekündigt bzw. initiiert.

COVID-19-Pandemie

Im Zuge der weltweiten Ausbreitung von COVID-19 hat die NORD/LB seit März 2020 im Rahmen einer projekthaften Struktur, bestehend aus Managementteam, Lageteam und themenspezifischen Task Forces umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter und des Geschäftsbetriebes implementiert, darunter eine rollierende Split-Organisation.

Nach zwischenzeitlichen Lockerungsmaßnahmen im Verlauf des Jahres 2020 hat die NORD/LB die Maßnahmen wegen der steigenden Dynamik beim Infektionsgeschehen zum Jahresende wieder verstärkt. Im Ergebnis arbeiten derzeit mehr als 70 Prozent der Mitarbeiter aus dem Home-Office, ohne dass hierbei die Prozessstabilität maßgeblich beeinträchtigt ist. Weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Maskenpflicht für Mitarbeiter in der Bank auf allen Verkehrsflächen, wurden eingeführt.

Die NORD/LB pflegt im Kontext COVID-19 einen engen Austausch mit den wesentlichen Dienstleistern, um auch hier auf ggf. anfallende Störungen frühzeitig reagieren zu können.

Alle diese Maßnahmen haben bisher dazu geführt, dass die Fallzahlen in der NORD/LB proportional weniger stark ansteigen als in Deutschland und eine Störung des Geschäftsbetriebs in der NORD/LB erfolgreich verhindert werden konnte.

Die weitere Entwicklung der COVID-19 Pandemie wird weiterhin eng verfolgt, um bei Bedarf kurzfristig mit weiteren Maßnahmen reagieren zu können.

5. Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen

Die Emittentin ist

- (i) **Geschäftsbank**,
- (ii) **Landesbank** in den Bundesländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt und
- (iii) **Sparkassenzentralbank (Girozentrale)** für die in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen jeweils ansässigen Sparkassen.

Entsprechend ihrem bisherigen Geschäftsmodell ist die NORD/LB eine Geschäftsbank, Landesbank und Sparkassenzentralbank mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg und über die Kernregion hinaus mit inländischen Niederlassungen in Bremen, Düsseldorf, Hamburg, München, Oldenburg, Schwerin und Stuttgart vertreten. Für die ausländischen Geschäftstätigkeiten der NORD/LB spielen die Niederlassungen an den wichtigen internationalen Finanz- und Handelsplätzen New York und Singapur eine wesentliche Rolle. Weitere ausländische Niederlassungen werden an den Standorten London und Shanghai unterhalten. Als rechtlich unselbständige Geschäftseinheiten verfolgen die Niederlassungen das gleiche Geschäftsmodell wie die NORD/LB.

Der NORD/LB Konzern ist in den Geschäftssegmenten

- Privat-, Geschäftskunden sowie Verbundkunden,
- Firmenkunden,
- Markets,
- Spezialfinanzierungen,
- Immobilienkunden
- Special Credit & Portfolio Optimization (SCPO)

tätig.

Als Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt obliegen der NORD/LB die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale). Ergänzend betreibt die Bank im Auftrag der Länder deren Fördergeschäft über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Magdeburg (eine Anstalt innerhalb der NORD/LB), sowie über das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin (ein Geschäftsbereich der NORD/LB). Als Sparkassenzentralbank wirkt die NORD/LB in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Darüber hinaus bietet sie sämtliche Dienstleistungen auch für Sparkassen in anderen Bundesländern, zum Beispiel in Schleswig-Holstein, an. Im NORD/LB Konzern fungiert die NORD/LB als Mutterunternehmen, das alle Geschäftsaktivitäten gemäß den strategischen Zielen steuert.

Zum NORD/LB Konzern gehören unter anderem

- die Norddeutsche Landesbank Luxembourg S. A., Covered Bond Bank, Luxemburg-Findel („**NORD/LB Luxembourg**“).
- und bis zum 1. Juli 2021 die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft), Hannover („**Deutsche Hypo**“). Die Deutsche Hypo wird am 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - fusioniert. Die Deutsche Hypo als übertragender Rechtsträger wird mit der Fusion erlöschen und die NORD/LB als aufnehmender Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der Deutschen Hypo eintreten. Die NORD/LB wird den Namen Deutsche Hypo als Markennamen weiterverwenden.

Daneben hält die Bank weitere Beteiligungen.

Geschäftssegmente

Im Folgenden werden die Geschäftsaktivitäten des NORD/LB Konzerns beschrieben.

Privat- und Geschäftskunden sowie Verbundkunden

Das Geschäftssegment Privat- und Geschäftskunden sowie Verbundkunden teilt sich in die zwei Bereiche Privat-, Geschäftskunden und Verbundkunden auf. Darüber hinaus beinhaltet das Segment die Beteiligung an der Öffentlichen Lebens- sowie Sachversicherung Braunschweig.

Privat- und Geschäftskunden

Der Geschäftsbereich Privat- und Geschäftskunden umfasst die Teilbereiche Private Banking- und Unternehmenskunden, Retail-Firmenkunden, Filial-Beratungskunden sowie Servicekunden im Geschäftsgebiet der Braunschweigischen Landessparkasse (BLSK) und an den Standorten Hannover, Hamburg, Bremen und Oldenburg.

Während die NORD/LB an den Standorten Hannover, Hamburg, Bremen und Oldenburg unter ihrem eigenen Namen auftritt, führt sie ihr Geschäft in der Braunschweiger Region als „Braunschweigische Landessparkasse“ (BLSK).

Das Geschäftsgebiet der BLSK umfasst die Stadt Braunschweig sowie die heute zum Bundesland Niedersachsen gehörenden Teile des ehemaligen Herzogtums Braunschweig. Die BLSK ist als teilrechtsfähige Anstalt innerhalb der NORD/LB eine im Markt etablierte Sparkasse.

Die angebotene Produkt- und Leistungspalette im Geschäftsbereich orientiert sich an den kundensegmentenspezifischen Sparkassen-Finanzkonzepten, einschließlich der Produktpalette der Sparkassen-Verbundpartner inkl. der Öffentlichen Versicherung Braunschweig.

Darüber hinaus reichen die erweiterten Dienstleistungen in den gehobenen Kundengruppen von der mehrfach ausgezeichneten Vermögensverwaltung, der Tandembetreuung für Firmen- und Unternehmenskunden in der BLSK und in der NORD/LB bis hin zum Unternehmerbanking. Im Private Banking und im Unternehmenskundensegment positioniert sich der NORD/LB Konzern an den jeweiligen Standorten als erste Adresse im Markt.

Das Asset- und Portfoliomanagement bei Kapitalmarktgeschäften und die Vermögensverwaltung am Standort Bremen stellen Kompetenzcenter im Konzern dar.

Verbundkunden

Im Geschäftsbereich Verbundkunden werden die Sparkassen in den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sowie Schleswig-Holstein und Brandenburg (erweiterter Verbund) betreut. Darüber hinaus bestehen Geschäftsaktivitäten in Kooperation/Abstimmung mit den Sparkassen, betreuten Unternehmenskunden sowie kommunalen Kunden.

Die Sparkassen nehmen aus Sicht der NORD/LB drei Rollen ein: Sie sind Kunde, Träger und Marktzugang zu einer breiten Kundenbasis. Das Geschäft mit den Verbundsparkassen umfasst die Girozentralfunktion, das Durchleitungs-Förderkreditgeschäft, das Geschäft mit Privatkunden, das Eigengeschäft sowie den Service für Sparkassen. Im Rahmen der Girozentralfunktion ist die NORD/LB Hausbank der Sparkassen für kurzfristige und langfristige Refinanzierungen, verwaltet die Liquiditätsreserven und ist als Anbieter zentraler Dienstleistungen für Sparkassen im Zahlungsverkehr sowie Auslandsgeschäft tätig. Im Förderkreditgeschäft fungiert die NORD/LB in der Verbundregion als zentrales Durchleitungsinstitut für KfW-Darlehen sowie Darlehen der Region Bremen. Die NORD/LB ist im Privatkundengeschäft zudem Produktlieferant für Kunden der Sparkassen. Im Eigengeschäft bietet sie ergänzende Dienstleistungen für Sparkassen im Wertpapiergeschäft an, ist Anbieter für Informationsleistungen und weiteren Bündelungsthemen im Rahmen des Service für Sparkassen. Das Unternehmenskundengeschäft erfolgt in Absprache mit der jeweiligen Sparkasse im Sinne einer gemeinsamen Marktbearbeitung. Es konzentriert sich in Kooperation/Abstimmung mit den Sparkassen auf betreute Unternehmenskunden im Verbundgebiet sowie des erweiterten Verbundes und dient als Gradmesser der Zusammenarbeit. Die Geschäftsaktivität Kommunale Kunden beinhaltet das regionale Kommunalkreditgeschäft im Verbundgebiet, erweiterten Verbundgebiet sowie in der Region Bremen. Neben dem klassischen Kreditgeschäft berät die NORD/LB die Kommunen bundesweit ganzheitlich in allen Fragen rund um Kapitalmarktprodukte wie Derivate, Vermögensanlagen, Portfoliomanagement und Facility Management.

Firmenkunden

Das strategische Geschäftssegment Firmenkunden umfasst das mittlere und gehobene mittelständische Firmenkundengeschäft der NORD/LB Gruppe (ohne Firmenkundengeschäft des strategischen Geschäftssegments Privat- und Geschäftskunden sowie Verbundkunden) in Deutschland und den Anrainerstaaten, mit Schwerpunkt auf die drei Kernregionen: Nord, Mitte und Süd.

Das wesentliche Ziel ist das Erreichen eines Kernbankenstatus beim Kunden. Darüber hinaus ist die Finanzierung von Unternehmensakquisitionen durch Private Equity-Gesellschaften Teil des Firmenkundengeschäfts.

Markets

Die Hauptaufgabe des strategischen Geschäftssegmentes Markets ist der Handel von Kapitalmarktprodukten und kapitalmarktnahen Produkten mit institutionellen Kunden. Bezogen auf das Kapitalmarktgeschäft liegt der Fokus auf Zins-, Kredit-, Geldmarkt- und Währungs-Produkten sowie strukturierten Produkten für das Depot A & B-Geschäft. Der Schwerpunkt der Geschäftsaktivitäten liegt hier insbesondere im Zinssegment. Darüber hinaus werden an die institutionellen Kunden bedarfsgerecht kapitalmarktnahe Produkte wie Unternehmensschuldscheindarlehen oder alternative Anlageprodukte vertrieben.

Das Geschäftssegment Markets ist der Betreiber der Financial Markets Plattform der NORD/LB. Diese umfasst insbesondere die DCM Plattform, über die Emittenten und Investoren zusammengebracht werden, die ABF Plattform, über die kapitalmarktnahe und risikoarme Kreditprodukte Kunden der Bank angeboten werden sowie die Kapitalmarktproduktplattform mit dem Schwerpunkt auf Zins- und FX Produkten für die Wholesalebereiche der Bank.

Die Kundengruppen beginnen bei deutschen und europäischen institutionellen Investoren (Versicherungen, Asset Manager, Pensionspläne, öffentliche Hand sowie Firmenkunden) und reichen bis zu (überwiegend) europäischen Emittenten der öffentlichen Hand und Finanzinstituten. Der regionale Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt auf Deutschland und dem deutschsprachigen Raum, ergänzt durch den internationalen Vertriebsansatz für Europa in Luxemburg durch die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank. Zusätzlich umfassen die Marketsaktivitäten das Kundengeschäft in Finanzmarktprodukten für die Kundengruppen der NORD/LB und der Deutschen Hypo. Die von Corporate Sales betreuten Kunden sind Firmenkunden, Flugzeugkunden, Gewerbliche Immobilienkunden, Energie- und Infrastrukturkunden sowie Verbundkunden.

Das strategische Geschäftssegment Markets bietet neben dem Salesgeschäft auch das klassische Handelsgeschäft (Marktzugang für Kunden in den Produktgruppen Zins, Währung sowie deren Derivate) an. Im Handelsgeschäft steht die Stärkung der kundengenerierten Erträge über alle Kundengruppen hinweg im Fokus. Eine an den Kundenbedürfnissen ausgerichtete Erweiterung der Produktpalette sowie eine Erhöhung von Cross-Selling-Aktivitäten sollen die Kundenbereiche bei der verstärkten Kundendurchdringung unterstützen und bestehende Ertragspotenziale weiter ausschöpfen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Marketsaktivitäten liegt auf dem Ausbau des Debt Capital Markets Geschäfts (insbesondere Primärmarktmissionen fremder Emittenten).

Spezialfinanzierungen

Das Geschäftssegment Spezialfinanzierung teilt sich in die zwei Geschäftsbereiche Energie- und Infrastrukturkunden sowie Flugzeugkunden auf.

Energie- und Infrastrukturkunden

Die zentralen Standorte des Geschäftsbereiches „Energie- und Infrastruktur“ sind Hannover, London, Oldenburg und New York. Daneben werden Kunden von Singapur aus begleitet. In diesem Bereich liegt der Fokus in der Strukturierung und Arrangierung von maßgeschneiderten individuellen Finanzierungslösungen größtenteils bei projektgebundenen Transaktionen.

Im Bereich Energie werden im Wesentlichen der Neubau und Kapazitätserweiterungen von Wind- und Photovoltaik-Anlagen finanziert. Der Schwerpunkt bei Infrastruktur liegt auf den Sektoren „Öffentlicher Hochbau“, „wirtschaftliche Infrastruktur“ sowie „Schienenverkehr“. Im Mittelpunkt steht der Ausbau von Kundenbeziehungen mit nachhaltigen Ertragsstrukturen bei vertretbaren Risiken im Rahmen bestehender Limite.

Flugzeugkunden

Das Teilsegment Flugzeugkunden umfasst die überwiegend asset-basierten Flugzeugfinanzierungen und agiert vornehmlich vom Standort Hannover aus mit zusätzlichen Vertriebsstellen in Singapur und New York. Neben der kommerziellen Finanzierung von Flugzeugen werden in diesem Teilsegment weitere Finanzprodukte wie z. B. Schuldscheindarlehen oder Derivate, angeboten.

Das Teilsegment wird hierbei durch eine aktive Portfoliosteuerung mittels Nutzung geeigneter Refinanzierungs- und Ausplatzierungsinstrumente gemanaged. Wobei die Syndizierung und Ausplatzierung von Einzel- und Portfoliotransaktionen einen elementaren Teil der Geschäftsstrategie der Bank sowie des Teilsegments Flugzeugkunden darstellt.

Der Bereich Aviation Finance & Investment Solutions (AFIS) bündelt seit Juni 2020 zum einen das Geschäftssegment Flugzeugkunden und zum anderen die Ausplatzierungsfunktionen und das Netzwerk von Banken sowie institutionellen Investoren für Alternative Investments (Einzel- und Portfoliotransaktionen) über alle Asset Klassen der NORD/LB (ehemals Kredit Asset Management).

Immobilienkunden

Unter Immobilienfinanzierungen verstehen die NORD/LB sowie die Deutsche Hypothekenbank (nach der Fusion wird ab 1. Juli 2021 die Deutsche Hypo als Marke der NORD/LB fortgeführt) grundsätzlich Finanzierungen, unabhängig von der Besicherung für Kunden, die ihren Cashflow überwiegend aus Immobilien generieren oder regelmäßig wesentliche Immobilieninvestments tätigen. Hierzu zählen insbesondere institutionelle Investoren, offene und geschlossene Immobilienfonds, Immobiliengesellschaften/REITs, Asset Manager, Leasinggesellschaften, Finanzinvestoren, professionelle Privatanleger, Developer sowie Verbundunternehmen.

Im Bereich der gewerblichen Immobilienfinanzierung liegt der Geschäftsschwerpunkt in der Finanzierung von Miet-Wohnungsbau sowie von Büro- und Einzelhandelsimmobilien. Diese sind als fungible Renditeobjekte anzusehen, da sie in der Regel langfristig vermietet bzw. vermietbar sind. Ebenfalls finanziert die Bank gewerbliche Objekte in den Segmenten Hotel, Logistik sowie gemischt genutzte Objekte.

Der Fokus der Geschäftsaktivitäten liegt auf den Schwerpunktmärkten Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Benelux, Polen, Spanien und Österreich.

Geschäftssegment Special Credit & Portfolio Optimization

Das Geschäftssegment Special Credit & Portfolio Optimization (SCPO) ist aus der vorherigen Einheit Sonderkreditmanagement (SKM) sowie der internen Abbaueinheit Einheit Strategic Portfolio Optimization (SPO) entstanden und fokussiert sich auf den bisherigen SPO-Bereich gemäß der strategischen Neuausrichtung der NORD/LB und den Abbau nicht strategischer Portfolios. Hierzu zählen die Schiffsfinanzierungen (SPO Schiffe und Maritime Industries) und die weiteren Abbauportfolios „Wohnungswirtschaft“ und „überregionale Kommunalfinanzierungen“ sowie die Abbauteilportfolios „Firmenkunden“ und „Agrarkunden“. Der Bereich SCPO stellt kein strategisches Geschäftssegment dar, sondern dient als Bereich mit Gesamtbanksteuerungsfunktion dem Abbau nicht strategischer Kundenbeziehungen und Assetklassen.

Das Portfolio SPO Schiffe (primär notleidende Schiffsfinanzierungen) umfasst die Portfolios „Tower Bridge“ sowie „SPO Sonstiges“ und unterliegt einer Risikoabschirmung durch Wertberichtigungen und der Finanzgarantie des Landes Niedersachsen. Der Abbau soll weitgehend bis Ende 2021 abgeschlossen sein. Das Portfolio „Maritime Industries“ (primär nicht notleidende Schiffsfinanzierungen) unterliegt ebenfalls einer Risikoabschirmung durch die Finanzgarantie des Landes Niedersachsen und in Teilen der Verbriefungstransaktion Northvest II. Das Portfolio „Maritime Industries“ soll überwiegend im Rahmen des regulären Tilgungsablaufs abgebaut werden.

Die weiteren Abbauportfolios sind die „Wohnungswirtschaft“ und die „überregionalen Kommunalfinanzierungen“. Diese sollen überwiegend im Rahmen des regulären Tilgungsverlaufs komplett abgebaut werden.

Der überwiegende Kundenabbau wird ebenfalls über SCPO vorgenommen. Hierfür wurden die Abbauteilportfolios „Firmenkunden“ und „Agrarkunden“ selektiert und vom Markt an SCPO übertragen, die nichtstrategische Kunden beinhalten. Der Abbau soll überwiegend mittels regulärem Tilgungsverlauf erfolgen.

Treasury/Konzernsteuerung/Sonstiges

Dieses Segment deckt alle sonstigen Erfolgsgrößen mit direktem Bezug zur Geschäftstätigkeit ab wie nicht in den Segmenten erfasste Konzerngesellschaften, nicht auf den Segmenten zugeordnete Erfolgsbestandteile auf Gesamtinstitutsebene, nicht im wirtschaftlichen Erfolg der Geschäftsfelder ausgewiesene Ergebnisse aus Finanzinstrumenten (insbesondere aus zentralen Bewertungseffekten), aus Finanzanlagen und aus Hedge Accounting sowie Gesamtbankprojekte und Konsolidierungsposten. Außerdem wird hier im Sonstigen betrieblichen Ergebnis u.a. die Bankenabgabe ausgewiesen.

Darüber hinaus umfasst das Geschäftssegment den Bereich Treasury, der durch das Management von Liquidität, Funding sowie Zins- und Währungsrisiken einen wesentlichen Beitrag für die nachhaltige Geschäftsentwicklung der NORD/LB liefert. Zusätzlich stellt Treasury allen Marktsegmenten die Instrumente der Effektivzinsrechnung und Konditionierung zur Verfügung und berät sie frühzeitig bei komplexen Transaktionen im Neugeschäftsprozess, sodass tragfähige Fundinglösungen für die Kunden und die Bank erreicht werden. Darüber hinaus verfügt Treasury über den Marktzugang zu den internationalen Geld- und Devisenmärkten. Ferner erfolgt hier im Rahmen der Gesamtbanksteuerung auch die Positionierung in Credit Investment Produkten.

Diese Portfolios werden über das Asset-Liability-Committee (ALCO) gesteuert und dienen zur flexiblen Anlage des zugewiesenen Eigenkapitals bzw. zur Verstärkung der Ertragslage der Bank.

Darüber hinaus übernimmt das Segment eine zentrale Rolle in Hinblick auf die Steuerung und Optimierung des Bankbuches.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2020 hat es keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

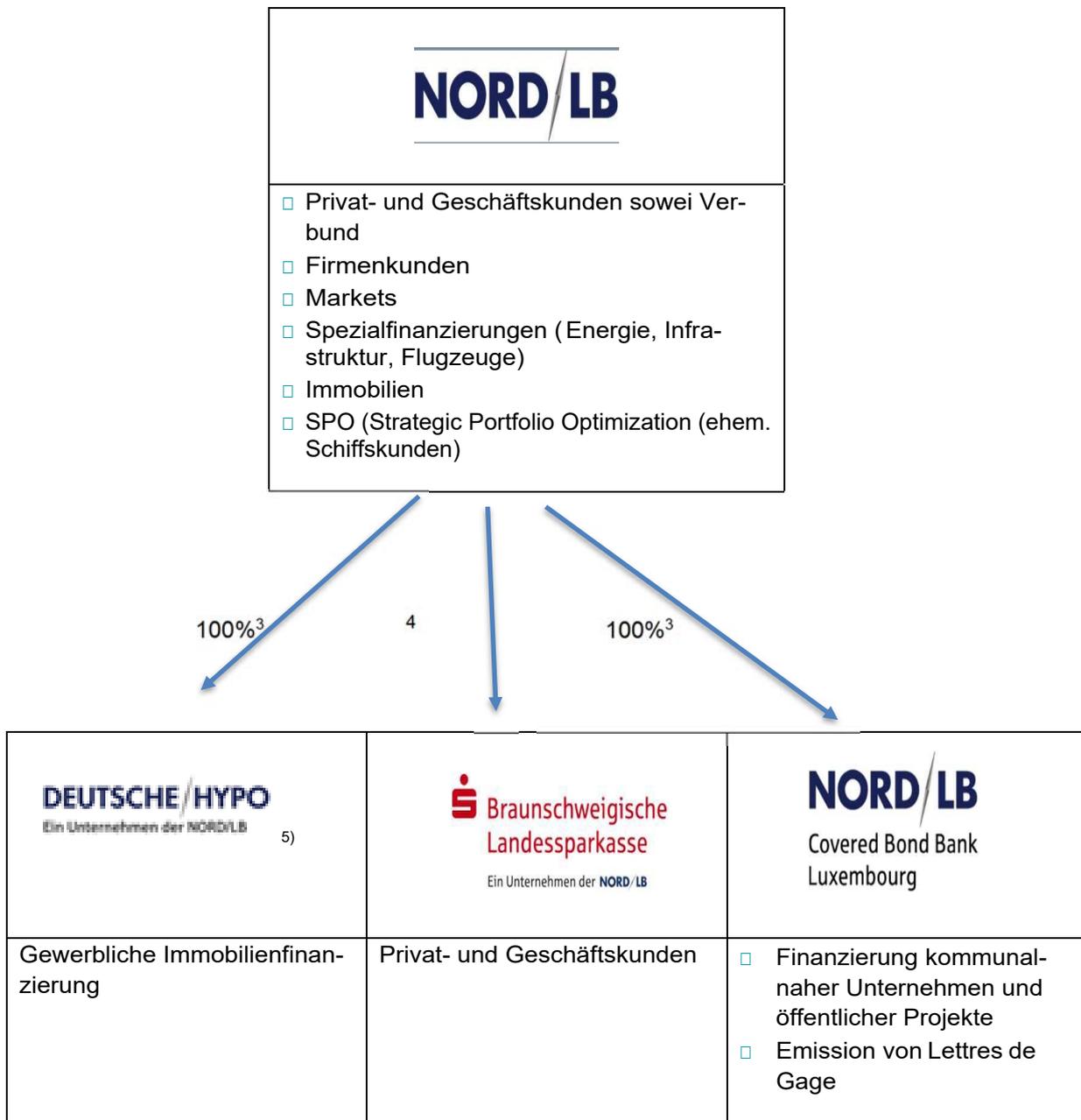
Die Refinanzierung des NORD/LB Konzerns setzt sich im Wesentlichen zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit 24 Prozent (2019: 25 Prozent), gegenüber Kunden mit 41 Prozent (2019: 41 Prozent) und verbrieften Verbindlichkeiten mit 22 Prozent (2019: 21 Prozent). Neben ungedeckten Wertpapieren nutzt die NORD/LB dabei auch gedeckte Wertpapiere.

Die NORD/LB ist eine renommierte Emittentin am Pfandbriefmarkt (insbesondere öffentliche Pfandbriefe (ausstehend 31.12.2020 EUR 10.781,8 Mio.) und Hypothekendarlehen (ausstehend 31.12.2020 EUR 1.988,5 Mio.) (ausstehend sonstige Pfandbriefe 31.12.2020 EUR 33,1 Mio.). Darüber hinaus emittiert sie Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheine und Geldmarktpapiere.

Zur Refinanzierung nutzt die NORD/LB ihre internationalen Refinanzierungsprogramme: EUR 25 Mrd. EMTN-Programm, EUR 10 Mrd. CP-Programm und ihre beiden nationalen Refinanzierungsprogramme.

Zum 31. Dezember 2020 hatte der NORD/LB Konzern EZB-finanzierungsfähige Anleihen in Höhe von EUR 20 Mrd. begeben (inklusive EUR 15,5 Mrd. emittiert von der Emittentin).

6. Organisationsstruktur 1,2



- 1) Stand: 31. Dezember 2020.
- 2) Weitere Informationen zum Anteilsbesitz der Emittentin sind auf den Seiten 281-284 (Note (79)) des Konzernabschlusses 2020 abgebildet, die per Verweis in diesen Basisprosekt einbezogen werden (siehe unten im Kapitel „Generelle Informationen“, Abschnitt „Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises“).
- 3) „Die NORD/LB trägt dafür Sorge, dass die Kredit- und Finanzinstitute, die als hundertprozentige Tochtergesellschaften der NORD/LB in den Konzernabschluss der Bank einbezogen sind, ihre Verpflichtungen erfüllen können.“
- 4) Teilrechtsfähige Anstalt der NORD/LB.
- 5) Die Deutsche Hypo wird am 1. Juli 2021 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2021 mit der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - fusioniert. Die Deutsche Hypo als übertragender Rechtsträger wird mit der Fusion erlöschen und die NORD/LB als aufnehmender Rechtsträger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in sämtliche Rechte und Pflichten der Deutschen Hypo eintreten.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns. Hierzu gehören im Wesentlichen die vollkonsolidierten und als Kreditinstitut tätigen Töchter NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank und bis zum 1. Juli 2021 auch die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft).

Teil der NORD/LB sind darüber hinaus die Braunschweigische Landessparkasse, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, die beiden erstgenannten jeweils als teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (*Anstalt in der Anstalt (AidA)*), das letztgenannte als Geschäftsbereich.

7. Trendinformationen

Wesentliche Veränderungen in den Aussichten der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2020, dem Bilanzstichtag für den letzten geprüften Abschluss, sind, mit Ausnahme der unten genannten Entwicklungen, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Da die weiteren Aussichten für die Entwicklung der Weltwirtschaft weiterhin durch eine besonders hohe Unsicherheit geprägt bleiben, könnten Abwärtsrisiken für das Basisszenario der NORD/LB sich vor allem durch einen ungünstigeren Pandemieverlauf ergeben. Dies wäre durch Enttäuschungen bei den Impfstoffen, eine zu geringe Impfbereitschaft oder durch Mutationen des Virus möglich

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die weiteren Entwicklungen zur Corona-Krise zu negativen Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2021 und darüber hinaus geplanten Ergebnisgrößen für die einzelnen Segmente und den Konzern insgesamt führen werden. Negative Auswirkungen können sich insbesondere bei der Risikovorsorge, auf das Zinsergebnis und das Fair Value Ergebnis mit entsprechenden Folgewirkungen auf das bilanzielle und aufsichtsrechtliche Kapital sowie die aufsichtsrechtlichen Kennziffern ergeben. Ferner können hieraus erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen.

Wesentliche Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe

Seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den Finanzinformationen veröffentlicht wurden (31. März 2021), bis zum Datum dieses Basisprospektes hat sich keine wesentliche Änderung in der Finanz- und Ertragslage des NORD/LB Konzerns ergeben.

Informationen über bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken

Weltwirtschaftlicher Ausblick Nach Ansicht der NORD/LB wird zum Jahresauftakt 2021 noch einmal mit Belastungen durch die weiteren Infektionswellen zu rechnen sein. Im weiteren Jahresverlauf wird demnach aber eine Erholung der globalen ökonomischen Aktivität erwartet, unterstützt durch Fortschritte bei den Impfungen und günstigere Witterungsbedingungen. Im Gesamtjahr 2021 werden die Wachstumsraten in Deutschland, der Eurozone sowie in den USA eindeutig positiv ausfallen. In Deutschland und den USA dürfte das reale Bruttoinlandsprodukt um mehr als drei Prozent, in der Eurozone sogar um gut vier Prozent expandieren. Sowohl die Geldpolitik als auch die Fiskalpolitik werden expansiv ausgerichtet bleiben und die konjunkturelle Erholung unterstützen.

Die weiteren Aussichten für die Entwicklung der Weltwirtschaft bleiben jedoch weiterhin durch eine besonders hohe Unsicherheit geprägt. Abwärtsrisiken für das Basisszenario der NORD/LB könnten sich vor allem durch einen ungünstigeren Pandemieverlauf ergeben. Dies wäre durch Enttäuschungen bei den Impfstoffen, eine zu geringe Impfbereitschaft oder durch Mutationen des Virus denkbar. Derzeit spricht jedoch nach Ansicht der NORD/LB viel dafür, dass die Pandemie im Jahr 2021 schrittweise beherrschbarer wird.

Nach Ansicht der NORD/LB sind von den wichtigen globalen Notenbanken auch mittelfristig keine Leitzinsanhebungen zu erwarten. Entsprechend ist bei den Kapitalmarktrenditen in den bedeutenden Währungsräumen nicht mit einem kräftigen Anstieg zu rechnen. Für den EUR/USD-Wechselkurs wird im Basisszenario eine Rückkehr unter die Marke von 1,20 US-Dollar erwartet.

Finanzbranche

Der europäische Bankenmarkt hat in den letzten Jahren insbesondere das Risikoprofil verbessern und die Kapitalisierung stärken können, unter anderem aufgrund regulatorischer Vorgaben und positiver makroökonomischer Rahmenbedingungen. Das kommt den Banken während der COVID-19-Pandemie zu Gute. Auch

profitieren die Banken von der starken Supportbereitschaft und –fähigkeit von EU, Nationalstaaten, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden während der COVID-19-Pandemie. Dennoch werden sich die Folgen negativ auf die Kreditqualität der Banken auswirken. Aufgrund dessen wurden bereits Risikovorsorgeaufwendungen in beachtlicher Höhe gebildet, um spätere COVID-19 bedingte Ausfälle auffangen zu können. Die gebildeten Risikovorsorgeaufwendungen haben allerdings deutlichen Einfluss auf die Profitabilität der Banken. Auf der Ertragsseite kommt belastend hinzu, dass die EZB, bedingt durch die COVID-19-Pandemie, ihre ohnehin bereits sehr lockere Geld- und Zinspolitik noch weiter gelockert hat. In der Folge haben sich die Swap- und auch die Zinsstrukturkurven im Euroraum deutlich abgeflacht, was es dem Bankenmarkt bereits in den letzten Jahren zunehmend erschwert hat, Erträge aus dem klassischen Zinsgeschäft bzw. der Fristentransformation zu generieren.

Die NORD/LB sieht den europäische Bankenmarkt einer Vielzahl von Herausforderungen ausgesetzt.

Die Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wirkt nach Auffassung der Bank nochmals verstärkend auf die bereits bestehenden Konsolidierungstreiber (Kosten- / Ertragsdruck, hoher Wettbewerb) und wird dementsprechend den Konsolidierungsdruck im Bankenmarkt weiter erhöhen.

Das sehr niedrige Zinsumfeld wird nach Einschätzung der NORD/LB die Banken zu einer Änderung ihres sehr zinslastigen Geschäftsmodells, hin zu einer deutlichen Steigerung des Provisionsergebnisses, zwingen.

Hinzu kommen unverändert politische Risiken (Brexit-Folgen, EU-kritische Regierungen und interkontinentale Handelskonflikte), die Banken vor Unsicherheiten stellen.

Die fortschreitende Digitalisierung sowie der steigende Wettbewerb durch den zusätzlichen Markteintritt von beispielsweise Fintechs wird Banken voraussichtlich zu hohen Investitionen zwingen, was den Kostendruck weiter verstärkt.

8. Organe der Emittentin

Die Organe der Emittentin sind:

- der **Vorstand**,
- der **Aufsichtsrat** und
- die **Trägerversammlung**

Vorstand

Der Vorstand leitet die Emittentin in eigener Verantwortung und vertritt die Emittentin gerichtlich und außergerichtlich.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Vorstands sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Thomas S. Bürkle ¹⁾ (Vorstandsvorsitz) Chief Executive Officer (CEO)	Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) ³⁾	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Mitglied) 3. Nominierungsausschuss (Vorsitz) 4. Prüfungsausschuss (Mitglied) 5. Vergütungskontrollausschuss (Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Präsidialausschuss (Vorsitz)
	VHV Holding AG	Aufsichtsrat (Mitglied)

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Christoph Dieng Chief Risk Officer (CRO)	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) ³⁾	1. Aufsichtsrat (Mitglied) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Vorsitz) 3. Nominierungsausschuss (Mitglied) 4. Vergütungskontrollausschuss (Mitglied) 5. Prüfungsausschuss (stellv. Mitglied)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz)
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover	Aufsichtsrat (Mitglied)
Christoph Schulz Mitglied des Vorstandes	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin/Hannover	Aufsichtsrat (Vorsitz)
	ÖVB - Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Beirat (Vorsitz)
	ÖVB - Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	1. Aufsichtsrat (Vorsitz) 2. Beirat (Vorsitz)
Günter Tallner ²⁾ Mitglied des Vorstandes	Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) ³⁾	1. Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz) 2. Kredit- und Risikoausschuss (Mitglied) 3. Nominierungsausschuss (Mitglied) 4. Vergütungskontrollausschuss (Mitglied) 5. Prüfungsausschuss (Vorsitz)
	Norddeutsche Landesbank Luxembourg S.A. Covered Bond Bank	Aufsichtsrat (stellv. Vorsitz)
Olof Seidel Mitglied des Vorstandes Chief Financial Officer (CFO) and Chief Operating Officer (COO)	Caplantinc GmbH	Aufsichtsrat (Mitglied)

1) Thomas S. Bürkle scheidet zum 31. Dezember 2021 aus der Bank aus. Der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung der Bank haben am 04.06.2021 Jörg Frischholz als Nachfolger von Thomas S. Bürkle zum neuen Vorstandsvorsitzenden der NORD/LB bestellt. Er wurde mit Wirkung zum 15. November 2021 zum ordentlichen Mitglied und mit Wirkung zum 1. Januar 2022 zum Vorsitzenden des Vorstands der NORD/LB berufen.

2) Günter Tallner scheidet zum 31. Dezember 2021 aus der Bank aus. Der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung der Bank haben am 04.06.2021 Ingrid Spletter-Weiß als Nachfolgerin von Günter Tallner zum neuen Vorstandsmitglied der NORD/LB bestellt. Sie wurde mit Wirkung zum 01.12.2021 zum ordentlichen Mitglied des Vorstandes der NORD/LB berufen.

3) bis 1. Juli 2021, dann Wegfall aufgrund Fusion mit der NORD/LB.

Die Mitglieder des Vorstands sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB, Friedrichswall 10, 30159 Hannover zu erreichen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand zu beraten und seine Geschäftsführung zu überwachen.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die wesentlichen Mandate auf, die die Mitglieder außerhalb der Emittentin zurzeit ausüben:

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Reinhold Hilbers, Finanzminister des Landes Niedersachsen (Vorsitz)	Deutsche Messe AG	Aufsichtsrat
	Salzgitter AG	Aufsichtsrat
	Kreditanstalt für Wiederaufbau	Verwaltungsrat
Herbert Hans Grüntker FIDES Delta GmbH (erster stellvertretender Vorsitzender)		
Thomas Mang, Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen (zweiter stellvertretender Vorsitz)	Berlin Hyp AG	Aufsichtsrat
	Braunschweigische Landessparkasse	Aufsichtsrat
	DekaBank Deutsche Girozentrale	Aufsichtsrat
	Landesbank Berlin Holding AG	Aufsichtsrat
	Berliner Sparkasse	Aufsichtsrat
	Landwirtschaftliche Brandkasse Hannover	Aufsichtsrat
	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse	Aufsichtsrat
	Provinzial Lebensversicherung Hannover	Aufsichtsrat
Frank Berg, Vorstandsvorsitzender der Ostsee Sparkasse Rostock	neue leben Holding AG	Aufsichtsrat
Frank Doods, Staatssekretär Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	Nds. Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen	Aufsichtsrat
	Nbank	Verwaltungsrat
	NPorts	Aufsichtsrat
	Gandersheimer Domfestspiele gGmbH	Aufsichtsrat
Edda Döpke, Bankangestellte der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	Braunschweigische Landessparkasse	Verwaltungsrat
Jutta Echterhoff-Beeke Geschäftsführende Gesellschafterin Echterhoff Holding GmbH		

Name	Gesellschaft	Wesentliche Mandate (außerhalb der Emittentin)
Dr. Jürgen Fox, Vorstandsvorsitzender Saalesparkasse	Wohnungsgenossenschaft "Kohle Geiseltal" e.G.	Mitglied im Aufsichtsrat
Nana Geisler Personalrat BS Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -		
Cornelia Günther Gewerkschaftssekretärin ver.di Bezirk Hannover		
Hermann Kasten Vorsitzender des Vorstandes VGH Versicherungsgruppe Hannover		
Professor Dr. Susanne Knorre, Unternehmensberaterin	Deutsche Bahn AG Salzgitter GmbH Rütgers Germany GmbH STEAG GmbH	Aufsichtsrat Aufsichtsrat Aufsichtsrat Aufsichtsrat
Ulrich Markurth Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig	Allianz für die Region GmbH Braunschweiger Versorgungs- und Verwaltungs AG	Aufsichtsrat - Vorsitzender Aufsichtsrat - Vorsitzender
Frank Oppermann Bankangestellter der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –	-	-
Jörg Reinbrecht, Gewerkschaftssekretär ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Sparkasse Hannover	Mitglied Aufsichtsrat Mitglied Aufsichtsrat
Michael Richter Finanzminister des Landes Sachsen Anhalts	Dataport	Stv. Vorsitzender Verwaltungsrat
Jörg Walde Personalrat Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -	-	-
Matthias Wargers FIDES Gamma GmbH c/o Detscher Sparkassen- und Giroverband		

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB, Friedrichswall 10, 30159 Hannover zu erreichen.

Trägerversammlung

Die Trägerversammlung repräsentiert die Träger der Emittentin.

Die nachfolgende Tabelle führt die Mitglieder der Trägerversammlung und die Funktion auf:

Name	Funktion
Reinhold Hilbers	Vorsitzender
Helmut Schleweis	Erster stellvertretender Vorsitzender
Thomas Mang	Zweiter stellvertretender Vorsitzender
Matthias Wargers	Mitglied
Ralf Fleischer	Mitglied
Herbert Hans Grüntker	Mitglied
Doris Nordmann	Mitglied
Dr. Anne Deter	Mitglied
Ulrich Böckmann	Mitglied
Michael Richter	Mitglied
Sebastian Beier	Mitglied
Ludwig Momann	Mitglied
Dr. Jürgen Fox	Mitglied
Michael Ziche	Mitglied
Bernd Brummermann	Mitglied
Dr. Alexander Badrow	Mitglied

Die Mitglieder der Trägerversammlung sind unter der Geschäftsanschrift der NORD/LB, Friedrichswall 10, 30159 Hannover zu erreichen.

Keine Interessenkonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Kontroll- und Regelungsbefugnisse umfassende Mechanismen geschaffen und Regelungen erlassen, um sicherzustellen, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Auf dieser Grundlage sind der Emittentin zum Datum dieses Basisprospektes weder Interessenkonflikte noch potentielle Interessenkonflikte bekannt, die sich zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gegenüber der Emittentin und den privaten Interessen dieser Mitglieder ergeben und von Bedeutung für die Emittentin sein könnten.

9. Emittentenstruktur (Träger)

Die Träger der Emittentin sind das Land Niedersachsen (direkt und über die landeseigenen Beteiligungsgesellschaften Niedersachsen Invest GmbH („NIG“) und Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH („HanBG“)), das Land Sachsen-Anhalt, der Sparkassenverband Niedersachsen, Hannover („SVN“), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt, der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, die FIDES Delta GmbH und die FIDES Gamma GmbH. Die FIDES Delta GmbH und die FIDES Gamma GmbH sind zwei vom DSGV gegründete und gehaltene Gesellschaften. Die Höhe des Stammkapitals setzt die Trägerversammlung fest.

Am Stammkapital in Höhe von EUR 2.835.000.000,00 sind

- das Land Niedersachsen mit EUR 1.502.000.000,59 (ca. 52,98 Prozent),
davon
 - o das Land Niedersachsen direkt EUR 1.000,59 und
 - o über seine landeseigene Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen Invest GmbH EUR 1.275.750.000,00 und
 - o über seine landeseigene Beteiligungsgesellschaft Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH EUR 226.249.000,00
- das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 198.000.000,06 (ca. 6,98 Prozent),
- der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 282.539.432,26 (ca. 9,97 Prozent),
- der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 56.549.854,05 (ca. 1,99 Prozent),
- der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 39.244.047,04 (ca. 1,38 Prozent),
- die FIDES Delta GmbH mit EUR 378.333.333,00 (ca. 13,35 Prozent) und
- die FIDES Gamma GmbH mit EUR 378.333.333,00 (ca. 13,35 Prozent)

beteiligt.

10. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Historische Finanzinformationen

Die Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 sowie die betreffenden Bestätigungsvermerke des unabhängigen Abschlussprüfers, der Einzelabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der betreffende Bestätigungsvermerk werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe Kapitel „Generelle Informationen“, Abschnitt „*Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises*“).

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Finanzinformationen geben einen in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechnungslegungsmethoden zutreffenden und unvoreingenommenen Überblick über die Finanzlage des NORD/LB Konzerns wieder.

Der Konzernabschluss 2019 und der Konzernabschluss 2020 wurden nach den von der EU verabschiedeten IFRS sowie den zusätzlichen Anforderungen des deutschen Handelsrechts gemäß § 315e (1) HGB erstellt. Die KPMG hat die Prüfung des Konzernabschlusses 2020 unter ergänzender Beachtung der International Standards on Auditing ("ISA") durchgeführt. Der Einzelabschluss 2020 wurde nach den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften erstellt.

Der Konzernabschluss 2019 und der Konzernabschluss 2020 und die betreffenden Bestätigungsvermerke, die in diesem Basisprospekt enthalten sind, wurden jeweils unverändert aus dem Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2019 und das Geschäftsjahr 2020 entnommen (siehe Kapitel „Generelle Informationen“, Abschnitt „*Einsehbare Dokumente*“).

Der Einzelabschluss 2020 und der betreffende Bestätigungsvermerk wurden unverändert aus dem Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2020 entnommen (siehe Kapitel „Generelle Informationen“, Abschnitt „*Einsehbare Dokumente*“).

Die Bestätigungsvermerke hinsichtlich des Konzernabschlusses 2019 und des Konzernabschlusses 2020 wurden in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den geprüften Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für 2019 und auf den geprüften Konzernabschluss und den zusammengefassten

Lagebericht für 2020 jeweils als Ganzes erteilt. Der zusammengefasste Lagebericht für 2019 und 2020 ist in diesem Basisprospekt weder abgedruckt noch per Verweis einbezogen.

Der Bestätigungsvermerk hinsichtlich des Einzelabschlusses 2020 der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wurde in Übereinstimmung mit § 322 HGB in Bezug auf den unkonsolidierten Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht für 2019 als Ganzes erteilt.

Einige Vorjahresanpassungen im Zusammenhang mit den Zahlen der konsolidierten Jahresrechnung 2019 der NORD/LB Gruppe wurden 2020 angepasst. Die Anpassungen basieren auf IAS 8.42. Die angepassten Zahlen werden im Konzernabschluss 2020 des NORD/LB Konzerns ausgewiesen.

Die Gründe für die Anpassungen sind:

Im Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2019 wurden erstmals Garantieverträge aus dem Stützungsvertrag des NORD/LB Konzerns zugunsten der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale - und der NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank jeweils in Form eines Kreditderivats dargestellt. Bei der Bewertung eines der Kreditderivate zum 31. Dezember 2019 wurden anrechenbare externe Sicherheiten zugunsten der abgesicherten Kreditverträge in Form von Kreditversicherungen nicht berücksichtigt, die eine Reduzierung des Erstattungsanspruchs und damit des Fair-Values des Kreditderivats zur Folge gehabt hätten. Durch die Sicherheitenanrechnung sinkt der potenzielle Erstattungsanspruch des Garantieportfolios (Absicherungswirkung) unter den Betrag der zukünftig zu zahlenden Provisionen (Absicherungskosten), so dass für das Kreditderivat ausgehend von einem positiven Fair-Value zum 31. Dezember 2019 ein negativer Fair-Value und damit ein Handelspassivum zum 31. Dezember 2019 entsteht. Darüber hinaus hat die Bank ihre Fair-Value-Hierarchie korrigiert, um eine Verschiebung bestimmter Vorjahrswerte für die Levelzuordnung in der Position Zu fortgeführte Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten zwischen Stufe 2 und Stufe 3 darzustellen.

Zwischen-Finanzinformationen

Quelle: Finanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 aus dem internen Rechnungswesen der NORD/LB (mit entsprechenden Vergleichszahlen aus dem Vorjahreszeitraum). Diese Finanzinformationen wurden vom Abschlussprüfer der NORD/LB weder geprüft noch wurde eine prüferische Durchsicht vorgenommen. Die NORD/LB legt diese Finanzinformationen auf Basis des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 vor.

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (IFRS, in Mio. Euro)	1.1.-31.03.2021	1.1.-31.03.2020
Zinsüberschuss	227	271
Risikovorsorgeergebnis	9	37
Provisionsüberschuss	5	-19
Fair Value-Ergebnis (einschließlich Hedge Accounting)	54	-48
Abgangsergebnis aus nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	-10	-7
Ergebnis aus Anteilen an Unternehmen	-	1
Ergebnis aus nach der Equity-Methode bilanzierten Anteilen an Unternehmen	-7	4
Verwaltungsaufwand (-)	245	239
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-63	-57
Ergebnis vor Restrukturierung, Transformation und Steuern	-30	-57
Ergebnis aus Restrukturierung und Transformation	-18	-8
Ergebnis vor Steuern	-48	-65
Ertragsteuern (-)	-7	2
Konzernergebnis	-41	-67
BILANZZAHLEN (IFRS, in Mio. Euro)	31.03.2021	31.12.2020
Bilanzsumme	119.798	126.491
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Vermögenswerte	87.243	90.745

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verpflichtungen	98.804	103.727
Bilanzielles Eigenkapital	5.941	5.821

REGULATORISCHE KENNZAHLEN (CRR / CRD IV / IFRS)	31.03.2021	31.12.2020
Hartes Kernkapital (in Mio. Euro) ¹⁾	5.594	5.792
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel (in Mio. Euro) ²⁾	8.037	8.270
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ³⁾	42.123	39.841
Harte Kernkapitalquote (in %) ⁴⁾	13,3	14,54
Gesamtkapitalquote (in %) ⁵⁾	19,1	20,76
Harte Kernkapitalquote (in %, fully loaded) ⁶⁾	13,2	14,5
Gesamtkapitalquote (in %, fully loaded) ⁶⁾	19,0	20,7
Leverage Ratio (in %) (nach Übergangsbestimmungen)	4,0	4,13

Aufgrund von Rundungen können sich bei der Summenbildung und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

¹⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

²⁾ Aufsichtsrechtliche Eigenmittel wurden aus dem Gesamtkernkapital und dem Ergänzungskapital zusammengefasst. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. und 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

³⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁴⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital und Gesamtrisikobetrag gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁵⁾ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus Eigenmitteln und Gesamtrisikobetrag Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.

⁶⁾ „fully loaded“ bedeutet hierbei eine volle Anwendung der CRR ohne Übergangsbestimmungen.

Die nachfolgende Tabelle bildet die Ergebnisse aus den Geschäftssegmenten ab.

in Mio. EUR per 31.3.2021 ¹⁾	Privat-/ Geschäftskunden sowie Verbundkunden	Firmenkunden	Markets	Spezialfinanzierungen	Immobilienkunden	SCPO – Special Credit and Portfolio Optimization
Erträge	69,2	73,5	65,2	70,2	41,6	43,5
Aufwendungen	71,3	33,7	35,8	38,1	19,4	9,6
Ergebnis	-2,1	39,8	29,4	32,1	22,2	33,9
Risikovorsorgeergebnis	2,6	0,4	0,1	-22,2	10,4	23,7
Vorsteuerergebnis	0,5	40,2	29,5	9,9	32,7	57,6

¹⁾ Die Einzelwerte wurden gerundet. In der Zusammenrechnung der gerundeten Einzelwerte kann es daher zu geringfügigen Abweichungen kommen.

11. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit kann die Emittentin regelmäßig in verschiedenste Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit unterschiedlichsten Transaktionen involviert sein.

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder des NORD/LB Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestanden in den letzten 12 Monaten nicht bzw. wurden in den letzten 12 Monaten nicht abgeschlossen, noch sind solche Verfahren anhängig.

12. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage

Seit dem Ende der letzten Finanzperiode, für die Finanzinformationen veröffentlicht wurden (31. März 2021) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des NORD/LB Konzerns eingetreten.

13. Wesentliche Verträge

Im Rahmen des Geschäftsbetriebs geht die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – eine Vielzahl von Verträgen mit anderen Gesellschaften ein.

Am 21. Juni 2019 hat die NORD/LB mit den bisherigen Trägern und dem DSGVO eine Grundlagenvereinbarung unterzeichnet. Am 17. Dezember 2019 wurde ein Stützungsvertrag für die Norddeutsche Landesbank -Girozentrale- zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt, dem Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern, dem Sparkassen- und Giroverband e.V., der FIDES Gamma GmbH, der FIDES Delta GmbH, der Niedersachsen Invest GmbH, der Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH und der NORD LB unterzeichnet. Diese Verträge regeln die Bedingungen der Kapitalmaßnahmen und der Neuausrichtung der NORD/LB.

Die Trägersammlung der NORD/LB hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2020 über die Investition in eine neue Banksteuerung und die hierfür erforderliche Infrastruktur entschieden. Dieses Projekt ist das technologische und prozessuale Kernstück der Transformation im Rahmen des Programms „NORD/LB 2024“. In diesem Zusammenhang sind am 17. Dezember 2020 entsprechende Verträge zur Implementierung der neuen Banksteuerung („**Verträge Neue Banksteuerung**“) unterzeichnet worden.

Außer der oben genannten Grundlagenvereinbarung, dem Stützungsvertrag sowie den Verträgen Neue Banksteuerung hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – keine weiteren wesentlichen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abgeschlossen.

14. Aufsichtsrechtliche Kennzahlen

Die NORD/LB muss gemäß der gültigen Version der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) auf Gruppenebene bezüglich der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalgrößen hartes Kernkapital, Kernkapital und Eigenmittel gesetzlich vorgeschriebene Mindest-Eigenkapitalquoten und Kapitalpuffer einhalten. Den Zähler dieser Mindestquoten bildet die jeweilige Eigenkapitalgröße und der Nenner besteht jeweils aus dem Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 Abs. 3 der CRR.

Über die gesetzlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hinaus gibt die Europäische Zentralbank (EZB) als zuständige Aufsichtsbehörde der NORD/LB auf Gruppenebene im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) individuelle Mindest-Eigenkapitalquoten vor. Im Jahr 2020 bezog sich diese Vorgabe auf die Gesamtkapitalquote und betrug 10,5 Prozent. Diese Vorgabe setzte sich aus der gesetzlichen Mindest-Gesamtkapitalquote gemäß der CRR von 8,0 Prozent und einer zusätzlichen Anforderung von 2,5 Prozent (sog. Pillar 2 Requirement, P2R) zusammen.

Zusätzlich musste die Bank am 31. Dezember 2020 eine kombinierte Kapitalpufferanforderung von rd. 2,8 Prozent, bestehend aus dem sog. gesetzlichen Kapitalerhaltungspuffer von 2,5 Prozent, einem über alle Aktivgeschäfte gewichteten institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer von rd. 0,01 Prozent und –als national systemrelevante Bank– einem Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute von 0,25 Prozent, einhalten. In Summe ergab sich zum 31. Dezember 2020 eine individuelle Mindest-Gesamtkapitalquote von rd. 13,3 Prozent.

Die P2R-Anforderung musste gemäß Vorgabe durch die EZB im Jahr 2020 mindestens zu 56,25 Prozent mit hartem Kernkapital und zu 75 Prozent mit Kernkapital abgedeckt werden. Bis zum 12. März 2020 galt dagegen noch die Vorgabe, die P2R-Anforderung vollständig durch hartes Kernkapital zu erfüllen. Die Änderung dieser Vorgabe durch die EZB im Jahr 2020 stellt einen wesentlichen Baustein der aufsichtsrechtlichen Erleichterungen dar, mit deren Hilfe die Auswirkungen aus der im Jahr 2020 begonnenen COVID-19-Pandemie auf die Kreditinstitute in der EU abgemildert werden sollen. Zugleich nahm die geänderte Vorgabe durch die EZB eine entsprechende Änderung der EU-Richtlinie Nr. 2013/36 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (CRD) aus 2019 und deren zum Jahresende 2020 erfolgte Umsetzung in deutsches Recht vorweg.

Die kombinierte Kapitalpufferanforderung ist dagegen vollständig in Form von hartem Kernkapital zu decken. Zur Abmilderung aus der COVID-19-Pandemie hat die EZB allerdings beginnend mit dem Jahr 2020 erlaubt, die Anforderungen an den Kapitalerhaltungspuffer und den antizyklischen Kapitalpuffer temporär zu unterschreiten.

Insofern musste die Bank im Jahr 2020 grundsätzlich eine individuelle harte Kernkapitalquote von rd. 8,7 Prozent (= gesetzliche Mindestquote gemäß der CRR von 4,5 Prozent + zusätzliche Anforderung von rd. 1,4 Prozent (= 56,25 Prozent von 2,5 Prozent) + kombinierte Kapitalpufferanforderung von rd. 2,8 Prozent) vorhalten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aufsichtsrechtlichen Mindest-Eigenkapitalanforderungen für die NORD/LB Gruppe zum 31. Dezember 2020 im Überblick:

(in Prozent)	Harte Kernkapitalquote	Kernkapitalquote	Gesamtkapitalquote
Gesetzliche Mindestanforderung (Art. 92 Abs. 1 CRR)	4,50%	6,00%	8,00%
Zusätzliche Anforderung gemäß SREP (P2R gem. Art. 16 Abs. 2 lit. a VO (EU) Nr. 1024/2013)	1,41%	1,88%	2,50%
Kapitalerhaltungspuffer (§ 10c KWG)	2,50%	2,50%	2,50%
Antizyklischer Kapitalpuffer (§ 10d KWG)	0,01%	0,01%	0,01%
Kapitalpuffer für anderweitige Systemrelevanz (§ 10g KWG)	0,25%	0,25%	0,25%
Gesamtanforderung	8,67%	10,64%	13,26%
Ist 31.12.2020 (nachträglich angepasst)	14,56%	14,68%	19,16%

Neben den Mindest-Eigenkapitalquoten gibt die zuständige EU-Behörde zur Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (SRB) der NORD/LB auf Gruppenebene eine sog. „MREL“-Mindestquote vor (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities). MREL bezeichnet eine Kapitalgröße aus den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln und bestimmten anrechenbaren Verbindlichkeiten, die Banken in der EU auf Grundlage der EU-Richtlinie Nr. 59/2014 zur Festlegung eines Rahmens zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) als Verlust- und Rekapitalisierungspuffer für einen möglichen Abwicklungsfall vorhalten müssen. Die MREL-Mindestquote für die NORD/LB betrug im Jahr 2020 8,0 Prozent und setzt die Eigenmittel und MREL-fähigen Verbindlichkeiten ins Verhältnis zur Summe aus den Eigenmitteln und allen Verbindlichkeiten.

Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der MREL-Quote

Die aufsichtsrechtlichen Mindest-Eigenkapitalquoten hat die NORD/LB auf Gruppenebene im Jahr 2020 durchgehend eingehalten.

Die harte Kernkapitalquote ist im Jahr 2020 leicht angestiegen aufgrund eines leichten Anstiegs des harten Kernkapitals.

Das Wachstum des harten Kernkapitals resultierte vor allem aus einer Erhöhung des Stammkapitals von rd. EUR 137 Mio. durch einen Träger der NORD/LB. Diese Kapitalerhöhung entsprach dem Niveau der seitens der NORD/LB im Jahr 2020 an das Land Niedersachsen gezahlten Gebühren für die vom Land Niedersachsen seit 2019 gestellte Garantien für Kreditportfolios der NORD/LB. Ein solches Verfahren zur Durchführung von Kapitalerhöhungen im Niveau der vorher gezahlten Garantiegebühren wurde von allen Trägern bereits im Rahmen der Ende 2019 durchgeführten umfangreichen Kapitalmaßnahmen vereinbart. Die erfolgte Kapitalerhöhung überkompensierte gegenläufige Reduzierungen des harten Kernkapitals im Jahr 2020, die vor allem aus negativen Konsolidierungseffekten und einer negativen Veränderung des sog. „sonstigen kumulierten Ergebnisses (OCI)“ gemäß IFRS resultierten. Das OCI wird maßgeblich von der Entwicklung des versicherungsmathematischen Ergebnisses aus Pensions- und Gesundheitskostenverpflichtungen geprägt.

Die Entwicklung des Gesamttrisikobetrags im Jahr 2020 war das Ergebnis gegenläufiger Effekte. Erhöhend auf den Gesamttrisikobetrag wirkten maßgeblich negative Ratingmigrationen aus Aktualisierungen von Kundenratings infolge der im Jahr 2020 begonnenen und zum 31.12.2020 weiterhin anhaltenden COVID-19-Pandemie. Auch erhöhte sich der aus Verbriefungen resultierende Gesamttrisikobetrag. Gründe dafür waren seit Jahresbeginn 2020 geänderte aufsichtsrechtliche Vorgaben bezüglich einer erhöhten Eigenkapitalunterlegung bei bestehenden Verbriefungen.

Diese Erhöhungen des Gesamttrisikobetrags wurden überkompensiert durch Reduzierungen in allen wesentlichen Risikoarten (Adress-, Marktpreis- und operationelle Risiken). Zur Verringerung der Adressrisiken trugen

sowohl Rückgänge im operativen Geschäft als auch Reduzierungen aufgrund von Optimierungsmaßnahmen bei.

Die Kernkapital- und Gesamtkapitalquote sind demgegenüber im Jahr 2020 jeweils gesunken. Hauptgrund dafür war der Entfall der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit von bestehenden Einlagen stiller Gesellschafter aufgrund deren Kündigung durch die NORD/LB.

Auch die MREL-Quote hat sich im Jahr 2020 reduziert bei Vergleich auf Basis des zum 31. Dezember 2019 gültigen Nenners (Summe aus Eigenmitteln und allen Verbindlichkeiten). Maßgeblich dafür waren vor allem die Auswirkungen aus der oben genannten Umsetzung einer Novelle der BRRD in deutsches Recht, indem als MREL-fähige Verbindlichkeiten grundsätzlich nur noch entsprechende Verbindlichkeiten von Konzern-Mutterunternehmen anerkannt werden. Dadurch sind ab dem Jahr 2020 alle noch bis Ende 2019 angerechneten Verbindlichkeiten von NORD/LB-Tochterunternehmen aus der Anrechnung als MREL-fähige Verbindlichkeiten entfallen. Trotzdem hat die NORD/LB zum Berichtsstichtag die MREL-Mindestquote eingehalten.

Im Juni 2020 sind Änderungen von Teilen der CRR („CRR II quick fix“) in Kraft getreten, die seitens der EU-Gesetzgeber wesentlich als ad hoc-Erleichterungen für die Kreditinstitute in der EU im Rahmen der COVID-19-Pandemie gedacht waren und daher sofort ab Inkrafttreten galten. Die in diesen Änderungen vorgesehenen Wahlrechte hat die NORD/LB dahingehend ausgeübt, dass Erleichterungen zu den Faktoren für Risikopositionen gegenüber kleineren und mittleren Unternehmen (KMU-Faktor) sowie bestimmte Infrastrukturfinanzierungen in Anspruch genommen wurden.

Außerdem wurde mit Wirkung ab Dezember 2020 eine Novelle der BRRD in deutsches Recht umgesetzt. Danach werden zum einen als MREL-fähige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene grundsätzlich nur noch entsprechende Verbindlichkeiten von Konzern-Mutterunternehmen anerkannt. Zum anderen wird damit der Nenner der MREL-Quote neu definiert. Als Nenner fungiert seitdem der Gesamtrisikobetrag statt bis dahin die Summe aus Eigenmitteln und allen Verbindlichkeiten. Im Zuge der Änderung der BRRD hat das SRB angekündigt, der NORD/LB in 2021 eine an diese neue Logik angepasste MREL-Mindestquote vorzugeben.

LCR

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) des NORD/LB Konzerns liegt per 31. März 2021 bei 146,7 %. (31. Dezember 2020 bei 157,8 %).

MREL-Quote

Der NORD/LB Konzern erfüllt den von der Aufsicht festgelegten Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*).

Zum 31. März 2021 betrug die Quote 48,1%¹⁾ (31. Dezember 2020, 47,1 %²⁾).

¹⁾ Berechnung auf TREA (Total Risk Exposure Amount): EUR 38,7 Mrd.

²⁾ Berechnung auf TREA (Total Risk Exposure Amount): EUR 39,9 Mrd., Vorjahreszahl angepasst

Per Gesetz gilt seit dem 28.12.2020, dass die MRELQuote nur noch mit Bezugsgröße TREA (RWA) bzw. LRE (Leverage Ratio Exposure) gilt.

Der Gesamtbetrag der MREL-Mittel beläuft sich auf EUR 18,6 Mrd.

Leverage Ratio

Die Leverage Ratio liegt per 31. März 2021 bei 4,5 % (31. Dezember 2020 bei 4,3 %)

V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieser Abschnitt „V. Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen und Zertifikate (zusammen die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“), die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Diese Beschreibung umfasst die folgenden Inhalte:

- Schuldverschreibungen und Zertifikate
- Basiswert der den Schuldverschreibungen zugrunde liegt
- Verzinsung der Schuldverschreibungen
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag
- Anpassungen
- Marktstörung
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Rückkauf
- Stückelung der Schuldverschreibungen
- Währung der Schuldverschreibungen
- Rang der Schuldverschreibungen
- Form und Ausgestaltung der Urkunde
- Tag der Begebung
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen
- Ersetzung der Emittentin
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger.

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind mithin verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Anlegers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt nebst sämtlichen hierzu veröffentlichten Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Schuldverschreibungen und Zerifikate

Auf der Grundlage dieses Basisprospektes können Nichtdividendenwerte im Sinne der Prospektverordnung begeben werden.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen und Zertifikate sind Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB.

Eine Schuldverschreibung hat einen Nennwert von mindestens EUR 1.000.

Die Emittentin unterscheidet ihre Schuldverschreibungen in weitere Wertpapierarten, die sich nach dem Status und Rang der Wertpapiere richten (insbesondere nicht nachrangige und nachrangige Schuldverschreibungen).

Eine weitere für die Funktionsweise der verschiedenen Wertpapiere wesentliche Unterscheidung erfolgt durch die Zuordnung der Wertpapiere zum Wertpapierartyp. Der Wertpapierartyp unterscheidet, ob eine fest, variable oder keine Verzinsungskomponente vorliegt und ob die Rückzahlung zu Nennwert erfolgt oder nicht.

Basiswert, der den Schuldverschreibungen zugrunde liegt

Den Schuldverschreibungen liegt entweder ein Aktienindex oder Aktienindizes, eine Aktie oder ein Aktienkorb und/oder im Hinblick auf die Verzinsung auch ein Referenzzinssatz zugrunde.

Bei Aktienindizes handelt es sich um eine Kennzahl zur Darstellung der Kursentwicklung oder Wertentwicklung von ausgewählten Aktien (z.B. der Deutsche Aktienindex (Dax®) oder der EURO STOXX 50®). Die Entwicklung des Aktienindex wird durch die Kurse der im Aktienindex enthaltenen Aktien und deren Gewichtung beeinflusst. Der Aktienindexkurs unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Ein Index wird ausschließlich vom jeweiligen Indexsponsor oder ggf. Lizenzgeber bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. Ein Index oder Indizes, die von der Emittentin oder einer zur Gruppe der Emittentin gehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

Aktien verbriefen das Eigentum an einer Aktiengesellschaft. Das Eigentum einer Aktiengesellschaft ist in Bruchteile unterteilt. Jeder Bruchteil wird durch eine Aktie verbrieft. Aktionäre haften in Höhe des Nennwerts der Aktien und werden durch die Zahlung von Dividenden am Gewinn der Gesellschaft beteiligt. Der Kurs der jeweiligen Aktien unterliegt Schwankungen und beeinflusst auf diese Weise gegebenenfalls den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit sowie den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Laufzeitende.

Bei einem Referenzzinssatz handelt es sich um für einen für eine bestimmte Laufzeit gültigen und auf eine bestimmte Währung lautenden repräsentativen Zinssatz am Geldmarkt, der von neutraler Stelle institutsübergreifend täglich für eine bestimmte Währung und eine bestimmte Zinslaufzeit ermittelt wird und als Bezugs- und Orientierungsgröße fungiert.

Zum Datum dieses Basisprospektes steht noch nicht fest, welcher der oben genannten Basiswerte den Schuldverschreibungen zugrunde liegen wird. Die Festlegung des konkreten Basiswerts bzw. der konkreten Basiswerte, sowie Angaben zur historischen Wertentwicklung und zur Volatilität der Basiswerte erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung, festverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Basiswerts

abhängig ist und Schuldverschreibungen ohne Verzinsung begeben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verzinsung im Einzelfall wird der Zinssatz der Schuldverschreibungen nie negativ sein.

Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung (Festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz („**Festverzinsliche Schuldverschreibungen**“) wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen von der Emittentin festgelegt. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung (Stufenzinsschuldverschreibungen)

Die Schuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass für die jeweilige Zinsperiode der der entsprechenden Zinsperiode zugeordnete Zinssatz gilt. Dieser kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fallend („**step-down**“), steigend („**step-up**“) oder sowohl steigend als auch fallend sein.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Basiswert abhängig ist

Die Emittentin kann vorsehen, dass die Zinszahlung jeweils nur erfolgt, wenn der Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte an festgelegten Feststellungstagen über bzw. auf oder über einer festgelegten Barriere oder Zinsschwelle notiert und dass andernfalls am betreffenden Zinszahlungstag keine oder nur eine verringerte Zinszahlung erfolgt (*Memory* und *Digi-Zins*). Solche ausgefallenen Zinszahlungen werden in der Ausgestaltung *Memory* aber nachgeholt, sofern an einem nachfolgenden Feststellungstag der betreffende Schlusskurs eines oder mehrerer Basiswerte wieder über bzw. auf oder über einer festgelegten Barriere notiert.

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („**Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**“) sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen steht die konkrete Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht fest.

Die Höhe des Zinssatzes kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern, und es wird bei Begebung der Schuldverschreibungen nur die für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße (der „**Basiszinssatz**“) festgelegt. Der Basiszinssatz kann entweder ein Geldmarkt-Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) oder aber ein Kapitalmarktzinssatz (der „**CMS Zinssatz**“) sein.

Ein Referenzzinssatz (zum Beispiel EURIBOR oder LIBOR) spiegelt die aktuell üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für Laufzeiten zwischen einem und zwölf Monaten wider.

EURIBOR ist die Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Kreditinstitute ihre Angebotssätze für Laufzeiten von einer Woche und für monatliche Zeiträume von einem Monat, drei Monaten, sechs Monaten und zwölf Monaten um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der die Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

LIBOR ist die Abkürzung für London Interbank Offered Rate. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz für Termingelder im Interbankengeschäft. LIBOR Sätze werden aktuell für fünf verschiedene Währungen berechnet (Schweizer Franken, Euro, britische Pfund (Sterling), Yen und US-Dollar). Der LIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite in der entsprechenden Währung für Laufzeiten von einem Tag (Overnight/Spot Next), einer Woche und für monatliche Zeiträume von einem Monat, zwei, drei, sechs und zwölf Monaten anbieten, ermittelt.

Die im Rahmen der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträge können unter Bezugnahme auf EURIBOR, der derzeit vom European Money Markets Institute (EMMI) bereitgestellt wird, oder auf LIBOR, der derzeit von ICE Benchmark Administration Limited (IBA) bereitgestellt wird, berechnet werden. Zum Zeitpunkt

dieses Basisprospekts ist EMMI als Administrator des EURIBOR in das von der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) eingetragene und geführte Register der Verwalter und Benchmarks eingetragen (die "Benchmark-Verordnung"). ICE Benchmark Administration Limited (IBA) als Administrator des LIBOR ist zum Datum des Basisprospekts nicht als Administrator in das Register eingetragen.

Ein CMS Zinssatz ist ein Kapitalmarktzinssatz, der den Tausch von langfristigen sich anpassenden Kapitalmarktzinssätzen gegen andere Zinssätze (Swapsätze) für Laufzeiten zwischen einem bis zu 50 Jahren, abbildet. „**CMS**“ ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swapsätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap-Transaktionen. Ein CMS Zinssatz wird somit auf Basis von Swapsatz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro-Zinsswap-Transaktion mit einer bestimmten Laufzeit, für einen für diese Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR-Telorate.

Basiszinssätze unterliegen Schwankungen und werden auf Basis der maßgeblichen Parameter und Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmäßig neu festgelegt. Aus diesem Grunde kann sich die Höhe der Verzinsung von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen mehrfach ändern. Steigt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n). Fällt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit, so fällt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n).

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von unter Euro 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden in den Endgültigen Bedingungen, zum Beispiel durch Verweis auf bestimmte Reuters Seiten (zum Beispiel EURIBOR01 oder ICESWAP2) Angaben zu der historischen Entwicklung des jeweiligen Basiszinssatzes gemacht.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können unter diesem Basisprospekt in folgenden Variationen ausgestaltet werden:

- der maßgebliche Basiszinssatz bildet eins zu eins den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- zu dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in der Abhängigkeit der Bonität des Emittenten, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Aufschlag (der „**Aufschlag**“) hinzugerechnet, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- von dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in Abhängigkeit von der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Abschlag (der „**Abschlag**“) abgezogen, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- der Basiszinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (Cap) (der „**Höchstzinssatz**“) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt und/oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (Floor) (der „**Mindestzinssatz**“) begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (Collared Floater) begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie

höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridders von der Bewegung des maßgeblichen Basiszinssatz ab.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Höchstzinssatz vorsehen, partizipieren Anleger nicht an einer Entwicklung des Basiszinssatzes über den Höchstzinssatz hinaus. Gleichermaßen kann der variable Zinssatz nicht unter den Mindestzinssatz fallen, sofern ein solcher vorgesehen ist.

Da der Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Basiszinssatzes kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Basiszinssatz einen möglichen Aufschlag auf den Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung (Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung („**Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**“) wird zunächst ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Festverzinslichen Wertpapieren). Ab einem bestimmten Zeitraum werden die Schuldverschreibungen dann mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an einen Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen). Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Festverzinslichen Schuldverschreibung und einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bzw. des CMS Zinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. CMS Zinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängig ist

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen deren Verzinsung von der Entwicklung eines Aktienindex als Basiswert abhängig ist, steht entweder das Bestehen des Zinsanspruchs selbst oder die Höhe der an den Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbeträge zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen noch nicht fest. Maßgeblich für die Feststellung des Zinsanspruchs oder des Zinssatzes ist die Wertentwicklung des für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Aktienindex. Dabei kann es für das Bestehen des Zinsanspruchs darauf ankommen, dass der Aktienindex zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Wert nicht unterschreitet, überschreitet oder erreicht oder die Höhe der Verzinsung erfolgt in unmittelbarer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Aktienindex über einen bestimmten Zeitraum.

Reverse Floater Schuldverschreibungen

Bei Reverse Floater Schuldverschreibungen erfolgt die Verzinsung auf Basis eines Referenzzinssatzes oder CMS-Zinssatzes. Die Berechnung erfolgt, indem die Emittentin bei Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen einen bestimmten festen Prozentsatz festlegt, von dem wiederum der Wert des Referenzzinssatzes bzw. des CMS-Zinssatzes abgezogen wird. Gegebenenfalls wird der Wert des Referenzzinssatzes bzw. des CMS-Zinssatzes mit einem Faktor multipliziert, bevor dieser Wert von dem vorab festgelegten Prozentsatz abgezogen wird.

Der Zinssatz kann ebenfalls auf einen Höchst- oder Mindestzinssatz begrenzt werden.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem Anstieg des Basiszinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung (Nullkupon Schuldverschreibungen)

Nullkupon Schuldverschreibungen (die „**Nullkupon Schuldverschreibungen**“) sind Schuldverschreibungen, für die während der gesamten Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen erfolgen.

Nullkupon Schuldverschreibungen können in aufgezinsten oder abgezinsten Form begeben werden.

Abgezinste Nullkupon Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag gegenüber ihrem Nennwert ausgegeben. Aus dem Abschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs, der unterhalb von 100 Prozent des Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen liegt, und dem Rückzahlungsbetrag, der sich auf mindestens 100 Prozent des Nennwertes der Nullkupon Schuldverschreibungen beläuft, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Aufgezinsten Nullkupon Schuldverschreibungen hingegen werden zu einem Ausgabekurs von mindestens 100 Prozent ihres Nennwertes ausgegeben. Aus dem Aufschlag, der Differenz zwischen dem Ausgabekurs und dem Rückzahlungsbetrag, der über 100 Prozent des Nennwertes liegt, ergeben sich die Zinsen, die ein Gläubiger bis zum Tag der Einlösung erhält.

Der Differenzbetrag zwischen dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und dem vom Gläubiger gezahlten Kaufpreis für den Erwerb der Schuldverschreibungen (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) stellt die alleinige Ertragsmöglichkeit des Gläubigers bis zur Fälligkeit dar. Bei Nullkupon Schuldverschreibungen können mögliche Kursverluste nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages (ausgenommen Nullkupon Schuldverschreibungen)

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Gläubiger zahlbar.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Schuldverschreibungen der Option I (Emissionsbedingungen für Bonuszertifikate, Aktienanleihen und Partizipationsanleihen mit einer oder mehrerer Aktien als Basiswert) und III (Emissionsbedingungen für Bonuszertifikate, Indexanleihen und Partizipationsanleihen mit einem Index als Basiswert)

Schuldverschreibungen der Option I (Emissionsbedingungen für Bonuszertifikate, Aktienanleihen und Partizipationsanleihen mit einer oder mehrerer Aktien als Basiswert) und der Option III (Emissionsbedingungen für Bonuszertifikate, Indexanleihen und Partizipationsanleihen mit einem Index als Basiswert) werden am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sofern die Schuldverschreibungen nicht zuvor außerordentlich zurückgezahlt wurden.

Bonuszertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags von Bonuszertifikaten ist abhängig davon, ob der Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums (Feststellungsperiode) oder an bestimmten Tagen (Feststellungstage) stets über einer vorab bestimmten Barriere notiert bzw. dieser entspricht oder diese wenigstens einmal unterschreitet.

Szenario A: Notiert der Kurs des Basiswerts stets über einer vorab bestimmten Barriere bzw. entspricht dieser, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall von Bonuszertifikaten partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über bzw. auf oder über dem Bonuslevel notiert, bzw.

erhält der Anleger einen vorab bestimmten Bonusbetrag, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter bzw. auf oder unter dem Bonuslevel notiert.

Im Fall von Capped Bonuszertifikaten partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts, erhält allerdings maximal einen vorab bestimmten Höchstbetrag und mindestens einen vorab bestimmten Bonusbetrag.

Szenario B: Notiert der Kurs des Basiswerts zumindest einmal unterhalb einer vorab bestimmten Barriere, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall von Bonuszertifikaten partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts.

Im Fall von Capped Bonuszertifikaten partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter bzw. auf oder unter dem Cap notiert, bzw. erhält der Anleger den vorab bestimmten Höchstbetrag, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über bzw. auf oder über dem Cap notiert.

Die Emittentin hat bei Schuldverschreibungen der Option I im Szenario B das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer vorab bestimmten Anzahl von Aktien zurückzuzahlen. Bei den zurückzuzahlenden Aktien handelt es sich um Aktien, die weder der Emittentin noch einem zur Gruppe der Emittentin gehörenden Unternehmen gehören.

Aktienanleihen bzw. Indexanleihen

Die Rückzahlung von Aktienanleihen bzw. Indexanleihen ist abhängig davon, ob der Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums (Feststellungsperiode) oder der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere notiert bzw. dieser entspricht oder diese unterschreitet.

Szenario A: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. der Kurs sämtlicher Basiswerte stets während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere bzw. entspricht dieser, so erhält der Anleger als Rückzahlungsbetrag den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

Szenario B: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. bei mehreren Basiswerten wenigstens der Kurs eines Basiswerts wenigstens einmal während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag unterhalb einer vorab bestimmten Barriere, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall der Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Pro partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. im Fall der Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Pro partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Im Fall der Aktienanleihe bzw. Indexanleihe Klassik partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß der Entwicklung des Basiswerts im Verhältnis zur Barriere, d.h. die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag durch die Barriere geteilt wird, bzw. im Fall der Multiaktienanleihe bzw. Multiindexanleihe Klassik partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß der Entwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung im Verhältnis zur Barriere, d.h. die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Schlusskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag durch die Barriere geteilt wird.

Die Emittentin hat bei Schuldverschreibungen der Option I im Szenario B das Recht, nach eigenem Ermessen, anstelle der Zahlung des Rückzahlungsbetrags die Schuldverschreibungen durch Übertragung einer vorab bestimmten Anzahl von Aktien zurückzuzahlen. Bei den zurückzuzahlenden Aktien handelt es sich um Aktien, die weder der Emittentin noch einem zur Gruppe der Emittentin gehörenden Unternehmen gehören.

Partizipationsanleihen

Die Rückzahlung von Partizipationsanleihen erfolgt stets zum Nennbetrag zuzüglich der Wertentwicklung des Basiswerts über die Laufzeit der Schuldverschreibungen, sofern diese Wertentwicklung positiv ist. Ist die Wertentwicklung negativ erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag.

Die Wertentwicklung des Basiswerts kann mit einem Faktor multipliziert werden und im Fall von Partizipationsanleihen mit Cap auf einen Höchstbetrag begrenzt sein.

Partizipationsanleihen mit digitalem oder linearem Downside-Malus

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bei Partizipationsanleihe mit digitalem oder linearem Downside-Malus ist abhängig davon, ob der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über bzw. auf oder über dem Startkurs notiert oder diesen unterschreitet.

Szenario A: Notiert der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über dem Startkurs, so erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der Wertentwicklung des Basiswerts über die Laufzeit der Schuldverschreibungen, sofern diese Wertentwicklung positiv ist. Ist die Wertentwicklung negativ erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag.

Die Wertentwicklung des Basiswerts kann mit einem Faktor multipliziert werden und im Fall der Partizipationsanleihe mit digitalem Downside-Malus und Cap und der Partizipationsanleihe mit linearem Downside-Malus und Cap auf einen Höchstbetrag begrenzt sein.

Szenario B: Notiert der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter dem Startkurs oder entspricht diesem, und über der Barriere oder entspricht dieser, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall der Partizipationsanleihe mit digitalem Downside-Malus und der Partizipationsanleihe mit digitalem Downside-Malus und Cap erhält der Anleger als Rückzahlungsbetrag den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

Im Fall der Partizipationsanleihe mit linearem Downside-Malus und der Partizipationsanleihe mit linearem Downside-Malus und Cappartiziert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts, wenn der Faktor dem Wert 1 entspricht oder, wenn der Faktor einen anderen Wert als 1 hat, partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung entsprechend der Multiplikation mit dem Faktor.

Szenario C: Notiert der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag unter der Barriere, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem vorab festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag.

Nennbetrag

Die Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen der Option III können vorsehen, dass die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erfolgt und unabhängig ist von der Entwicklung des Basiswerts. In diesem Fall ist ausschließlich die Verzinsung der Schuldverschreibungen abhängig von der Entwicklung eines Aktienindex.

Schuldverschreibungen der Option II (Emissionsbedingungen für Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einer oder mehrerer Aktien als Basiswert) und IV (Emissionsbedingungen für Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert)

Schuldverschreibungen der Option II (Emissionsbedingungen für Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einer oder mehrerer Aktien als Basiswert) und IV (Emissionsbedingungen für Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert) werden am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sofern die Schuldverschreibungen nicht zuvor außerordentlich oder ordentlich, wie unter „Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen“ beschrieben, zurückgezahlt wurden.

Duo Rendite Anleihen

Die Rückzahlung von Duo Rendite Aktienanleihen bzw. Duo Rendite Indexanleihen am Fälligkeitstag ist abhängig davon, ob der Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums (Feststellungsperiode) oder der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere notiert bzw. dieser entspricht oder diese unterschreitet.

Szenario A: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. der Kurs sämtlicher Basiswerte stets während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere bzw. entspricht dieser, so erhält der Anleger als Rückzahlungsbetrag den Reduzierten Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

Szenario B: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. bei mehreren Basiswerten wenigstens der Kurs eines Basiswerts wenigstens einmal während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag unterhalb einer vorab bestimmten Barriere, so erfolgt die Rückzahlung wie folgt:

Im Fall der Aktienanleihe Pro partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag bzw. im Fall der Multiaktienanleihe Pro partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag.

Im Fall der Aktienanleihe Klassik partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag gemäß der Entwicklung des Basiswerts im Verhältnis zur Barriere, d.h. die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag durch die Barriere geteilt wird, bzw. im Fall der Multiaktienanleihe Klassik partizipiert der Anleger an der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Reduzierten Nennbetrag gemäß der Entwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung im Verhältnis zur Barriere, d.h. die Wertentwicklung wird berechnet, indem der Schlusskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag durch die Barriere geteilt wird.

Die Emittentin zahlt im Szenario B die Schuldverschreibungen je nach Ausgestaltung der jeweiligen Bedingungen entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder durch Übertragung einer vorab bestimmten Anzahl von Aktien zurück. Bei den zurückzuzahlenden Aktien handelt es sich um Aktien, die weder der Emittentin noch einem zur Gruppe der Emittentin gehörenden Unternehmen gehören.

Express Zertifikate

Die Rückzahlung von Express-Zertifikaten am Fälligkeitstag ist abhängig davon, ob der Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Zeitraums (Feststellungsperiode) oder der Schlusskurs des Basiswerts am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere notiert bzw. dieser entspricht oder diese unterschreitet.

Szenario A: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. der Kurs sämtlicher Basiswerte stets während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag über einer vorab bestimmten Barriere bzw. entspricht dieser, so erhält der Anleger als Rückzahlungsbetrag mindestens den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

Szenario B: Notiert der Kurs des Basiswerts bzw. bei mehreren Basiswerten wenigstens der Kurs eines Basiswerts wenigstens einmal während der Feststellungsperiode bzw. am finalen Bewertungstag unterhalb einer vorab bestimmten Barriere, partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. im Fall von Express-Zertifikaten auf einen Aktienkorb partizipiert der Anleger 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen. Im Fall von Express-Zertifikaten mit Mindestrückzahlungsbetrag ist die Partizipation an der negativen Wertentwicklung dadurch begrenzt, dass der Anleger mindestens den Mindestrückzahlungsbetrag erhält.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen der Option II und IV sehen die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen automatischen vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor.

Duo Rendite Anleihen

Duo Rendite Anleihen werden an einem vorab bestimmten Rückzahlungstag zu einem vorab bestimmten Betrag teilweise zurückgezahlt, sodass die Schuldverschreibungen anschließend zu einem Reduzierten Nennbetrag, der sich aus der Differenz von Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag ergibt, weiterlaufen.

Express-Zertifikate

Express-Zertifikate mit einem einzelnen Basiswert werden automatisch vorzeitig zurückgezahlt, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Feststellungstag bzw. jeder Kurs des Basiswerts während der jeweiligen Feststellungsperiode über der Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum vorab festgelegten jeweiligen Festbetrag.

Im Fall von Express-Zertifikaten mit individuellen Rückzahlungs-Barrieren kann für jeden Feststellungstag bzw. jede Feststellungsperiode eine unterschiedliche Rückzahlungs-Barriere festgelegt werden.

Express-Zertifikate mit einem Korb an Basiswerten werden automatisch vorzeitig zurückgezahlt, wenn der Schlusskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung am jeweiligen Feststellungstag über der

Rückzahlungs-Barriere notiert oder dieser entspricht. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum vorab festgelegten jeweiligen Festbetrag.

Notiert der Schlusskurs des Basiswerts bzw. wenigstens ein Kurs bei mehreren Basiswerten am jeweiligen Feststellungstag bzw. wenigstens ein Kurs während der jeweiligen Feststellungsperiode bzw. bei mehreren Basiswerten wenigstens der Kurs eines Basiswerts wenigstens einmal während der Feststellungsperiode unterhalb der Rückzahlungs-Barriere, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag, wie unter „Rückzahlung der Schuldverschreibungen – Schuldverschreibungen der Option II und IV“, beschrieben.

Anpassungen

Die Berechnungsstelle kann Anpassungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen vornehmen, welche sich insbesondere auf vorher festgelegte Kurse oder Schwellenwerte beziehen, wenn bestimmte vorab definierte Ereignisse wie z.B. die Änderung des Indexkonzeptes durch den Index-Sponsor oder die endgültige Einstellung des Börsenhandels in Bezug auf eine Aktie eintreten, die den jeweiligen Basiswert und damit mittelbar auch den Kurs und den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen beeinflussen. Diese Anpassungen haben zum Ziel, die Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Eintreten der genannten Ereignisse standen. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung nicht möglich, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

Marktstörung

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses der Aktie bzw. des maßgeblichen Stands des Index eine Marktstörung vorliegt, so verschiebt sich die Feststellung auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag.

Besteht die Marktstörung länger als vier Börsengeschäftstage fort, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. In Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin ebenfalls verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag (bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag) vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt die Emittentin grundsätzlich zur Ausübung einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen, wobei die Anforderungen an die Form einer entsprechenden Bekanntmachung sowie die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten sind. Die Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts, der Tag und der Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, das die Emittentin zur Ausübung der außerordentlichen Kündigung berechtigt, sind gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen kann die Emittentin das Recht haben, die Schuldverschreibungen, ganz jedoch nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht oder in der Anwendung der steuerlichen Vorschriften oder in ihrer Anwendung eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer). Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Optionale vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin im Fall eines Benchmark-Ereignisses

Wenn die Emittentin es versäumt hat, im Falle eines Benchmark-Ereignisses (einschließlich einer Beendigung, eines Entzugs oder einer Aussetzung der Zulassung, einer wesentlichen methodischen Änderung in Bezug auf den maßgeblichen Referenzsatz oder eines Verbots der Verwendung des maßgeblichen Referenzsatzes für den Zinssatz) einen Nachfolger-Referenzzinssatz zu bestimmen, kann sie das Recht haben, die betreffenden Schuldverschreibungen, die sich auf den Referenzzinssatz beziehen, vor ihrem Fälligkeitstag zurückzuzahlen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin im Fall eines MREL-Ereignisses

Vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde (soweit gesetzlich erforderlich) vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger im Fall des Vorliegens eines Kündigungsgrundes

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage ein Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses außerordentlich kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. im Fall von Nullkupon Schuldverschreibungen zu ihrem Amortisationsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Für eine wirksame Ausübung einer solchen außerordentlichen Kündigung sind die Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden, mindestens aber mit einem Nennwert von EUR 1.000.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

Nicht nachrangige und unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Form und Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, die während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Tag der Begebung

Der Tag der Begebung ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

In einem solchen Fall hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gegenüber der neuen Emittentin eine Garantie für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen stehenden Verpflichtungen abzugeben.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „Rechtsstreitigkeiten“) sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

Die Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN

Dieser Teil VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen“ umfasst die folgenden Teile:

1. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen
2. Muster der Endgültigen Bedingungen

1. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Option I: Bonuszertifikate, Aktienanleihen und Partizipationsanleihen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)][•] (die „**Festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu][•] [dies entspricht bis zu [•] Stück] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [•] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen**], die am [**Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben [wurden][werden] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

[(1)] Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

[Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um [bevorrechtigte (*preferred*)] Schuldtitel [im Sinne von [§ 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes] [*relevante Vorschrift einfügen*]].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.]

[[2]][(3)] Nachträglich können der Rang [gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Schuldverschreibungen können in jedem Fall – auch in allen in diesen Emissionsbedingungen geregelten Fällen – nur dann vorzeitig gekündigt, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77 und 78a Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung, erfüllt sind. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.]

[[3]][4] Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) darzustellen.]

[[4]][5] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital [, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).]

[[5]][6] Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 3 Zinsen

[Bei Nullkupon Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Schuldverschreibungen nicht geleistet.]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Nennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Fest-Zinsperiode**“) mit [Zinssatz] % p.a. (der „**Fest-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an [dem] [jedem] Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Im Fall von festverzinslichen Stufenzinsschuldverschreibungen (step-up oder step-down) einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Nennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [•] % p.a. (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend in Höhe des Nennbetrages vom Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [•] % p.a. (der „**Zweite Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend in Höhe des Nennbetrages vom Verzinsungsbeginn [•] Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [•] % p.a. (der „**[•] Zinssatz**“) verzinst].

[falls erforderlich, weitere Zinssätze und Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz**“). [Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz**“)].

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**") [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Nennbetrages ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (3) definierten Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“)].

Im Fall von fest zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Nennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Fest-Zinsperiode**“) mit [Zinssatz] % p.a. (der „**Fest-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] feste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“).

- (2) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Nennbetrages ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“ und gemeinsam mit der Fest-Zinsperiode jeweils eine "**Zinsperiode**") mit dem in Absatz (3) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“)].

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variablem oder fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- [(2)][(3)] [Der maßgebliche Zinssatz für die [Variable] Zinsperiode (der „**[Variable] Zinssatz**“ [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der „**Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode ("der **[Variable] Zinssatz**" [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von

[●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „[Variable] Zinssatz“ [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "Zinssatz"]) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „Höchstzinssatz“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „Mindestzinssatz“).] [Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null)]

Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Reverse Floater Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „Variable Zinsperiode“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „Variable Verzinsungsbeginn“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Variabler Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „Erste Variable Zinszahlungstag“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) Der maßgebliche Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) errechnet sich wie folgt:⁵

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen Referenzzinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

$$[[\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})]$$

$$[\text{MAX}\{\{\text{Mindestzinssatz einfügen}\} \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}]$$

$$[\text{MIN}\{\{\text{Höchstzinssatz einfügen}\} \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}]$$

$$[\text{MAX}\{\{\text{Mindestzinssatz einfügen}\} \% \text{ p.a.}; \text{MIN}\{\{\text{Höchstzinssatz einfügen}\} \% \text{ p.a.}; [\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{Referenzzinssatz})\}\}]$$

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen CMS-Zinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

$$[[\text{Prozentsatz einfügen}] \% - ([\text{Faktor einfügen}] \times \text{CMS Zinssatz})]$$

⁵ Sofern gemäß nachstehender Formel ein negativer Variabler Zinssatz möglich ist, ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

Dies entspricht: [●].

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(3)][(4)] Für die Berechnung des [Variablen] Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der

Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge- Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird ;oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter

- Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekannt-gegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)), von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage] nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.**

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„CMS Zinssatz“ oder „Swapsatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);

- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite,

und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein: (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[(2)][(3)][(5)] Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (der **„Berechnungszeitraum“**) zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage,

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

der tatsächlichen Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in ein Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 365) (der **„Zinstagequotient“**).]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] **[die][der]** Anzahl der

Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

- (b) wenn der Berechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

[Im Fall eines kurzen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Fall eines langen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360*(J_2 - J_1)] + [30*(M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (der "Zinstagequotient").]

Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

[(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] [(a)] Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[(b)] Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf

weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[(2)][(4)][(5)], „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in der Festgelegten Währung abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

[(4)][(5)][(7)][(8)] Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz⁶, es sei denn, der für die maßgebliche Zinsperiode vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung oder infolge einer erstmaligen Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

⁶ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [●] (der „**Fälligkeitstag**“) zum Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben) (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

[Bonuszertifikat auf eine Aktie mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn

- (i) der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Bonuslevel notiert; oder
- (ii) wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Finaler Feststellungskurs} / \text{Startkurs}$$

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer [**Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] [**Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Nennbetrag} / \text{Startkurs}$$

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „**Referenzbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Anzahl der zu übertragenden Aktien} \times \text{Finaler Feststellungskurs}$$

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Bonuslevel notiert:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Bonusbetrag}$$

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Bonusbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„ Basiswert “ bezeichnet				„ Startkurs “ bezeichnet	„ Barriere “ bezeichnet	„ Bonuslevel “ bezeichnet	[„ Bezugsverhältnis “ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse				

[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
-----	-----	-----	-----	---	--	--	-----

]

[Bonuszertifikat auf eine Aktie mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn

(i) jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Bonuslevel notiert; oder

(ii) wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Finaler Feststellungskurs} / \text{Startkurs}$$

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.]

[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen: am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Nennbetrag} / \text{Startkurs}$$

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Anzahl der zu übertragenden Aktien} \times \text{Finaler Feststellungskurs}$$

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

b) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Bonuslevel notiert:

Nennbetrag x Bonusbetrag

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Bonusbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Bonuslevel“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse				
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[<i>Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen:</i> [Betrag einfügen]]</p> <p>[<i>Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen:</i> [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[<i>Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen:</i> [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[<i>Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen:</i> [•] % des Startkurses]</p>	<p>[<i>Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen:</i> [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[<i>Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen:</i> [•] % des Startkurses]</p>	[•]

[Capped Bonuszertifikat auf eine Aktie mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag x MIN (Cap; MAX (Finaler Feststellungskurs / Startkurs; Bonusbetrag)

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Kleineren aus Cap und (ii) dem Größeren aus (x) dem Quotienten aus Finaler Feststellungskurs und Startkurs und (y) dem Bonusbetrag.

b) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Cap notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finaler Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer [*Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:* durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte.]

[*Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:* am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien,

einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

c) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Cap notiert:

Nennbetrag x Cap

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse				
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] [(dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % [des Startkurses]]</p>	[•]

]

[Capped Bonuszertifikat auf eine Aktie mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag x MIN (Cap; MAX (Finaler Feststellungskurs / Startkurs; Bonusbetrag)

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Kleineren aus Cap und (ii) dem Größeren aus (x) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (y) dem Bonusbetrag.

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Cap notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer [**Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] [**Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

c) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Cap notiert:

Nennbetrag x Cap

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse				
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen:	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)] [Sofern Betrag noch nicht be-	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] [(dies entspricht [•] % des Startkurses)]]	[•]]

				[den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]	kannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	
--	--	--	--	---	--	---	--

]

[Aktienanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer [**Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] [**Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]	[•]

				<p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>	
--	--	--	--	--	--	--

]

[Aktienanleihe Pro mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[.]:

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]

]

[Multiaktienanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

[Multiaktienanleihe Pro mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] wenigstens eines Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[.:

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber der [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem jeweiligen Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt,**

einfügen: am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkups, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[<i>Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen:</i> [Betrag einfügen]] <i>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen:</i> [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[<i>Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen:</i> [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) <i>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen:</i> [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

[Aktienanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]

]

[Aktienanleihe Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[.:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.]

[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen: am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]]

]

[Multiaktienanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]

				(jeweils einschließ- lich)]		
[weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

]

[Multiaktienanleihe Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] wenigstens eines Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber der [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem jeweiligen Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

]

[Partizipationsanleihe:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{Faktor} \times \text{Ertrag})$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Nennbetrag, Faktor und Ertrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Faktor“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	[•]

]

[Partizipationsanleihe mit Cap:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{MIN}(\text{Faktor} \times \text{Ertrag}; \text{Cap}))$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus (a) Nennbetrag und (b) dem Kleineren aus (x) dem Produkt aus Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] [(dies entspricht [•] % des Startkurses)]]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % [des Startkurses]]]</p>

]

[Für das jeweilige Produkt benötigte Definitionen einfügen:

[„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.]

[„Bewertungskurs“ bezeichnet [jeweils] jeden offiziellen Kurs des [jeweiligen] Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.]

[„Bonusbetrag“ bezeichnet [•].]

[„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse und der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet.]

[„Ertrag“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.]

[„Feststellungstag“ bezeichnet [•]. Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.]

[„Faktor“ bezeichnet [•].]

[„Feststellungsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].]

[„Finaler Feststellungskurs“ bezeichnet [jeweils] den Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts am Finalen Feststellungstag.]

[„Finaler Feststellungstag“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.]

[„Mindestrückzahlungsbetrag“ bezeichnet [•].]

[„Schlusskurs“ bezeichnet [jeweils] den offiziellen Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.]

[„Starttag“ bezeichnet [•]. Sofern der Starttag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Starttag.]

[„[•]“ bezeichnet [•].]

(3) Ist der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 bestimmte Tag kein Bankgeschäfts- tag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zah- lung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rück- zahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention ein- fügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerfen oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

(1) Im Fall des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in [wenigstens einem der Basis- werte] [dem Basiswert] (im Folgenden auch „**Anpassungsereignis**“ genannt):

- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gat- tungsänderung der Aktien des Basiswerts,
- (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
- (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in dem Basiswert aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft des Basiswerts, Verstaatlichung der Gesellschaft oder
- (d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat (jeweils ein „**Anpassungsereignis**“),

wird die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen grundsätzlich in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die be- troffenen Aktien erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Zeitpunkt der Feststel- lung des maßgeblichen Kurses liegt bzw. auf diesen fällt.

„**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

(2) Die in Absatz (1) genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist entscheidend, ob sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezug- nahme auf die für die Bestimmung des Kurses der Aktie Maßgebliche Börse veranlasst sieht oder veran- lasst sähe, wenn Optionskontrakte auf Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Maßgeblichen Ter- minbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenom- men, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Fall Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Berechnungsstelle über diese Fragen – ggf. unter Heran- ziehung eines unabhängigen Sachverständigen – nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

(3) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorge- nommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten

Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Berechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs sowie darauf beziehen, dass die betroffene Aktie im Fall der Übernahme oder der Verschmelzung durch Aktien der übernehmenden, aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 der Emissionsbedingungen bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.
- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 15 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.
- (6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 8 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung oder zu irgendeinem Zeitpunkt während einer einstündigen Periode vor Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung gemäß nachfolgendem Absatz (3) eintritt oder vorliegt, oder wenn die Maßgebliche(n) Börse(n) oder die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) an einem Börsengeschäftstag nicht geöffnet ist bzw. sind, wird der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben.
- (2) Bei einer Verschiebung um mehr als vier Börsengeschäftstage, wird die Emittentin am vierten Börsengeschäftstag einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

„**Ersatzpreis**“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – ermittelte Preis des Basiswerts.

- (3) „**Marktstörung**“ bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
 - (i) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder
 - (ii) in der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

[§ 9 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
- (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

§ 9 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen verleihen dem Gläubiger kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapital zu beschleunigen, außer im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.]

§ 10 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge **[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:** ausschließlich in Bezug auf Zinszahlungen] an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital

und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzt, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 10.

§ 11 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:
- (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und
- (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
- (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:

[(e)] jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)] (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der CRR ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der CRR genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) weiterhin sichergestellt ist.

[(e)][(f)] (i) die Neue Emittentin ein in die Konsolidierung (hinsichtlich der Emittentin) einbezogenes Unternehmen gemäß Artikel 63(n) Unterabsatz (i) im Sinne der CRR ist, (ii) die Erträge der Emittentin unmittelbar und uneingeschränkt in einer Form zur Verfügung stehen, die den Bedingungen der CRR genügt, (iii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten zu Bedingungen nachrangig sind, die mit den Nachrangbestimmungen der übernommenen Verbindlichkeiten identisch sind, (iv) die Neue Emittentin den Betrag der Schuldverschreibungen bei der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – zu Bedingungen anlegt, die denen der Schuldverschreibungen entsprechen und (v) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verbindlichkeiten der neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen auf nachrangiger Basis gemäß § 2 dieser Emissionsbedingungen garantiert und, die Anerkennung des in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) weiterhin sichergestellt ist.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [●].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "**Luxemburger Wort**") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 16 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]⁷

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere, wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

⁷ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
- (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

Option II: Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)][**•**] (die „**Festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu][**•**] [dies entspricht bis zu [**•**] Stück] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [**•**] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen**], die am [**Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben [wurden][werden] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**]).]

- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionssachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

[(1)] Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

[Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um [bevorrechtigte (*preferred*)] Schuldtitel [im Sinne von [§ 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes] [*relevante Vorschrift einfügen*]].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.]

[[**(2)**][**(3)**] Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Schuldverschreibungen können in jedem Fall – auch in allen in diesen Emissionsbedingungen geregelten Fällen – nur dann vorzeitig gekündigt, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77 und 78a Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung, erfüllt sind. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.]

[[3]][4] Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) darzustellen.]

[[4]][5] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital [, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).]

[[5]][6] Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 3 Zinsen

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung vorsehen, einfügen:

- (1) Periodische Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Duo Rendite Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Nennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Fest-Zinsperiode**“) mit [Zinssatz] % p.a. (der „**Fest-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an [dem] [jedem] Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

[Bei Express-Zertifikaten mit Memory einfügen: Diese Zinszahlung erfolgt allerdings nur, wenn der Schlusskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] (jeweils wie in § 5 (2) definiert) am dem jeweils betreffenden Zinszahlungstag direkt vorhergehenden Feststellungstag (wie in § 4 (1) definiert) oder ggf. Finalen Feststellungstag (wie in § 5 (2) definiert) [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere (wie in § 5 (2) definiert) notiert. Andernfalls erfolgt am betreffenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung. Notiert der Schlusskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] an einem den nachfolgenden Zinszahlungstagen jeweils direkt vorausgehenden Feststellungstag oder ggf. Finalen Feststellungstag [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere, werden an diesem betreffenden Zinszahlungstag neben der dann für diesen Zinszahlungstag fälligen Zinszahlung auch die zuvor ggf. ausgefallenen Zinszahlungen nachgeholt.]

Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Im Fall von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [•] % p.a. (der "**Erste Zinssatz**", dieser und weitere Zinssätze jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**[●] Zinssatz**") verzinst.]

[falls erforderlich, weitere Zinssätze und Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar. Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz**"). [Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz**")].

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**") [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Im Fall von Duo Rendite Anleihen mit einer festen Verzinsung einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden während [jeder][der] Zinsperiode ab Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Teilrückzahlungstag (wie nachstehend in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag **[Im Fall einer weiteren Verzinsung der Aktienanleihe über den Teilrückzahlungstag hinaus einfügen:** und während [jeder][der] Zinsperiode ab dem Teilrückzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag (wie nachstehend in § 4 (1) definiert)] mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Verzinsungsbeginn**“ bezeichnet den [●].

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet jeweils den [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres]. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Nennbetrages ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (3) definierten Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**") Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**").]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Fest-Zinsperiode**“) mit **[Zinssatz]** % p.a. (der „**Fest-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der **[•]** (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der **[•]** [,] **[•]** [und **[•]**] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] feste Zinszahlung erfolgt am **[•]** (der „**Erste Zinszahlungstag**“).]

- (2) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“ und gemeinsam mit der Fest-Zinsperiode jeweils eine „**Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (3) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der **[•]** (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).]

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der **[•]** [,] **[•]** [und **[•]**] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am **[•]** (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variablem oder fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- [(2)][(3)] Der maßgebliche Zinssatz für die [Variable] Zinsperiode (der "**[Variable] Zinssatz**" [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**"]) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**[Variable] Zinssatz** [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**"]) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von **[•]** Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**[Variable] Zinssatz**" [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**"]) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von **[•]**.] [Er beträgt höchstens **[•]** % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens **[•]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).] [Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).]

Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Schuldverschreibungen, die eine Reverse Floater Verzinsung vorsehen einfügen:

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „Variable Verzinsungsbeginn“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „Variable Zinszahlungstag“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „Erste Variable Zinszahlungstag“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) Der maßgebliche Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für die Variable Zinsperiode (der „Variable Zinssatz“) errechnet sich wie folgt:⁸

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen Referenzzinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

[[Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen CMS-Zinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

[[Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

Dies entspricht: [●].

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

⁸ Sofern gemäß nachstehender Formel ein negativer Variabler Zinssatz möglich ist, ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(3)][(4)] Für die Berechnung des [Variablen] Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Bei Referenzsatz gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt..

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des

Szenarios (2)), von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]**-Jahres **[Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**)".**

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [●] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [●] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. [●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge- Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete

- Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
 - (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
 - (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie, **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen]** **[Tage]** **[TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen]** **[Tage]** **[TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2]** **[Brüsseler]** **[Frankfurter]** **[Londoner]** **[•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[Brüssel]** **[Frankfurt]** **[London]** **[•]** [und **[•]**] Zahlungen in **[•]** abwickeln] [und] **[TARGET2]** geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[(2)][(3)][(5)][(6)] Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (der **"Berechnungszeitraum"**) zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage,

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

der tatsächlichen Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in ein Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 365) (der **"Zinstagequotient"**).]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] **[die][der]** Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Berechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

[Im Fall eines kurzen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der **[ersten]** **[letzten]** Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als **[Verzinsungsbeginn]** **[Zinszahlungstag]**.]

[Im Fall eines langen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360*(J_2 - J_1)] + [30*(M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (der "Zinstagequotient").]

Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

[(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] [(a)] Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[(b)] Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(2)][(4)][(5)], „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in der Festgelegten Währung abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

[(4)][(5)][(7)][(8)] Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz⁹, es sei denn, der für die maßgebliche Zinsperiode vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[Duo Rendite Anleihen:

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [●] (der „**Teilrückzahlungstag**“) zu [●] je Festgelegte Stückelung (der „**Teilrückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.]

[Express-Zertifikate:

(1) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt automatisch vorzeitig zurückgezahlt:

[Express-Zertifikate auf eine Aktie mit europäischer Beobachtung:

- a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) am jeweiligen Feststellungstag [auf oder] über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
- b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Betrag einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Betrag einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

[Express-Zertifikate auf eine Aktie mit kontinuierlicher Beobachtung:

- a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperiode zum jeweiligen Festbetrag.
- b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

⁹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet:	„Feststellungsperiode“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag:	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf die jewei- lige Feststellungsperiode:		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vor- zeitigen Rückzah- lungstag:
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	vom [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(aus- schließlich)]	[Betrag einfü- gen (sofern be- reits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	vom [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)] [(aus- schließlich)]	[Betrag einfü- gen (sofern be- reits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

[Express-Zertifikate auf einen Aktienkorb mit europäischer Beobachtung:

- (a) Wenn der Schlusskurs sämtlicher Basiswerte (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) am jeweiligen Feststellungstag [auf oder] über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn der Schlusskurs wenigstens eines Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vor- zeitigen Rückzah- lungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeiti- gen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits be- kannt, Betrag einfü- gen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfü- gen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits be- kannt, Betrag einfü- gen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfü- gen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.]

[Express-Zertifikate auf einen Aktienkorb mit kontinuierlicher Beobachtung:

- (a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperiode zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] eines Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungsperiode“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag jeweils den Zeitraum	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf die jeweilige Feststellungsperiode:		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[sofern bereits bekannt, Betrag einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[sofern bereits bekannt, Betrag einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

]

(2) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung oder infolge einer erstmaligen Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [●] (der „Fälligkeitstag“) zum Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben) (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

[Duo Rendite Anleihen:

[Duo Rendite Aktienanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.]
[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen: am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]

				[den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)]		
--	--	--	--	---	--	--

]

[Duo Rendite Aktienanleihe Pro mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[.]:

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Reduzierter Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[●]	[●]	[●]	[●]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen:	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen:	[●]

				<p>[Betrag einfügen] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>fügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	
--	--	--	--	--	---	--

]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe Pro mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] wenigstens eines Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Barriere notiert[.:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber der [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem jeweiligen Startkurs notiert:

Reduzierter Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Wahrung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Sollte die Ubertragung der Aktien fur die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsachlich, erschwert oder unmoglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Ubertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu ubertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmannisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhaltnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Magebliche Borse	Magebliche Terminborse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfugen: [Betrag einfugen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfugen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschlielich)]]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfugen: [Betrag einfugen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfugen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[weitere Zeilen fur weitere Aktien einfugen]						

[Duo Rendite Aktienanleihe Klassik mit europaischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] uber der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Ruckzahlung in Geld einfugen:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.]

[Bei Ruckzahlung in Aktien einfugen:

Ubertragung einer [Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfugen: durch das Bezugsverhaltnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschlielich der dazugehorigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte.] [Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfugen: am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien,

einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]

]

[Duo Rendite Aktienanleihe Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[.]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Reduzierter Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.]
[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen: am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)] [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]]

]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer [**Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] [**Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)] [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

]

[Duo Rendite Multiaktienanleihe Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] wenigstens eines Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Barriere notiert[:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber der [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem jeweiligen Startkurs notiert:

Reduzierter Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Reduzierter Nennbetrag / Barriere

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und Barriere.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen:	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]	[•]

				[den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)]	[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]	
[weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

]]

[Express-Zertifikate:

[Express-Zertifikate auf eine Aktie mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über der Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Relax einfügen: Nennbetrag]

[Bei Produkten mit Relax einfügen: Finaler Festbetrag]

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [●] % des Startkurses]

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und [Startkurs] [[●] % des Startkurses].]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupon, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [●] % des Startkurses]

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und [Startkurs] [[●] % des Startkurses].]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses])

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und [Startkurs] [[•] % des Startkurses].]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-ver- hältnis“ be- zeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]

]

[Express-Zertifikate auf eine Aktie mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Relax einfügen: Nennbetrag]

[Bei Produkten mit Relax einfügen: Finaler Festbetrag]

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Produkten ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses]

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und [Startkurs] [[•] % des Startkurses].]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses]

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und [Startkurs] [[•] % des Startkurses].]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses])

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und [Startkurs] [[•] % des Startkurses].]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]]

				zum [●] (jeweils einschließlich)]		
--	--	--	--	-----------------------------------	--	--

]

[Express-Zertifikate auf einen Aktienkorb mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Relax einfügen: Nennbetrag]

[Bei Produkten mit Relax einfügen: Finaler Festbetrag]

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [●] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und [dem Startkurs] [[●] % des Startkurses] des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [●] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

Dies entspricht dem Quotienten aus Reduziertem Nennbetrag und [Startkurs] [[●] % des Startkurses] des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung])

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und [dem Startkurs] [[•] % des Startkurses] des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugsverhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]	[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	[•]
[weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

[Express-Zertifikate auf einen Aktienkorb mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Relax einfügen: Nennbetrag]

[Bei Produkten mit Relax einfügen: Finaler Festbetrag]

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] wenigstens eines Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Barriere notiert[:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber der [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem jeweiligen Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Produkten ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

[Bei Rückzahlung in Geld einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [●] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und [dem Startkurs] [[●] % des Startkurses] des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Rückzahlung in Aktien einfügen:

Übertragung einer **[Sofern Anzahl der Aktien bereits bekannt, einfügen:** durch das Bezugsverhältnis bestimmten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte.] **[Sofern Anzahl der Aktien noch nicht bekannt, einfügen:** am Starttag zu bestimmenden Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung, einschließlich der dazugehörigen Dividendenkupons, Talons und Bezugsrechte. Die Anzahl der zu übertragenden Aktien je Festgelegte Stückelung wird wie folgt ermittelt:

Nennbetrag /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [●] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

Dies entspricht dem Quotienten aus Nennbetrag und [Startkurs] [[●] % des Startkurses] des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Etwaige Spitzen werden durch Zahlung in der Festgelegten Währung ausgeglichen, wobei sich der Wert der auszugleichenden Bruchteile am Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung orientiert.

Sollte die Übertragung der Aktien für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Übertragung der Aktien den Referenzbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen.

Der „Referenzbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

Anzahl der zu übertragenden Aktien x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung

Der Referenzbetrag wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]]

[Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [●] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung])

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und [dem Startkurs] [[●] % des Startkurses] des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet				„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	[„Bezugs-verhältnis“ bezeichnet
Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Betrag bereits bekannt, einfügen: [Betrag einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Betrag noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	[•]
[weitere Zeilen für weitere Aktien einfügen]						

]

[Für das jeweilige Produkt benötigte Definitionen einfügen:

[„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.]

[„Bewertungskurs“ bezeichnet [jeweils] jeden offiziellen Kurs des [jeweiligen] Basiswerts, wie er von der Maßgeblichen Börse veröffentlicht wird.]

[„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass ein Handel an der jeweiligen Maßgeblichen Börse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Börse“ definiert) und der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.]

[„Feststellungsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].]

[„Finaler Festbetrag“ bezeichnet [•].]

[„Finaler Feststellungskurs“ bezeichnet [jeweils] den Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts am Finalen Feststellungstag.]

[„Finaler Feststellungstag“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.]

[„Mindestrückzahlungsbetrag“ bezeichnet [•].]

[„Reduzierter Nennbetrag“ bezeichnet [•], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.]

[„Schlusskurs“ bezeichnet [jeweils] den offiziellen Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts, wie er an der Maßgeblichen Börse am entsprechenden Börsengeschäftstag veröffentlicht wird.]

[„Starttag“ bezeichnet [•]. Sofern der Starttag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Starttag.]

[„[•]“ bezeichnet [•].]

- (3) Ist [der Teilrückzahlungstag] [bzw.] [der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag] [bzw.] der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 (2) bestimmte Tag kein Bankgeschäftstag, dann [**bei Following Business Day Convention einfügen**: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [**bei Modified Following Business Day Convention einfügen**: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [**bei Preceding Business Day Convention einfügen**: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

- (1) Im Fall des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in [wenigstens einem der Basiswerte] [dem Basiswert] (im Folgenden auch „**Anpassungsereignis**“ genannt):
- (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts,
 - (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in dem Basiswert aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft, Insolvenz der Gesellschaft des Basiswerts, Verstaatlichung der Gesellschaft oder
 - (d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat,

wird die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen grundsätzlich in der Weise anpassen, in der an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die betroffenen Aktien erfolgen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses liegt bzw. auf diesen fällt.

„**Stichtag**“ ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Terminbörse, an dem die Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

- (2) Die in Absatz (1) genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist entscheidend, ob sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses der Aktie Maßgebliche Börse veranlasst sieht oder veranlassen würde, wenn Optionskontrakte auf Aktien dort gehandelt würden. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Maßgebliche Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Fall Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse, so entscheidet die Berechnungsstelle über diese Fragen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.
- (3) Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Optionskontrakten

Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach den Absätzen (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Maßgeblichen Terminbörse erfolgen, kann die Berechnungsstelle Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Gläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) standen.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs oder den Bewertungskurs sowie darauf beziehen, dass die betroffene Aktie im Fall der Übernahme oder der Verschmelzung durch Aktien der übernehmenden, aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

- (4) Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 unter Angabe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 der Emissionsbedingungen bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.
- (5) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 15 der Emissionsbedingungen bekannt gemacht.
- (6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 8 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung oder zu irgendeinem Zeitpunkt während einer einstündigen Periode vor Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung gemäß nachfolgendem Absatz (3) eintritt oder vorliegt, oder wenn die Maßgebliche(n) Börse(n) oder die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) an einem Börsengeschäftstag nicht geöffnet ist bzw. sind, wird der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben.
- (2) Bei einer Verschiebung um mehr als vier Börsengeschäftstage, wird die Emittentin am vierten Börsengeschäftstag einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

„**Ersatzpreis**“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – ermittelte Preis des Basiswerts.

- (3) „**Marktstörung**“ bedeutet die Suspendierung oder Einschränkung des Handels
 - (i) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder
 - (ii) in der jeweiligen Aktie an der Maßgeblichen Börse oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der Maßgeblichen Börse beruht.

(4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

[§ 9 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
- (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

§ 9 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen verleihen dem Gläubiger kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapital zu beschleunigen, außer im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.]

§ 10 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge **[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:** ausschließlich in Bezug auf Zinszahlungen] an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital

und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter Veröffentlichten Verordnungen („FATCA“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 10.

§ 11 Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –

Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:
- (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und
 - (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
 - (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und

- (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und garantiert [.] [und]

[Bei am regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:

- (e) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[[e)][f)] (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde und]

[(e)][f)][g)] die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

- (2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•] .]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "Luxemburger Wort") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 16 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁰

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

¹⁰ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) ist eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

Option III: Bonuszertifikate, Indexanleihen und Partizipationsanleihen mit einem Index als Basiswert

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)]**[•]** (die „**Festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu]**[•]** [dies entspricht bis zu **[•]** Stück] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von **[•]** (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]**, die am **[Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen]** begeben [wurden][werden] (Tranche **[Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]**).]

- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

[(1)] Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

[Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um **[bevorrechtigte (*preferred*)** Schuldtitel [im Sinne von [§ 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes] **[relevante Vorschrift einfügen]**].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.]

[[(2)] [(3)] Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Schuldverschreibungen können in jedem Fall – auch in allen in diesen Emissionsbedingungen geregelten Fällen – nur dann vorzeitig gekündigt, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77 und 78a Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung, erfüllt sind. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.]

[[3]][4] Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) darzustellen.]

[[4]][5] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital [, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).]

[[5]][6] Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 3 Zinsen

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung vorsehen, einfügen:

- (1) Periodische Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Fest-Zinsperiode**“) mit [Zinssatz] % p.a. (der „**Fest-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an [dem] [jedem] Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

[Bei Digi-Zins einfügen: Diese Zinszahlung erfolgt allerdings nur, wenn der Schlusskurs des Basiswerts am dem jeweils betreffenden Zinszahlungstag direkt vorhergehenden Beobachtungstermin [auf oder] über der Zinsschwelle notiert. Andernfalls [erfolgt am betreffenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung] [beträgt der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode [Zinssatz] % p.a.]

„Basiswert“ bezeichnet			„Zinsschwelle“ bezeichnet	„Beobachtungstermin“ bezeichnet jeweils
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern noch nicht bekannt, einfügen:</p> <p>[den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs</p>	[•]

			des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)	
--	--	--	---	--

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [●]. Sofern der Starttag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Starttag.]]

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Im Fall von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**Erste Zinssatz**", dieser und weitere Zinssätze jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "[●] **Zinssatz**") verzinst].]

[falls erforderlich, weitere Zinssätze und Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar. Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz**"). [Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz**")].

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“).

Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**") [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (3) definierten Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Variable Verzinsungsbeginn**").

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“).].

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Fest-Zinsperiode**“ mit [Zinssatz] % p.a. (der „**Fest-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] feste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“).]

- (2) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“ und gemeinsam mit der Fest-Zinsperiode jeweils eine "**Zinsperiode**") mit dem in Absatz (3) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variablem oder fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- [(2)][(3)] [Der maßgebliche Zinssatz für die [Variable] Zinsperiode (der "**[Variable] Zinssatz**" [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**[Variable] Zinssatz**" [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der Variable Zinssatz ist anzupassen, indem er mit einem Faktor von [●] multipliziert wird.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**[Variable] Zinssatz**" [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“)]. [Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).]

Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Schuldverschreibungen, die eine Reverse Floater Verzinsung vorsehen einfügen:

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) Der maßgebliche Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich wie folgt:¹¹

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen Referenzzinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

[[Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen CMS-Zinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

[[Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

Dies entspricht: [●].

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

¹¹ Sofern gemäß nachstehender Formel ein negativer Variablen Zinssatz möglich ist, ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(3)][(4)] Für die Berechnung des [Variablen] Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [●] von] mindestens [vier] [●] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarktes] (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [●] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternative Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternative Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des

Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. **[Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als [Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]** -Jahres **[Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "Zinsfestsetzungstag")**.

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [●] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [●] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt. [●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter

- Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
 - (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
 - (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) bzw. der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und
- (2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach

dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Bei Index-Floater Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) [(b)][(c)] definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinnt.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (b) [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht [einem Tausendstel][**Prozentsatz einfügen**] des Feststellungskurses des Basiswerts und wird in Prozent dargestellt.] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Faktors von [**Faktor einfügen**] und [einem Tausendstel][**Prozentsatz einfügen**] des Feststellungskurses des Basiswerts und wird in Prozent dargestellt.] [Er beträgt höchstens [•] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [•] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Wenn kein Mindestzinssatz vereinbart ist einfügen:

Sollte der Basiswert den Wert Null annehmen, führt das dazu, dass die Schuldverschreibungen also in der bzw. in den jeweilige(n) Variable(n) Zinsperioden(n) nicht verzinnt werden.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

[Bei Rückzahlung zum Nennbetrag folgende Definitionen einfügen:

„Basiswert“ bezeichnet		
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse
[•]	[•]	[•]

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird

und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Feststellungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts an einem Feststellungstag.

„**Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.]

[Falls Rückzahlung zum indexabhängigen Rückzahlungsbetrag folgende Definitionen einfügen:

„**Basiswert**“ hat die in § 5 (2) unter „Basiswert“ bestimmte Bedeutung.

„**Börsengeschäftstag**“ hat die in § 5 (2) unter „Börsengeschäftstag“ bestimmte Bedeutung.

„**Feststellungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts an einem Feststellungstag.

„**Feststellungstag**“ bezeichnet [●]. Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.

„**Schlusskurs**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.]

- (c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer indexabhängigen Bonus-Verzinsung einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:

- (a) vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend vom [Zweiten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Dritten][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[ggfs. weitere Zeiträume einfügen]** mit jährlich [●] % (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst; [und]

[([b][●]) [Ggfs. weitere Zeiträume für den Fall weiterer festen Zinsstufen einfügen]]; [und]

[b][●] vom [Dritten][●] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Vierten][●] Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[ggfs. weitere Zeiträume einfügen]** mit jährlich [●] % (der „**Bonus Zinssatz**“), sofern mindestens ein Schlusskurs des Basiswerts während der für den Zinszahlungstag maßgeblichen Zins-Beobachtungsperiode die Zins-Barriere erreicht oder überschritten hat.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

[Falls Rückzahlung zum Nennbetrag folgende Definitionen einfügen:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Zins-Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.

„**Schlusskurs**“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des Basiswerts.

„**Starttag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Starttag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Starttag.]]

[Falls Rückzahlung zum indexabhängigen Rückzahlungsbetrag folgende Definitionen einfügen:

„Basiswert“	„Startkurs“	„Zins-Barriere“ bezeichnet
hat die in § 5 (2) unter „Basiswert“ bestimmte Bedeutung	hat die in § 5 (2) unter „Startkurs“ bestimmte Bedeutung	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

„**Börsengeschäftstag**“ hat die in § 5 (2) unter „Börsengeschäftstag“ bestimmte Bedeutung.

„**Schlusskurs**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.

„**Starttag**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.]]

„**Verzinsungsbeginn**“ ist der [•].

„**Zins-Beobachtungsperiode**“ bezeichnet in Bezug auf den [Dritten][•] Zinszahlungstag den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)][,][und] [in Bezug auf den [Vierten][•] Zinszahlungstag den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]][,][und][ggfs. weitere Zins-Beobachtungsperioden einfügen][.]

„Zinsperiode“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„Zinszahlungstag“ bezeichnet jeweils den [•] (der „Erste Zinszahlungstag“), den [•] (der „Zweite Zinszahlungstag“), den [•] (der „Dritte Zinszahlungstag“)[.][und] [den [•] (der „Vierte)[•] Zinszahlungstag“)] [ggfs. weitere Zinszahlungstage einfügen].

Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag. [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

- (2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [bzw.] [Bonus Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

[(2)][(3)][(5)][(6)] Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (der "Berechnungszeitraum") zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage,

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

der tatsächlichen Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 365) (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

- (a) wenn der Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder
- (b) wenn der Berechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

[Im Fall eines kurzen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Fall eines langen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360*(J_2 - J_1)] + [30*(M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (der "Zinstagequotient").]

Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

[(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] [(a)] Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[(b)] Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(2)][(4)][(5)] „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in der Festgelegten Währung abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

[(4)][(5)][(7)][(8)] Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹², es sei denn, der für die maßgebliche Zinsperiode vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung oder infolge einer erstmaligen Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einführen:]

(2) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [●] (der „Fälligkeitstag“) zum [Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben)] [Nennbetrag] (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

[wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag erfolgt:]

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

[Bonuszertifikat auf einen Index mit europäischer Beobachtung:]

¹² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

a) Wenn

(i) der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Bonuslevel notiert; oder

(ii) wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Bonuslevel notiert:

Nennbetrag x Bonusbetrag

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Bonusbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Bonuslevel“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

]

[Bonuszertifikat auf einen Index mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn

(i) jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Bonuslevel notiert; oder

(ii) wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalelem Feststellungskurs und Startkurs.

b) Wenn jeder Bewertungskurs des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Bonuslevel notiert:

Nennbetrag x Bonusbetrag

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Bonusbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Bonuslevel“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

[Capped Bonuszertifikat auf einen Index mit europäischer Beobachtung]:

a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag x MIN (Cap; MAX (Finaler Feststellungskurs / Startkurs; Bonusbetrag))

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Kleineren aus Cap und (ii) dem Größeren aus (x) dem Quotienten aus Finalelem Feststellungskurs und Startkurs und (y) dem Bonusbetrag.

b) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Cap notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalelem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn wenigstens an einem der Feststellungstage der Schlusskurs des Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Cap notiert:

Nennbetrag x Cap

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p>[<i>Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen:</i> [Indexstand einfügen]]</p> <p>[<i>Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen:</i> [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[<i>Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen:</i> [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[<i>Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen:</i> [•] % des Startkurses]</p>	<p>[<i>Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen:</i> [Indexstand einfügen] [(dies entspricht [•] % des Startkurses)]]</p> <p>[<i>Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen:</i> [•] % [des Startkurses]]</p>

]

[Capped Bonuszertifikat auf einen Index mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{MIN} (\text{Cap}; \text{MAX} (\text{Finaler Feststellungskurs} / \text{Startkurs}; \text{Bonusbetrag}))$$

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit (i) dem Kleineren aus Cap und (ii) dem Größeren aus (x) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (y) dem Bonusbetrag.

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Cap notiert:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Finaler Feststellungskurs} / \text{Startkurs}$$

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn wenigstens einer der Bewertungskurse des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert und der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Cap notiert:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Cap}$$

Dies entspricht dem Produkt aus Nennbetrag und Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p><i>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</i></p> <p><i>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</i></p> <p><i>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</i></p>	<p><i>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]</i> (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p><i>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</i></p>	<p><i>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]</i> [(dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p><i>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % [des Startkurses]]</i></p>

]

[Indexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p><i>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</i></p> <p><i>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen:</i></p>	<p><i>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]</i> (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p><i>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt,</i></p>

			[den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]	einfügen: [•] % des Startkurses]
--	--	--	---	---

]

[Indexanleihe Pro mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[.]:

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]	[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]

]

[Multiindexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

**Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /
Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung**

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

[Multiindexanleihe Pro mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] wenigstens eines Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Barriere notiert[:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber der [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem jeweiligen Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

**Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /
Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung**

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

]

[Indexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

			[•] (jeweils einschließlich)]	
--	--	--	-------------------------------	--

]

[Indexanleihe Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

]

[Multiindexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

]

[Multiindexanleihe Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] wenigstens eines Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Barriere notiert[.:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber der [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem jeweiligen Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung / Barriere

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

			[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]	
[weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

]

[Partizipationsanleihe:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{Faktor} \times \text{Ertrag})$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Nennbetrag, Faktor und Ertrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Faktor“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	[•]

]

[Partizipationsanleihe mit Cap:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{MIN} (\text{Faktor} \times \text{Ertrag}; \text{Cap}))$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus (a) Nennbetrag und (b) dem Kleineren aus (x) dem Produkt aus Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] [(dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % [des Startkurses]]</p>

]

[Partizipationsanleihe mit digitalem Downside-Malus:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Startkurs notiert:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{Faktor} \times \text{Ertrag})$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Nennbetrag, Faktor und Ertrag.

[b] [Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Startkurs notiert und [auf oder] über der Barriere notiert:

$$\text{Nennbetrag}$$

[b)][c]] Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

$$\text{Mindestrückzahlungsbetrag}$$

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

]

[Partizipationsanleihe mit digitalem Downside-Malus und Cap:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Startkurs notiert:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{MIN}(\text{Faktor} \times \text{Ertrag}; \text{Cap}))$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus (a) Nennbetrag und (b) dem Kleineren aus (x) dem Produkt von Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

[b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Startkurs notiert und [auf oder] über der Barriere notiert:

$$\text{Nennbetrag}$$

[b)][c] Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

$$\text{Mindestrückzahlungsbetrag}$$

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] [(dies entspricht [•] % des Startkurses)] [Sofern Indexstand noch nicht bekannt,</p>

			festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]	bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]	einfügen: [•] % [des Startkurses]]
--	--	--	--	--	---

]
[Partizipationsanleihe mit linearem Downside-Malus
:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Startkurs notiert:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{Faktor} \times \text{Ertrag})$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus Nennbetrag, Faktor und Ertrag.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Startkurs notiert und [auf oder] über der Barriere notiert:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Faktor} \times \text{Finaler Feststellungskurs} / \text{Startkurs}$$

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Faktor multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]	[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)] [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]

]

[Partizipationsanleihe mit linearem Downside-Malus und Cap:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über dem Startkurs notiert:

$$\text{Nennbetrag} + (\text{Nennbetrag} \times \text{MIN}(\text{Faktor} \times \text{Ertrag}; \text{Cap}))$$

Dies entspricht der Summe aus (i) Nennbetrag und (ii) dem Produkt aus (a) Nennbetrag und (b) dem Kleineren aus (x) dem Produkt von Faktor und Ertrag und (y) dem Cap.

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter dem Startkurs notiert und [auf oder] über der Barriere notiert:

$$\text{Nennbetrag} \times \text{Faktor} \times \text{Finaler Feststellungskurs} / \text{Startkurs}$$

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Faktor multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

c) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

Mindestrückzahlungsbetrag

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet	„Cap“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse			
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] [(dies entspricht [•] % des Startkurses)]]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % [des Startkurses]]</p>

]

[Für das jeweilige Produkt benötigte Definitionen einfügen:

„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung

gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.]

[„**Bewertungskurs**“ bezeichnet jeden vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des [jeweiligen] Basiswerts.]

[„**Börsengeschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.]

[„**Bonusbetrag**“ bezeichnet [•].]

[„**Ertrag**“ bezeichnet den Quotienten aus (i) der Differenz von Finalem Feststellungskurs und Startkurs und (ii) dem Startkurs.]

[„**Faktor**“ bezeichnet [•].]

[„**Feststellungsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)].]

[„**Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.]

[„**Feststellungskurs**“ bezeichnet [jeweils] den Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts am [Starttag] [und] am [jeweiligen] Feststellungstag [und] [am Finalen Feststellungstag].]

[„**Finaler Feststellungskurs**“ bezeichnet [jeweils] den Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts am Finalen Feststellungstag.]

[„**Finaler Feststellungstag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.]

[„**Mindestrückzahlungsbetrag**“ bezeichnet [•].]

[„**Schlusskurs**“ bezeichnet [jeweils] den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts.]

[„**Starttag**“ bezeichnet [•]. Sofern der Starttag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Starttag.]

[„[•]“ bezeichnet [•].]

(3) Ist der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 bestimmte Tag kein Bankgeschäftstag, dann [**bei Following Business Day Convention einfügen**: hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] [**bei Modified Following Business Day Convention einfügen**: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] [**bei Preceding Business Day Convention einfügen**: erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Variablen Zinssatzes und/oder des Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Index (das „**Indexkonzept**“), wie es vom Index-Sponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung insbesondere des jeweiligen Feststellungskurses (nachfolgend auch die „**Ausstattungsmerkmale**“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem Feststellungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Emissionstag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch „**Nachfolgeindex**“ genannt) gilt dann als Index im Sinn von § 3 Absatz (2). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „**Nachfolge-Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.
- (7) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 15 veröffentlichen.

§ 8 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung oder zu irgendeinem Zeitpunkt während einer einstündigen Periode vor Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung gemäß nachfolgendem Absatz (3) eintritt oder vorliegt, oder wenn die Maßgebliche(n) Börse(n) oder die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) an einem Börsengeschäftstag nicht geöffnet ist bzw. sind, wird der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben.
- (2) Bei einer Verschiebung um mehr als vier Börsengeschäftstage, wird die Emittentin am vierten Börsengeschäftstag einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – ermittelte Preis des Basiswerts.

- (3) Eine **„Marktstörung“** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem einzelnen Indexbestandteil oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in mehreren Indexbestandteilen oder
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (iv) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

- (4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen des Index-Sponsors sowie die Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 9 Kündigungsgründe

- (1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

§ 9 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen verleihen dem Gläubiger kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapital zu beschleunigen, außer im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.]

§ 10 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge **[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:** ausschließlich in Bezug auf Zinszahlungen] an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

- (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden..

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 10.

§ 11 Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

- (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und
- (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
- (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und
- (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert [.] [und]

[Bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:]

- (f) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[[e)][(f)] (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde.]

- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

(1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•] .]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "Luxemburger Wort") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 16 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den

wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹³

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
 - (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

¹³ Nicht bei einem Angebot an Privatinvestoren einfügen.

Option IV: Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikate mit einem Index als Basiswert

§ 1 Stückelung und Form

- (1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)][**•**] (die „**Festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu][**•**] [dies entspricht bis zu **•**] Stück] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von **•**] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[Bezeichnung der Schuldverschreibungen]**, die am **[Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen]** begeben [wurden][werden] (Tranche **[Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]**)).]

- (2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.
- (3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionssachfolger.
- (4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

[(1)] Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

[Bei Begebung handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um **[bevorrechtigte (*preferred*)]** Schuldtitel [im Sinne von [§ 46f Absatz 5 des Kreditwesengesetzes] **[relevante Vorschrift einfügen]**].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(2) Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. In Bezug auf die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird weder jetzt noch künftig durch die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen oder einen Dritten mit enger Beziehung zur Emittentin oder eines seiner verbundenen Unternehmen oder durch eine andere Person eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt.]

[[(2)] [(3)] Nachträglich können der Rang gemäß dieses § 2 nicht verändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Die Schuldverschreibungen können in jedem Fall – auch in allen in diesen Emissionsbedingungen geregelten Fällen – nur dann vorzeitig gekündigt, getilgt, zurückgezahlt oder zurückgekauft werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77 und 78a Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013, anderer Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung, erfüllt sind. Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.]

[[3]][4] Zweck der Schuldverschreibungen ist es, Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten im Sinne der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL) darzustellen.]

[[4]][5] Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde,

- a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital [, von Zinsen] oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Gläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine Abwicklungsmaßnahme).]

[[5]][6] Abwicklungsmaßnahmen sind für Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.]

§ 3 Zinsen

[Bei Schuldverschreibungen, die keine Verzinsung vorsehen, einfügen:

- (1) Periodische Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in Form von Zinszahlungen oder Dividendenzahlungen erfolgen nicht.]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [Ersten] Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Fest-Zinsperiode**“) mit [Zinssatz] % p.a. (der „**Fest-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an [dem] [jedem] Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar.

[Bei Express-Zertifikaten mit Memory einfügen: Diese Zinszahlung erfolgt allerdings nur, wenn der Schlusskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] (jeweils wie in § 5 (2) definiert) am dem jeweils betreffenden Zinszahlungstag direkt vorhergehenden Feststellungstag (wie in § 4 (1) definiert) oder ggf. Finalen Feststellungstag (wie in § 5 (2) definiert) [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere (wie in § 5 (2) definiert) notiert. Andernfalls erfolgt am betreffenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung. Notiert der Schlusskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] an einem den nachfolgenden Zinszahlungstagen jeweils direkt vorausgehenden Feststellungstag oder ggf. Finalen Feststellungstag [auf oder] über der [jeweiligen] Barriere, werden an diesem betreffenden Zinszahlungstag neben der dann für diesen Zinszahlungstag fälligen Zinszahlung auch die zuvor ggf. ausgefallenen Zinszahlungen nachgeholt.]

Verzinsungsbeginn ist der [•] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [•] [,] [•] [und [•]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [•] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) ([erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].]

[Im Fall von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**Erste Zinssatz**", dieser und weitere Zinssätze jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst.

Die Schuldverschreibungen werden anschließend in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)[und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der „**Zweite Zinssatz**“) verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**[●] Zinssatz**") verzinst].

[falls erforderlich, weitere Zinssätze und Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar. Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz**"). [Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz**")].

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“).

Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**") [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Bei Duo Rendite Anleihen mit einer festen Verzinsung einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden während [jeder][der] Zinsperiode ab Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Teilrückzahlungstag (wie nachstehend in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag **[Im Fall einer weiteren Verzinsung der Indexanleihe über den Teilrückzahlungstag hinaus einfügen:** und während [jeder][der] Zinsperiode ab dem Teilrückzahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag (wie nachstehend in § 4 (1) definiert)] mit [●] % p.a. (der „**Zinssatz**“) verzinst.

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Verzinsungsbeginn**“ bezeichnet den [●].

„**Zinszahlungstag**“ bezeichnet jeweils den [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres]. Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (3) definierten Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Variable Verzinsungsbeginn**").

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“).]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Fest-Zinsperiode**“ mit [**Zinssatz**] % p.a. (der „**Fest-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Verzinsungsbeginn**“). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] feste Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Zinszahlungstag**“).

- (2) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe des Gesamtnennbetrages ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“ und gemeinsam mit der Fest-Zinsperiode jeweils eine "**Zinsperiode**") mit dem in Absatz (3) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit variablem oder fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- [(2)][(3)] [Der maßgebliche Zinssatz für die [Variable] Zinsperiode (der „**[Variable] Zinssatz**“ [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**[Variable] Zinssatz**“ [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**[Variable] Zinssatz**“ [und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).] [Der Variable Zinssatz beträgt stets mindestens 0 (Null).]

Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[Bei Schuldverschreibungen, die eine Reverse Floater Verzinsung vorsehen einfügen:

- (1)
(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)]

([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“) [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

(b) Der maßgebliche Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich wie folgt:¹⁴

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen Referenzzinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

[[Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x Referenzzinssatz)}]

[Für eine Verzinsung bezogen auf einen CMS-Zinssatz eine der folgenden Varianten einfügen:

[[Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

[MAX{[Mindestzinssatz einfügen] % p.a.; MIN{[Höchstzinssatz einfügen] % p.a.; [Prozentsatz einfügen] % – ([Faktor einfügen] x CMS Zinssatz)}]

Dies entspricht: [●].

(c) Die in § 11 Absatz (1) definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 15 bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

¹⁴ Sofern gemäß nachstehender Formel ein negativer Variabler Zinssatz möglich ist, ist an die Einfügung eines Mindestzinssatzes von Null zu denken.

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(3)][(4)] Für die Berechnung des [Variablen] Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„Referenzzinssatz“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „Zinsfestsetzungstag“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Referenzzinssatzes im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung und in einer repräsentativen Größenordnung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) (e) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der Referenzzinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen Referenzzinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestlegungstag ermittelt werden kann, wird der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des Referenzzinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des Referenzzinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der Referenzzinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Referenzzinssatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Referenzzinssatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge- Referenzzinssatz**“):

- (1) Der Referenzzinssatz soll durch den Referenzzinssatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Referenzzinssatz für den Referenzzinssatz und für die Dauer des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Referenzzinssatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Referenzzinssatz soll durch einen alternativen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternative Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Referenzzinssatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternative Referenzzinssatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Referenzzinssatz soll durch einen Referenzzinssatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Referenzzinssatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„Referenzwert-Ereignis“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde, wonach der Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete Einrichtung, wonach der Administrator damit beginnen wird, den Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Mid-Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Referenzzinssatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Referenzzinssatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Referenzzinssatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Referenzzinssatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
- (3) eine von der für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Referenzzinssatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz nicht mehr den Referenzzinssatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Referenzzinssatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Referenzzinssatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
- (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Referenzzinssatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Referenzzinssatz durch den Nachfolge-Referenzzinssatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Referenzzinssatzes (im Falle des Szenarios (1) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)), von dem die weitere Verwendung des Referenzzinssatzes faktisch oder rechtlich unmöglich

wäre (im Falle der Szenarien (2) und (3)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Referenzzinssatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Referenzzinssatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Referenzzinssatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Referenzzinssatzes durch einen Nachfolge-Referenzzinssatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagenkonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzreferenzzinssatz zum Nachfolge-Referenzzinssatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Referenzzinssatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte (1) bis (4) bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen]**: vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

(1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ oder „**Swapsatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]** -Jahres **[Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**)".**

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt, vorbehaltlich der Festlegung eines Nachfolge-Swapsatzes im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert), Folgendes:

Die Berechnungsstelle wird [fünf] [●] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [●] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

Falls der CMS Zinssatz nicht gemäß Absatz (1) (d) Ziffer (ii) (1) ermittelt werden kann, entspricht der CMS Zinssatz für den jeweiligen Zinsfestsetzungstag demjenigen CMS Zinssatz, wie er vom Administrator bereitgestellt wird und von einem autorisierten Datendienst oder vom Administrator selbst veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am Zinsfestsetzungstag ermittelt werden kann, wird der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt, der vom Administrator des CMS Zinssatzes offiziell zur Verwendung empfohlen wird, oder (falls ein solcher Satz nicht verfügbar ist) durch einen Satz, der offiziell von der Behörde empfohlen wird, die für die Beaufsichtigung des CMS Zinssatzes oder dessen Administrator zuständig ist. Falls keine der beiden Sätze zur Verfügung steht, soll der CMS Zinssatz durch einen Satz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des CMS Zinssatz und der jeweiligen Währung, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt, festgelegt wird. Eine solche Festlegung erfolgt mit dem Ziel, ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen vor der Nichtveröffentlichung vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

[●] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

(iii) Im Fall eines Referenzwert-Ereignisses (wie unten definiert) soll der Swapsatz (wie oben definiert) durch einen von der Emittentin festgelegten Swapsatz durch Anwendung der Schritte (1) bis (4) (in dieser Reihenfolge) folgendermaßen ersetzt werden („**Nachfolge-Swapsatz**“):

- (1) Der Swapsatz soll durch den Swapsatz ersetzt werden, der durch den Administrator des Swapsatzes, die zuständige Zentralbank oder eine Kontroll- oder Aufsichtsbehörde, als Nachfolge-Swapsatz für den Swapsatz und für die Dauer des Swapsatzes bekannt gegeben wird und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht genutzt werden darf; oder (wenn ein solcher Nachfolge-Swapsatz nicht festgelegt werden kann);
- (2) der Swapsatz soll durch einen alternativen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz für Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (3) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der üblicherweise (in Übereinstimmung mit geltendem Recht) als Swapsatz (x) für Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der relevanten Währung, oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird oder verwendet werden wird; oder (falls ein solcher alternativer Swapsatz nicht bestimmt werden kann);
- (4) der Swapsatz soll durch einen Swapsatz ersetzt werden, der von der Emittentin (die, für die Zwecke einer solchen Festlegung das Recht (aber nicht die Verpflichtung) hat, die Meinung eines renommierten, unabhängigen Finanzberaters oder einer Finanzinstitution, die mit den zu diesem Zeitpunkt erforderlichen Berechnungsarten Erfahrung hat, einzuholen und auf diese zu vertrauen) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Dauer des Swapsatzes und der jeweiligen Währung in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt festgelegt wird.

„**Referenzwert-Ereignis**“ bezeichnet jedes der folgenden Szenarien:

- (1) eine öffentliche Erklärung (a) der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde, wonach der Swapsatz den zugrunde liegenden Markt oder die zugrunde liegende wirtschaftliche Realität nicht mehr abbildet, oder (b) des Administrators (oder eine in dessen Namen handelnde Person), oder der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Behörde oder eine mit Befugnissen in Bezug auf die Insolvenz oder Abwicklung hinsichtlich dieses Administrators ausgestattete

- Einrichtung, wonach jeweils der Administrator damit beginnen wird, den Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen, sofern es zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keinen Nachfolgeadministrator gibt, der den Swapsatz weiter bereitstellen wird; oder
- (2) ein Entzug oder Aussetzen der Zulassung gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Entzug der Anerkennung gemäß Art. 32 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2016/1011 oder ein Aussetzen, verbunden mit dem Verlangen der Einstellung der Übernahme gemäß Art. 33 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/1011, sofern es zum Zeitpunkt des Entzugs oder der Aussetzung oder der Einstellung der Übernahme keinen Nachfolgeadministrator gibt, der diesen Swapsatz weiter bereitstellen wird und dessen Administrator damit beginnen wird, diesen Swapsatz in geordneter Weise abzuwickeln oder die Bereitstellung dieses Swapsatzes oder bestimmter Laufzeiten oder bestimmter Währungen, für die dieser Swapsatz berechnet wird, dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit einzustellen; oder
 - (3) eine von der für den Administrator des Swapsatzes zuständigen Aufsichtsbehörde bekanntgegebene wesentliche Änderung der Methodik zur Ermittlung oder Berechnung des Swapsatzes im Vergleich zu derjenigen, die am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese dazu führt, dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz nicht mehr den Swapsatz (wie oben definiert) repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder dass der gemäß der neuen Methodik ermittelte und berechnete Swapsatz aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr dem Swapsatz (wie oben definiert) vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kommenden Methodik ermittelt oder berechnet wurde; oder
 - (4) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass die Verwendung des Swapsatzes als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen für die Emittentin rechtswidrig wäre oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

Tritt ein Referenzwert-Ereignis ein, so ist der maßgebliche Zeitpunkt, ab dem der Swapsatz durch den Nachfolge-Swapsatz ersetzt wird, der Zeitpunkt der Einstellung der Veröffentlichung des Swapsatzes (im Falle des Szenarios (1)) bzw. der Zeitpunkt des Entzuges oder der Aussetzung (im Falle des Szenarios (2)) der Zeitpunkt, von dem die weitere Verwendung des Swapsatzes faktisch oder rechtlich unmöglich wäre (im Falle der Szenarien (3) und (4)) (der „**maßgebliche Zeitpunkt**“). Ab dem maßgeblichen Zeitpunkt, gilt jede Bezugnahme auf den Swapsatz als Bezugnahme auf den Nachfolge-Swapsatz und jede Bezugnahme auf die Bildschirmseite bezieht sich vom maßgeblichen Zeitpunkt an als Bezugnahme auf die Nachfolge-Bildschirmseite, und die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend. Die Emittentin informiert anschließend die Gläubiger gemäß § 13. Die Emittentin legt zudem fest, welche Bildschirmseite oder andere Quelle in Verbindung mit einem solchen Nachfolge-Swapsatz verwendet werden soll (die „**Nachfolge-Bildschirmseite**“).

Zusätzlich zu einer Ersetzung des Swapsatzes durch einen Nachfolge-Swapsatz kann die Emittentin einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne anwenden, der oder die von der jeweils zuständigen Stelle empfohlen werden, oder falls eine solche Empfehlung nicht zur Verfügung steht, einen Zinsanpassungsfaktor oder Bruch oder Spanne festlegen, der oder die bei der Ermittlung des Zinssatzes und bei der Berechnung des Zinsbetrags (wie unten definiert) angewendet werden soll und kann weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen (z.B. in Bezug auf den Zinstagequotienten, die Geschäftstagekonvention, die Geschäftstage, die Zinsfestsetzungstage und der Methode einen Ersatzswapsatz zum Nachfolge-Swapsatz zu bestimmen) mit dem Ziel ein Ergebnis zu erzielen, das mit dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibung vor Eintritt des Referenzwert-Ereignisses vereinbar ist und das sich nicht zum wirtschaftlichen Nachteil der Inhaber auswirkt.

Falls ein Referenzwert-Ereignis eingetreten ist (wie oben definiert) und in dem Fall, dass die Emittentin trotz Bemühens nach besten Kräften keinen Nachfolge-Swapsatz wie oben beschrieben gemäß der Punkte i bis iv bestimmen kann, ist sie **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, für die das Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung finden soll, einfügen:** vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde,] berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie unten definiert) zurückzuzahlen. Eine solche Kündigung wird den Gläubigern von der Emittentin gemäß § 13 mitgeteilt. In dieser Mitteilung muss enthalten sein:

- (1) die Serie von Schuldverschreibungen, die von der Kündigung betroffen sind; und

(2) das Rückzahlungsdatum, welches nicht weniger als **[Mindestmitteilung an die Inhaber einfügen]** oder mehr als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem Datum sein darf, an dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist. [Sollte der nächste Variable Zinszahlungstag später als **[Maximalmitteilung an die Inhaber einfügen] [Tage] [TARGET-Geschäftstage]** nach dem die Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger erfolgt ist, liegen, so kann die Rückzahlung nach Wahl der Emittentin auch an diesem Variablen Zinszahlungstag erfolgen.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„**[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit einer indexabhängigen Bonus-Verzinsung einfügen:

(1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:

(a) vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend vom [Zweiten][•] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Dritten][•] Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[ggfs. weite Zeiträume einfügen]** mit jährlich [•] % (der „**Erste Zinssatz**“, dieser und weitere Zinssätze jeweils ein „**Zinssatz**“) verzinst; [und]

[[[b][•]] [Ggfs. weitere Zeiträume für den Fall weiterer festen Zinsstufen einfügen]]; [und]

[b][•] vom [Dritten][•] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum [Vierten][•] Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[ggfs. weite Zeiträume einfügen]** mit jährlich [•] % (der „**Bonus Zinssatz**“), sofern mindestens ein Schlusskurs des Basiswerts während der für den Zinszahlungstag maßgeblichen Zins-Beobachtungsperiode die Zins-Barriere erreicht oder überschritten hat.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“	„Startkurs“	„Zins-Barriere“ bezeichnet
hat die in § 5 (2) unter „Basiswert“ bestimmte Bedeutung	hat die in § 5 (2) unter „Startkurs“ bestimmte Bedeutung	[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]

„**Börsengeschäftstag**“ hat die in § 5 (2) unter „Börsengeschäftstag“ bestimmte Bedeutung.

„**Schlusskurs**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.

[„**Starttag**“ hat die in § 5 (2) unter „Schlusskurs“ bestimmte Bedeutung.]

„**Verzinsungsbeginn**“ ist der [•].

„**Zins-Beobachtungsperiode**“ bezeichnet in Bezug auf den [Dritten][•] Zinszahlungstag den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]. [und] [in Bezug auf den [Vierten][•] Zinszahlungstag den Zeitraum vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]]. [und] **[ggfs. weitere Zins-Beobachtungsperioden einfügen]** [.]

„**Zinsperiode**“ bezeichnet jeweils den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„Zinszahlungstag“ bezeichnet jeweils den [•] (der „Erste Zinszahlungstag“), den [•] (der „Zweite Zinszahlungstag“), den [•] (der „Dritte Zinszahlungstag“), [und] [den [•] (der „Vierte“)[•] Zinszahlungstag“)] [ggfs. weitere Zinszahlungstage einfügen].

Die erste Zinszahlung erfolgt am Ersten Zinszahlungstag [(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)].

- (2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [bzw.] [Bonus Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag [**Im Fall von Duo Rendite Anleihen mit einer weiteren Verzinsung der Indexanleihe über den Teilrückzahlungstag hinaus einfügen:** bzw. den Reduzierten Nennbetrag] der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.]

- [(2)][(3)][(5)][(6)] Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (der "Berechnungszeitraum") zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage,

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

der tatsächlichen Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in ein Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums dividiert durch 365) (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

- (a) wenn der Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch [**im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt [**im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

- (b) wenn der Berechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [**im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [**im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch [**im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [**im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

[Im Fall eines kurzen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der [**Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen**] als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Fall eines langen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der [**Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen**] als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (der "Zinstagequotient").]

Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der Festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

[(3)][(4)][(5)][(6)][(7)] [a] Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[(b)] Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall jedoch, dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(2)][(4)][(5)], „Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [•] [und [•]] Zahlungen in der Festgelegten Währung abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

[(4)][(5)][(7)][(8)] Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹⁵, es sei denn, der für die maßgebliche Zinsperiode vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

¹⁵Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

[Duo Rendite Anleihen:

- (1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [●] (der „**Teilrückzahlungstag**“) zu [●] je Festgelegte Stückelung (der „**Teilrückzahlungsbetrag**“) zurückgezahlt.]

[Express- Zertifikate:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden wie folgt automatisch vorzeitig zurückgezahlt:

[Express-Zertifikate auf einen Index mit europäischer Beobachtung:

- a) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) am jeweiligen Feststellungstag [auf oder] über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
- b) Wenn der Schlusskurs des Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rück-zahlungs-tag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rück-zahlungs-tag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rück-zahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Indexstand einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rück-zahlungstag“)	[Datum einfügen]	[Indexstand einfügen (sofern bereits bekannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.]

[Express-Zertifikate auf einen Index mit kontinuierlicher Beobachtung:

- a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperiode zum jeweiligen Festbetrag.
- b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet:	„Feststellungsperiode“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag:	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf die jewei- lige Feststellungsperiode:		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vor- zeitigen Rückzah- lungstag:
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(aus- schließlich)]	[Indexstand einfügen (so- fern bereits be- kannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rück- zahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(aus- schließlich)]	[Indexstand einfügen (so- fern bereits be- kannt)]	[Prozentsatz einfügen]	[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

]

[Express-Zertifikate auf einen Indexkorb mit europäischer Beobachtung:

- (a) Wenn der Schlusskurs sämtlicher Basiswerte (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) am jeweiligen Feststellungstag [auf oder] über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn der Schlusskurs wenigstens eines Basiswerts an jedem Feststellungstag [auf oder] unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungstag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vor- zeitigen Rückzah- lungstag*	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Feststellungstag		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits be- kannt, Indexstand einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfü- gen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	[Datum einfügen]	[sofern bereits be- kannt, Indexstand einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfü- gen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Ggfs. weitere Zeilen einfügen]				

* Sofern ein Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als der jeweilige Feststellungstag.]

[Express-Zertifikate auf einen Indexkorb mit kontinuierlicher Beobachtung:

- (a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte (wie in § 5 (2) unter „Basiswert“ definiert) während der jeweiligen Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung am jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag der entsprechenden Feststellungsperiode zum jeweiligen Festbetrag.
- (b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] eines Basiswerts während jeder Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere notiert, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ bezeichnet	„Feststellungsperiode“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag jeweils den Zeitraum	„Rückzahlungs-Barriere“ (in Prozent des Startkurses) bezeichnet in Bezug auf die jeweilige Feststellungsperiode:		„Festbetrag“ bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstag
[Datum einfügen] („erster Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[sofern bereits bekannt, Indexstand einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Datum einfügen] („zweiter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)	vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[sofern bereits bekannt, Indexstand einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[[Datum einfügen] („dritter Vorzeitiger Rückzahlungstag“)]	[vom [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]]	[sofern bereits bekannt, Indexstand einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Prozentsatz einfügen (ggfs. für jeden Basiswert)]	[Betrag einfügen]
[Gfgs. weitere Zeilen einfügen]				

]

(2) Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung oder infolge einer erstmaligen Anwendbarkeit dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 10 verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ bezeichnet einen Betrag, welcher von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen – gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wurde.

Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

(3) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach ihrer Wahl und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzeitig zu kündigen, falls die Schuldverschreibungen nach Auffassung der Emittentin nicht mehr die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) erfüllen. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich § 2 dieser Emissionsbedingungen in diesem Fall nach Maßgabe der in Absatz (1) genannten Bestimmungen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

§ 5 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am [●] (der „Fälligkeitstag“) zum Rückzahlungsbetrag (wie in Absatz (2) beschrieben) (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag erfolgt wie folgt:

[Duo Rendite Anleihen:

[Duo Rendite Indexanleihe Pro mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

]

[Duo Rendite Indexanleihe Pro mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Reduzierter Nennbetrag

ansonsten:]

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Startkurs

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

[Duo Rendite Indexanleihe Klassik mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

			veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)]	
--	--	--	---	--

]

[Duo Rendite Indexanleihe Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

Reduzierter Nennbetrag

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen: , aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Reduzierter Nennbetrag

ansonsten:]

Reduzierter Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs / Barriere

Dies entspricht dem Reduzierten Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Barriere.

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)]	[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)] [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]

]

[Express-Zertifikate:

[Express-Zertifikate auf einen Index mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] über der Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Relax einfügen: Nennbetrag]

[Bei Produkten mit Relax einfügen: Finaler Festbetrag]

b) Wenn der Finale Feststellungskurs [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses]

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses])

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen:</p> <p>[den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]] (dies entspricht [•] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

[Express-Zertifikate auf einen Index mit kontinuierlicher Beobachtung:

a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Relax einfügen: Nennbetrag]

[Bei Produkten mit Relax einfügen: Finaler Festbetrag]

b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] des Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der Barriere notiert[:]

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen:, aber am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Produkten ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [●] % des Startkurses]

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

[Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [●] % des Startkurses])

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalem Feststellungskurs und Startkurs.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[●]	[●]	[●]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen:</p> <p>[den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)]]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [●] % des Startkurses)</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [●] % des Startkurses]</p>

]

[Express-Zertifikate auf einen Indexkorb mit europäischer Beobachtung:

a) Wenn der Finale Feststellungskurs sämtlicher Basiswerte [auf oder] über der jeweiligen Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Relax einfügen: Nennbetrag]

[Bei Produkten mit Relax einfügen: Finaler Festbetrag]

b) Wenn der Finale Feststellungskurs wenigstens eines Basiswerts [auf oder] unter der Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung])

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen]]</p> <p>[Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p> <p>[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses)]</p> <p>[Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>
[weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

[Express-Zertifikate auf einen Indexkorb mit kontinuierlicher Beobachtung:

- a) Wenn jeder [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] über der Barriere notiert:

[Bei Produkten ohne Relax einfügen: Nennbetrag]

[Bei Produkten mit Relax einfügen: Finaler Festbetrag]

- b) Wenn wenigstens ein [Bewertungskurs] [Schlusskurs] wenigstens eines Basiswerts während der Feststellungsperiode bei fortlaufender Beobachtung [auf oder] unter der jeweiligen Barriere notiert[.]:

[Bei Produkten mit Zurück zum Nominalbetrag einfügen:], aber der [Bewertungskurs] [Schlusskurs] sämtlicher Basiswerte am Finalen Feststellungstag [auf oder] über dem jeweiligen Startkurs notiert:

Nennbetrag

ansonsten:]

[Bei Produkten ohne Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und dem Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Produkten mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen:

Nennbetrag x MAX (Mindestrückzahlungsbetrag; Finaler Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung /

[Bei Produkten ohne Airbag einfügen: Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung]

[Bei Produkten mit Airbag einfügen: [•] % des Startkurses des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung])

Dies entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Größeren aus (a) Mindestrückzahlungsbetrag und (b) dem Quotienten aus Finalen Feststellungskurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung und Startkurs des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung.]

Wobei die folgenden Definitionen gelten:

„Basiswert(e)“ bezeichnet			„Startkurs“ bezeichnet	„Barriere“ bezeichnet
Index	Index-Sponsor	Maßgebliche Terminbörse		
[•]	[•]	[•]	<p>[Sofern Startkurs bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] [Sofern Startkurs noch nicht bekannt, einfügen: [den vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]</p>	<p>[Sofern Indexstand bereits bekannt, einfügen: [Indexstand einfügen] (dies entspricht [•] % des Startkurses) [Sofern Indexstand noch nicht bekannt, einfügen: [•] % des Startkurses]</p>

			[den niedrigsten vom Index-Sponsor offiziell festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)]	
[weitere Zeilen für weitere Indizes einfügen]				

[Für das jeweilige Produkt benötigte Definitionen einfügen:

[„Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung“ bezeichnet basierend auf der folgenden Formel, den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung: Finaler Feststellungskurs des jeweiligen Basiswerts / Startkurs des jeweiligen Basiswerts. Sofern es mehr als einen Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung gibt, wird die Berechnungsstelle den Basiswert mit der schlechtesten Wertentwicklung in ihrem billigen Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen.]

[„Bewertungskurs“ bezeichnet jeden vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten Kurs des [jeweiligen] Basiswerts.]

[„Börsengeschäftstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem vorgesehen ist, dass (i) der Schlusskurs vom Index-Sponsor (wie in der Tabelle unter „Index-Sponsor“ definiert) festgestellt und veröffentlicht wird und (ii) ein Handel an der Maßgeblichen Terminbörse (wie in der Tabelle unter „Maßgebliche Terminbörse“ definiert) stattfindet.]

[„Feststellungsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].]

[„Finaler Festbetrag“ bezeichnet [●]]

[„Finaler Feststellungskurs“ bezeichnet [jeweils] den Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts am Finalen Feststellungstag.]

[„Finaler Feststellungstag“ bezeichnet [●]. Sofern der Finale Feststellungstag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Finaler Feststellungstag.]

[„Mindestrückzahlungsbetrag“ bezeichnet [●].]

„Reduzierter Nennbetrag“ bezeichnet [●], dies entspricht der Differenz aus Nennbetrag und Teilrückzahlungsbetrag.

[„Schlusskurs“ bezeichnet den am entsprechenden Börsengeschäftstag vom jeweiligen Index-Sponsor in Punkten ausgedrückten und veröffentlichten offiziellen Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts.]

[„Starttag“ bezeichnet [●]. Sofern der Starttag kein Börsengeschäftstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Börsengeschäftstag als Starttag.]

[„[●]“ bezeichnet [●].]]

(3) Ist [der Teilrückzahlungstag] [bzw.] [der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag] [bzw.] der Fälligkeitstag bzw. der für eine vorzeitige Rückzahlung gem. § 4 (2) bestimmte Tag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der nächstfolgende Bankgeschäftstag allerdings in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 6 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, [vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde] jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 7 Anpassungen

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist das jeweilige Konzept des Index (das „**Index-konzept**“), wie es vom Index-Sponsor beschlossen und veröffentlicht wurde, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch den Index-Sponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung insbesondere des jeweiligen Feststellungskurses (nachfolgend auch die „**Ausstattungsmerkmale**“) erfolgt grundsätzlich nicht, es sei denn, dass nach Auffassung der Emittentin das an einem Feststellungstag maßgebliche Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Emissionstag maßgeblichen Konzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahmen auch den Tag bestimmen, an denen diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger auch nach der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieses Indexkonzept (nachfolgend auch „**Nachfolgeindex**“ genannt) gilt dann als Index im Sinn von § 3 Absatz (2). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (5) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen für geeignet hält (der „**Nachfolge-Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Rückzahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Nachfolge-Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index-Sponsor.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 15 zu kündigen. Die Kündigung wird zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 15 bestimmten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung wird die Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag die Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zurückzahlen. Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Rechte aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des o.g. Betrages.
- (7) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin im billigen Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für

alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 15 veröffentlichen.

§ 8 Marktstörung

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung oder zu irgendeinem Zeitpunkt während einer einstündigen Periode vor Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung gemäß nachfolgendem Absatz (3) eintritt oder vorliegt, oder wenn die Maßgebliche(n) Börse(n) oder die Maßgebliche(n) Terminbörse(n) an einem Börsengeschäftstag nicht geöffnet ist bzw. sind, wird der betroffene Tag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag verschoben.
- (2) Bei einer Verschiebung um mehr als vier Börsengeschäftstage, wird die Emittentin am vierten Börsengeschäftstag einen Ersatzpreis für den Basiswert ermitteln.

„**Ersatzpreis**“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – ermittelte Preis des Basiswerts.

- (3) Eine **„Marktstörung“** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem einzelnen Indexbestandteil oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in mehreren Indexbestandteilen oder
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile, an der Maßgeblichen Terminbörse oder
- (iv) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Index-Sponsors,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

- (4) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Definitionen und Regelungen des Index-Sponsors sowie die Regelungen der Maßgeblichen Terminbörse.

§ 9 Kündigungsgründe

- (1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat, oder
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein diesem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren

beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

- (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin schriftlich abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 Absatz (2) unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:

§ 9 Ausschluss der Kündigungsrechte für die Gläubiger

Für die Gläubiger besteht kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht für die Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen verleihen dem Gläubiger kein Recht, die planmäßige künftige Auszahlung von Zinsen oder Kapital zu beschleunigen, außer im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin.]

§ 10 Quellensteuer

- (1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („Quellensteuern“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge **[Im Fall von Schuldverschreibungen im Format für Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten einfügen:** ausschließlich in Bezug auf Zinszahlungen] an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

- (d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
- (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
- (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (f) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
- (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 10.

§ 11 Emissionsstelle, Zahlstellen, Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle und die anfänglich bestellte(n) Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover
Zahlstelle(n):	[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover]
	[•]
Berechnungsstelle:	[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover]
	[•]

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 15 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte und für die Verjährung maßgebliche Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 13 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

- (a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und
- (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
- (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und
- (d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (e) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert [.] [und]

[Bei am regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen:

- (f) jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[[e]][f] (i) die Erträge der Emittentin sofort und ohne Einschränkung und in einer Form zur Verfügung stehen, die den Anforderungen der Berücksichtigungsfähigkeit genügt, (ii) die von der Neuen Emittentin übernommenen Verbindlichkeiten ebenso berücksichtigungsfähig sind und (iii) jeder Gläubiger so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde.]

- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 13 Absatz (1)) auf die „Emittentin“ auf die „Neue Emittentin“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „Land der Emittentin“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 Absatz (1) ist gemäß § 15 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 14 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

- (2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•] .]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

- [(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

- [(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "Luxemburger Wort") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

- [(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 16 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]¹⁶
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Anleger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.
- (6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
- (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
 - (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

„**Depotbank**“ bezeichnet für die Zwecke dieses § 16 Absatz (6) ist eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

¹⁶ Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

2. Muster der Endgültigen Bedingungen



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom [15. Juni 2021].

[Im Fall einer Aufstockung einfügen: Die [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen] (die „[(erste)] [•] Aufstockung“) werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [Datum der ersten Endgültigen Bedingungen einfügen] (ISIN: [•]) unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom [•] [15. Juni 2021] [(einschließlich etwaiger Nachträge)] begeben [werden][wurden], und erhöhen den Gesamtnennbetrag auf [•].]

[im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt vom 15. Juni 2021 begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen:

Die Emittentin beabsichtigt, die unter den Endgültigen Bedingungen vom [•] begebenen Schuldverschreibungen vom [•] bis voraussichtlich zum [•] (die „Angebotsfrist“) öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts vom 15. Juni 2021 (einschließlich etwaiger Nachträge) (der „Ursprüngliche Basisprospekt“) endet am [15. Juni 2022]. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der Angebotsfrist fortgesetzt (jeweils der „Nachfolgende Basisprospekt“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/prospekte/>) veröffentlicht.]

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen und Zertifikate mit einer von einer Aktie oder mehreren Aktien oder einem Aktienindex oder mehreren Aktienindizes abhängigen Rückzahlungs- und/oder Verzinsungsstruktur vom [15. Juni 2021] (der „Basisprospekt“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer geänderten Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/prospekte/>) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.¹⁷]

¹⁷ Die Zusammenfassung kann bei Emissionen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entfallen.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I bis Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Typ A“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Bonuszertifikaten, Aktienanleihen und Partizipationsanleihen mit einer oder mehrerer Aktien als Basiswert die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikaten mit einer oder mehrerer Aktien als Basiswert die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Bonuszertifikaten, Indexanleihen, Partizipationsanleihen und Partizipationsanleihe mit digitalem Downside-Malus mit einem Index als Basiswert die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Duo Rendite Anleihen und Express-Zertifikaten mit einem Index als Basiswert die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt als Option I bis Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden („Typ B“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf die [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] Anwendung findet, zu lesen, der im Basisprospekt vom 15. Juni 2021 enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.]

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen gestrichen.]

§ 1 FORM

Festgelegte Währung:	[●]
Gesamtnennbetrag:	[Bis zu] [●]
Nennbetrag:	[●] je Schuldverschreibung
Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie:	[Ja][Nein]
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen:	[●]
Datum der relevanten Tranche:	[●]
Tranchennummer:	[●]]

§ 3 ZINSEN

§ 3 (1)

- Schuldverschreibungen ohne Verzinsung
- Festverzinsliche Schuldverschreibungen

[Verzinsungsbeginn:	[●]
[Zinszahlungstage:	[●]]
[Erster] Zinszahlungstag:	[●] [[(erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode)]
Zinssatz:	[Erster Zinssatz:] [●] % <i>per annum</i> .
	[Zweiter Zinssatz: [●] % <i>per annum</i> .
	Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz: [●]]

[maßgebliche weitere Zinssätze und Zinsperioden für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]

[Besonderes Merkmal:	
<input type="checkbox"/> Digi-Zins	
[Maßgebliche Bedingung: Alternative Verzinsung:	[auf oder] über [keine] [[●] % p.a.]
Index:	[●]
Index-Sponsor:	[●]
Maßgebliche Terminbörse:	[●]
Zinsschwelle:	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)]

Beobachtungstermin(e):	[●]
□ Memory	
□ [Maßgebliche Bedingung: Stufenzinsschuldverschreibungen	[auf oder] über]
[Verzinsungsbeginn:	[●]
Zinssatz:	Erster Zinssatz: [●] % <i>per annum</i> . [maßgebliche Zinssätze für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]
Zinszahlungstag(e):	Erster Zinszahlungstag: [●] [maßgebliche Zinszahlungstage für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]
□ Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	
[Variabler Verzinsungsbeginn:	[●]
Erster Variabler Zinszahlungstag:	[●]
Zinszahlungstag(e):	[●]
Variabler Zinssatz:	
□ Referenzzinssatz:	[[3][6][12][●]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11.00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Interpolation:	[nicht anwendbar] [anwendbar für die Zinsperiode beginnend am [Datum einfügen] und endend am [Datum einfügen] Abbildung des Referenzzinssatzes anhand der linearen Interpolation zwischen dem [Zahl]- Monats [EURIBOR] [LIBOR] Angebotssatz und dem [Zahl]- Monats [EURIBOR] [LIBOR] Angebotssatz).]
Referenzbanken:	[vier] [●]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle	[Reuters Seite][LIBOR01][EURIBOR01][●]

Zeitraum der Ersetzung	bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[●]
Maximalmitteilung:	[●]
Tage:	[●][TARGET-Geschäftstage]
Faktor:	[●]
Marge:	[●]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][●]
<input type="checkbox"/> CMS-Satz:	[[<i>angeben</i>] [zuzüglich][abzüglich] [<i>Marge einfügen</i>] [[und] multipliziert mit [<i>Faktor einfügen</i>]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [<i>Höchstzinssatz einfügen</i>]]][und][eines Mindestzinssatzes von [<i>Mindestzinssatz einfügen</i>]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [<i>anderen einfügen</i>] Bankgeschäftstag um oder gegen [11.00][<i>andere Uhrzeit einfügen</i>] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [●]
Mindestzahl an Quotierungen:	[drei] [●]
Relevante Informationsquelle	[ICESWAP][●]]
Zeitraum der Ersetzung	bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[●]
Maximalmitteilung:	[●]
Tage:	[●][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][●]
<input type="checkbox"/> Fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	
[Verzinsungsbeginn:	[●]
Zinssatz:	[●] % <i>per annum</i> .
Erster Zinszahlungstag:	[●]

Variabler Verzinsungsbeginn:	[●]
Erster Variabler Zinszahlungstag:	[●]
Zinszahlungstag(e):	[●]
Variabler Zinssatz:	
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][●]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11.00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Interpolation:	[nicht anwendbar] [anwendbar für die Zinsperiode beginnend am [Datum einfügen] und endend am [Datum einfügen] Abbildung des Referenzzinssatzes anhand der linearen Interpolation zwischen dem [Zahl]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] Angebotssatz und dem [Zahl]-Monats [EURIBOR] [LIBOR] Angebotsatz).]
Referenzbanken:	[vier] [●]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle	[Reuters Seite][LIBOR01][EURIBOR01][●]
Zeitraum der Ersetzung	bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[●]
Maximalmitteilung:	[●]
Tage:	[●][TARGET-Geschäftstage]
Faktor:	[●]
Marge:	[●]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][●]

<input type="checkbox"/> CMS-Satz:	[[angeben] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]][und][eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11.00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [●]
Mindestzahl an Quotierungen:	[drei] [●]
Relevante Informationsquelle	[ICESWAP][●]]
Zeitraum der Ersetzung	bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit
<input type="checkbox"/> Vorzeitiges Rückzahlungsrecht	
Mindestmitteilung:	[●]
Maximalmitteilung:	[●]
Tage:	[●][TARGET-Geschäftstage]
Bankgeschäftstag:	[TARGET 2][London][●]
<input type="checkbox"/> Reverse Floater Schuldverschreibungen	
[Variabler Verzinsungsbeginn:	[●]
Erster Variabler Zinszahlungstag:	[●]]
Zinszahlungstag(e):	[●]
Variabler Zinssatz:	
Prozentsatz:	[Prozentsatz einfügen]
<input type="checkbox"/> Referenzzinssatz:	[[3][6][12][●]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [multipliziert mit [Faktor einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11.00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]

Relevante Informationsquelle	[Reuters Seite][LIBOR01][EURIBOR01][●]
□ Zeitraum der Ersetzung CMS-Satz:	bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit [[angeben] [multipliziert mit [Faktor einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11.00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][vor Ende][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Relevante Informationsquelle	[ICESWAP2][●]
Zeitraum der Ersetzung	bis [15] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit
□ Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]
□ Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]
[□ Index-Floater Schuldverschreibungen	
[Variabler Verzinsungsbeginn:	[●]
Erster Variabler Zinszahlungstag:	[●]
Zinszahlungstag(e):	[●]
Variabler Zinssatz:	[ein Tausendstel][Prozentsatz einfügen] des Feststellungskurses des Basiswerts
Feststellungstag:	[●]
[Index:	[●]
[Index-Sponsor:	[●]
[Maßgebliche Terminbörse:	[●]]
□ Schuldverschreibungen mit einer indexabhängigen Bonusverzinsung	
[Verzinsungsbeginn:	[●]] ¹⁸
Zinssatz:	Erster Zinssatz: [●] % <i>per annum</i> . [maßgebliche Zinssätze für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]
Zinszahlungstag:	Erster Zinszahlungstag: [●] [maßgebliche Zinszahlungstage für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]

¹⁸ Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

Bonus Zinssatz:	[●]
[Index:	[●]
Index-Sponsor:	[●]
Maßgebliche Terminbörse:	[●]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [●] bis zum [●] (jeweils einschließlich)]
Zinsbarriere	[●] des Startkurses [(dies entspricht [Indexstand einfügen])]
Starttag	[●]]

§ 3 [(2)][3][4][5][6]

Zinstagequotient [in Bezug auf den Festzins-satz-Zeitraum]

- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- [Fiktiver Verzinsungsbeginn: [●]]
- Actual/365 (Fixed)
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 oder Eurobond Basis
- 30E/360 (ISDA)
- Actual/360

[Zinstagequotient in Bezug auf den Variablen-Zinszeitraum]

- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- [Fiktiver Verzinsungsbeginn: [●]]
- Actual/365 (Fixed)
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- 30E/360 oder Eurobond Basis
- 30E/360 (ISDA)
- Actual/360]

§ 3 [(3)][4][5][6][7]

Geschäftstagekonvention [in Bezug auf den Festzinssatz-Zeitraum]

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Anpassung der Zinsperiode [in Bezug auf den Festzinssatz-Zeitraum]

- angepasst
- nicht angepasst

[Geschäftstagekonvention in Bezug auf den Variablen-Zeitraum]

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

Anpassung der Zinsperiode in Bezug auf den Variablen-Zeitraum

- angepasst
- nicht angepasst]

§ 3 [(2)][(4)][(5)]

Bankgeschäftstag:

[TARGET] [Brüssel] [Frankfurt] [London] [New York] [Tokyo] [●]

[§ 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

- Duo Rendite Anleihen

[Teilrückzahlungstag]

[●]

Teilrückzahlungsbetrag

[●]

- Express-Zertifikate

Maßgebliche Bedingung(en) für (1) a):

[[auf oder] über der jeweiligen Rückzahlungs-Barriere]

[●]

- Maßgebliche Bedingung(en) für (1) a): [[auf oder] unter der jeweiligen Zurück zum Nominalbetrag Rückzahlungs-Barriere]
[●]
- auf [eine Aktie] [einen Index] mit europäischer Beobachtung
- | | |
|-------------------------------|-----|
| [Vorzeitiger Rückzahlungstag] | [●] |
| Feststellungstag | [●] |
| Rückzahlungs-Barriere | [●] |
| Festbetrag | [●] |
- auf [eine Aktie] [einen Index] mit kontinuierlicher Beobachtung
- | | |
|-------------------------------|---|
| [Vorzeitiger Rückzahlungstag] | [●] |
| Feststellungsperiode | [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [Ggfs. weitere Zeiträume einfügen] |
| Rückzahlungs-Barriere | [●] |
| Festbetrag | [●] |
- auf einen [Aktienkorb] [Indexkorb] mit europäischer Beobachtung
- | | |
|-------------------------------|-----|
| [Vorzeitiger Rückzahlungstag] | [●] |
| Feststellungstag | [●] |
| Rückzahlungs-Barriere | [●] |
| Festbetrag | [●] |
- auf einen [Aktienkorb] [Indexkorb] mit kontinuierlicher Beobachtung
- | | |
|-------------------------------|---|
| [Vorzeitiger Rückzahlungstag] | [●] |
| Feststellungsperiode | [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [Ggfs. weitere Zeiträume einfügen] |
| Rückzahlungs-Barriere | [●] |
| Festbetrag | [●] |
- Vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event
- Keine vorzeitige Rückzahlung aufgrund MREL Event]

§ 5 EINLÖSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 5 (1)

Fälligkeitstag:

[Rückzahlungsbetrag: [wie in Abs. (2) beschrieben] [Nennbetrag]]

§ 5 (2)

[Maßgebliche Bedingung(en) für a) (i):

[Maßgebliche Bedingung(en) für a) (ii):

[Maßgebliche Bedingung(en) für b):

[Maßgebliche Bedingung(en) für c):

[Bei Produkten mit kontinuierlicher Beobachtung:

Kurs für kontinuierliche Beobachtung:

- Bewertungskurs
- Schlusskurs

[Besonderes Merkmal:

- Zurück zum Nominalbetrag

[Maßgebliche Bedingung: [auf oder] über]]

[Bei Schuldverschreibungen der Option I und II:

- Rückzahlung in Geld
- Rückzahlung in Aktien]

[Bei Schuldverschreibungen der Option I und III:

- Bonuszertifikat auf [eine Aktie] [einen Index] mit europäischer Beobachtung

[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Bonuslevel	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Bonusbetrag	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Bonuszertifikat auf [eine Aktie] [einen Index] mit kontinuierlicher Beobachtung	
[[Aktie]][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Bonuslevel	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Bonusbetrag	[•]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Capped Bonuszertifikat (europäisch)	
[[Aktie]][Index]	[•]

[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Cap	[•] [des Startkurses] [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Bonusbetrag	[•]
Feststellungstag	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Capped Bonuszertifikat (kontinuierlich)	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Cap	[•] [des Startkurses] [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Bonusbetrag	[•]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]

Starttag	[•]]
□ [Aktienanleihe][Indexanleihe] Pro mit europäischer Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Aktienanleihe][Indexanleihe] Pro mit kontinuierlicher Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Pro mit europäischer Beobachtung	

[[Aktie]][Index]	[•]
[Kennnummer]	[•]]
[Index-Sponsor]	[•]]
[Maßgebliche Börse]	[•]]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis]	[•]]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Pro mit kontinuierlicher Beobachtung	
[[Aktie]][Index]	[•]
[Kennnummer]	[•]]
[Index-Sponsor]	[•]]
[Maßgebliche Börse]	[•]]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis]	[•]]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Aktienanleihe][Indexanleihe] Klassik mit europäischer Beobachtung	
[[Aktie]][Index]	[•]
[Kennnummer]	[•]]

[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Aktienanleihe][Indexanleihe] Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Klassik mit europäischer Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]

Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ [Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Partizipationsanleihe	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]

Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag]
Faktor	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Partizipationsanleihe mit Cap	
[[Aktie]][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Cap	[•] % [des Startkurses]
Faktor	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Partizipationsanleihe mit digitalem Downside-Malus	
[Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Faktor	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Mindestrückzahlungsbetrag	[•]

Starttag	[•]]
□ Partizipationsanleihe mit digitalem Downside-Malus und Cap	
[Index]	[•]
[Kennnummer]	[•]]
[Index-Sponsor]	[•]]
[Maßgebliche Börse]	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Cap	[•] [des Startkurses] [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Faktor	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Mindestrückzahlungsbetrag	[•]
Starttag	[•]]
□ Partizipationsanleihe mit linearem Downside-Malus	
[Index]	[•]
[Kennnummer]	[•]]
[Index-Sponsor]	[•]]
[Maßgebliche Börse]	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Faktor	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Mindestrückzahlungsbetrag	[•]

Starttag	[•]]
□ Partizipationsanleihe mit linearem Downside-Malus und Cap	
[[Aktie]][Index]	[•]
[Kennnummer]	[•]]
[Index-Sponsor]	[•]]
[Maßgebliche Börse]	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Cap	[•] [des Startkurses] [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
Faktor	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Mindestrückzahlungsbetrag	[•]
Starttag	[•]]

[Bei Schuldverschreibungen der Option II und IV:

□ Duo Rendite [Aktienanleihe][Indexanleihe] Pro mit europäischer Beobachtung	
[[Aktie]][Index]	[•]
[Kennnummer]	[•]]
[Index-Sponsor]	[•]]
[Maßgebliche Börse]	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis]	[•]]
Finaler Feststellungstag	[•]

Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]]
□ Duo Rendite [Aktienanleihe][Indexanleihe] Pro mit kontinuierlicher Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]]
□ Duo Rendite [Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Pro mit europäischer Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]

Finaler Feststellungstag	[•]
Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]
□ Duo Rendite [Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Pro mit kontinuierlicher Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]
[Index-Sponsor	[•]
[Maßgebliche Börse	[•]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]
□ Duo Rendite [Aktienanleihe][Indexanleihe] Klassik mit europäischer Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]
[Index-Sponsor	[•]
[Maßgebliche Börse	[•]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]

[Bezugsverhältnis	[•]]
Finaler Feststellungstag	[•]
Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]]
□ Duo Rendite [Aktienanleihe][Indexanleihe] Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Betrag bzw. Indexstand einfügen] [Schlusskurs des Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des Startkurses [(dies entspricht [Betrag bzw. Indexstand einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]]
□ Duo Rendite [Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Klassik mit europäischer Beobachtung	
[[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]

Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]
Finaler Feststellungstag	[•]
Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]
□ Duo Rendite [Multiaktienanleihe][Multiindexanleihe] Klassik mit kontinuierlicher Beobachtung	
[[Aktie]][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]
[Index-Sponsor	[•]
[Maßgebliche Börse	[•]
Maßgebliche Terminbörsen	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]
Feststellungsperiode	[•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Reduzierter Nennbetrag	[•]
Starttag	[•]
□ Express-Zertifikate auf [eine Aktie] [einen Index] mit europäischer Beobachtung	
[Mindestrückzahlungsbetrag	[Betrag einfügen] [keiner]
[Aktie]][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]
[Index-Sponsor	[•]
[Maßgebliche Börse	[•]
Maßgebliche Terminbörse	[•]

Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Express-Zertifikate auf [eine Aktie] [einen Index] mit kontinuierlicher Beobachtung	
[Mindestrückzahlungsbetrag	[Betrag einfügen] [keiner]
[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Feststellungsperiode	vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Express-Zertifikate auf einen [Aktienkorb] [Indexkorb] mit europäischer Beobachtung	
[Mindestrückzahlungsbetrag	[Betrag einfügen] [keiner]
[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]

Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]
□ Express-Zertifikate auf einen [Aktienkorb] [Indexkorb] mit kontinuierlicher Beobachtung	
[Mindestrückzahlungsbetrag	[Betrag einfügen] [keiner]
[Aktie][Index]	[•]
[Kennnummer	[•]]
[Index-Sponsor	[•]]
[Maßgebliche Börse	[•]]
Maßgebliche Terminbörse	[•]
Startkurs	[Beträge bzw. Indexstände einfügen] [Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts am Starttag] [den niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts im Zeitraum vom [•] bis zum [•] (jeweils einschließlich)]
Barriere	[•] des jeweiligen Startkurses [(dies entspricht [Beträge bzw. Indexstände einfügen])]
[Bezugsverhältnis	[•]]
Feststellungsperiode	vom [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [•] [(einschließlich)][(ausschließlich)]
Finaler Feststellungstag	[•]
Starttag	[•]]

[Bei allen Express-Zertifikaten mit besonderen Merkmalen einfügen:

Besondere Merkmale:

- Airbag
- Relax]

§ 5 (3)

Geschäftstagekonvention

- Following Business Day Convention
- Modified Following Business Day Convention
- Preceding Business Day Convention

§ 11 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLUNGEN

- Zahlstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - Friedrichswall 10 30159 Hannover]
- [andere angeben, einschließlich der Adresse der Geschäftsstelle]
- [Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale - Friedrichswall 10 30159 Hannover]
- [andere angeben, einschließlich der Adresse der Geschäftsstelle]

§ 15 BEKANNTMACHUNGEN

- Anzeige in Tageszeitung [•]
- Regulierter Markt [Niedersächsische Börse zu Hannover] [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere]
- Keine Zulassung am regulierten Markt

]

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: **[•]**
- [Im Verkaufskurs sind bis zu **[•]** % Vertriebsprovision enthalten. Darüber hinaus kann die Emittentin an die Vertriebsstelle gegebenenfalls noch weitere Provisionszahlungen leisten. Weitere Informationen zu Provisionen erteilt die jeweilige Vertriebsstelle.]
- [Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer auferlegt werden: **[•]**]**
- [Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer auferlegt werden: **[•]**]**
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]** [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]
3. Emissionsvolumen
- Gesamtnennbetrag der Serie: **[•]**
- Gesamtnennbetrag der Tranche: **[•]**
4. Potentielle Anleger: Privatanleger
- Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: **[Keine.] [Regelung einfügen]** [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]
- (b) Angebotsstaaten: **[Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom **[•]** (einschließlich) bis zum **[•]** (einschließlich) **[ggf. Uhrzeit einfügen]** [MEZ] [in der Bundesrepublik Deutschland] [und] [im Großherzogtum Luxemburg] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am **[•]** [bis **[Uhrzeit einfügen]**] [im Großherzogtum Luxemburg] [und] [in der Bundesrepublik Deutschland] erfolgen.] **[•]****
6. Mindestzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
- Höchstzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
- Kleinste handelbare Einheit: **[Keine Begrenzung.] [Betrag einfügen]**
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): **[Keines.] [Nicht anwendbar.] [Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Fall einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.] [Eine Reduzierung der Zeichnung ist nicht möglich.] [Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.] **[andere Regelung einfügen]****

8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
9. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Beschreibung der Tranche einfügen]**
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahme provision und der Platzierungsprovision.]**
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: **[Keiner.] [Nicht anwendbar.] [Datum einfügen]**
15. Gesamtbetrag der Übernahme provision und der Platzierungsprovision: **[Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Zulassung zum Handel bzw. Einführung Ja
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 [•]
- Nein
2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 Frankfurter Wertpapierbörse
 Luxemburger Wertpapierbörse (Bourse de Luxembourg)
 andere Börse einfügen
3. Tag der Zulassung bzw. Einführung [Nicht anwendbar.] [Voraussichtlich am [•]] [•]
4. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie¹, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: Nicht anwendbar².
 Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 andere Börse einfügen
- Keine.
5. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: [Keine.] **Bezeichnung einfügen**
6. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: [Keine.] [Nicht anwendbar³] **Kosten einfügen**

¹ Gleiche Wertpapierkategorie bedeutet gleiche Gattung bzw. WKN. Dementsprechend ist die jeweilige Börse lediglich bei Aufstockungen anzugeben.

² Nicht anwendbar bei Einführung in den Freiverkehr oder keiner Zulassung bzw. Einführung.

³ Bei Stückelung unter EUR 100.000

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: [Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft, unbesicherte, nicht nachrangige und bevorrechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin dar.]
- Es handelt sich um [festverzinsliche Schuldverschreibungen] [Stufenzinsschuldverschreibungen] [variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden sind] [fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz an [einen Referenzzinssatz] [einen CMS Zinssatz] [die Wertentwicklung eines Index] gebunden ist] [Reverse Floater Schuldverschreibungen] [Nullkupon Schuldverschreibungen], deren Rückzahlung an die Wertentwicklung [eines Index] [einer Aktie] [**mehrere Aktien**][als Basiswert] gekoppelt ist.
- [Index: [•]
- [(a)] Tranchen Nr.: [**Angaben einfügen**] [Nicht anwendbar.]
- [(b) Bestandteil einer existierenden Serie: [**Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen)**]
2. Tag der Begebung: [•]
3. Wertpapierkennnummern
- ISIN: [•]
- Wertpapier-Kennnummer (WKN): [•]
- [Sonstige Wertpapierkennnummer: [•]]
4. Emissionsrendite: [Entfällt. Am Tag der Begebung ist die Rendite noch nicht bekannt. Es können daher keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.]
- [•] [**Rendite einfügen**] % p.a.] [(basierend auf dem ersten Verkaufskurs)]
5. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: [Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]
- [**Wesentliche Interessen einschließlich Interessenskonflikten beschreiben, sofern vorhanden**]
- [**ggf. einfügen:** Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine [jährliche][einmalige] Vertriebsvergütung in Höhe von [•] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]

6. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen): **[Nicht anwendbar. Die Begebung der Schuldverschreibungen dient der Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin.] [Keine.] [Einzelheiten zu anderem Verwendungszweck einfügen, wobei die Vorgaben aus Anhang 14 Ziffer 3.2 der der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung: [•])]**
- [Geschätzte Gesamtkosten für die Emission/das Angebot:] [Entfällt.] [angeben]
- [Geschätzter Nettoerlös der Emission:] [Entfällt.] [angeben]
7. Wenn der Basiswert ein Zinssatz ist, Beschreibung des Zinssatzes sowie Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität⁴: **[Nicht anwendbar.] [Keine] [Beschreibung des Zinssatzes einfügen][•][Details darüber einfügen, wo Informationen über den zugrundeliegenden Basiswert erhältlich sind, einschließlich der Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Entwicklung des Basiswerts und seine Volatilität auf elektronischem Wege erhältlich sind und ob sie kostenlos erhältlich sind oder nicht.]**
[Details zu historischen [EURIBOR][LIBOR][CMS]-Kursen, ihrer weiteren Entwicklung sowie ihrer Volatilität sind auf der Reuters Seite [EURIBOR01][LIBOR01] [ICESWAP] [andere Seite einfügen] erhältlich.]
8. Wenn der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt wird, Angabe, wo Informationen über den Index bezogen werden können: **[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten darüber einfügen, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind, einschließlich der Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Entwicklung des Basiswerts und seine Volatilität auf elektronischem Wege erhältlich sind und ob sie kostenlos erhältlich sind oder nicht.]**
9. Wenn der Basiswert ein Aktienkorb ist, Beschreibung für jeden einzelnen Basiswert und Angabe der entsprechenden Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Korb. **[Nicht anwendbar.] [Beschreibung der einzelnen Basiswerte einfügen] [Details darüber einfügen, wo Informationen über die Basiswerte erhältlich sind, einschließlich der Angabe, wo Informationen über die vergangene und zukünftige Entwicklung der Basiswerte und ihre Volatilität auf elektronischem Wege erhältlich sind und ob sie kostenlos erhältlich sind oder nicht.] [Angabe zu entsprechender Gewichtung eines jeden Basiswertes im Korb einfügen]**
10. Rating: **[Nicht anwendbar. Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.]**
[Rating für die Schuldverschreibungen einfügen; kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]
- [Voraussichtlich:]
- [Moody's:] [•]
- [Fitch:] [•]

⁴ Nur anwendbar bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente.

[DBRS:] [●]

[Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.]

11. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: [Keine.] **[Angaben einfügen]**
12. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: **[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.]
- [Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären zu.]
- [In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf [nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und] in [den][dem] nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaat[en] unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg].]
- [In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]
- [Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]**
- [Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [●].]
13. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. [Nicht anwendbar. Es wurde keine Einwilligung zur Basisprospektnutzung gegeben.] **[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen:** [Vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [ggf. Uhrzeit angeben] [MESZ] [MEZ]][Am [●] bis [Uhrzeit angeben]]
14. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg] [Nicht anwendbar, da kein öffentliches Angebot erfolgt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]
15. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.] [Sämtliche Finanzintermediäre.] **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]**

16. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist
- [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.]**
- [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:**
- [Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.]** **[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]**
- [ggf. weitere Bedingungen einfügen]**
- [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]]**
17. Angaben von Seiten Dritter:
- [Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.]**
- [Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebene Information unkorrekt oder irreführend gestalten würde.]**
18. **[Angaben zum Administrator gemäß Art. 29 Benchmark Verordnung:**
- [•][Einzelheiten einfügen]]**
- [19. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden:
- [Angaben einfügen] [Nicht anwendbar.]**

VII. BESTEUERUNG WARNHINWEIS

DIE STEUERGESETZGEBUNG DES MITGLIEDSTAATES DER POTENZIELLEN INVESTOREN IN WERTPAPIERE UND DAS LAND, IN DEM DIE EMITTENTIN IHREN SITZ HAT, KÖNNEN EINEN EINFLUSS AUF DIE AUS DEN WERTPAPIEREN ERZIELTEN EINKÜNFTE HABEN. POTENZIELLEN KÄUFERN DER WERTPAPIERE WIRD EMPFOHLEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN FOLGEN DES KAUFES, DES BESITZES UND DER VERÄUßERUNG VON WERTPAPIEREN, EINSCHLIEßLICH DER AUSWIRKUNGEN ETWAIGER STAATLICHER ODER LOKALER STEUERN, GEMÄß DEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, IM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG UND IN JEDEM LAND, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND, GELTENDEN STEUERGESETZEN ZU KONSULTIEREN.

VIII. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen, nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert (die „**Prospektrichtlinie**“), umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

ab dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats gebilligt bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet worden ist, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Billigung liegt;

zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Basisprospekts durch die Emittentin gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;

zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.

bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“) eingehalten hat und einhalten wird.

Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

2. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der individuellen Rendite der Schuldverschreibungen über die Gesamtlaufzeit sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (ursprünglich gezahlter Preis, alle Zinszahlungen, die Laufzeit der Schuldverschreibungen, der Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Die Rendite der Schuldverschreibungen lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann die tatsächlich gezahlten Zinsbeträge, der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag bzw. der Gegenwert der gelieferten Basiswerte sowie die tatsächliche Laufzeit der Schuldverschreibungen vollständig bekannt sind. Daher können keine Informationen zur erwarteten Rendite angegeben werden.

3. Potentielle Anleger

Anleger in die Schuldverschreibungen können Privatanleger oder qualifizierte Anleger sein.

Qualifizierte Anleger sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung des Begriffs „qualifizierte Anleger“ in Artikel 2 (e) PVO.

Privatanleger sind Personen, die keine qualifizierten Anleger im vorgenannten Sinne sind.

4. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Schuldverschreibungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und ggf. sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Ggf. wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „**Agio**“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z.B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (sogenannte „Vertriebsvergütungen“) sowie ggf. Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Ggf. erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

5. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetermin Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,

soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden,

Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am früheren der folgenden Ereignisse: am 30. Tag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Tag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und

Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

IX. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts ist bei der luxemburgischen Commission de Surveillance du Secteur Financier (die "CSSF" oder die "**zuständige Behörde**") beantragt worden. Die Prüfung dieses Basisprospekts durch die CSSF erfolgt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Eine solche Billigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden. Jeder Anleger sollte seine eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß der Prospektverordnung und dem luxemburgischen Prospektgesetz wurde nur bei der zuständigen Behörde und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragt.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die CSSF zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes ersucht, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), der zuständigen Behörde in Deutschland, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften der Prospektverordnung erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die CSSF ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum seiner Billigung gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu dem Tag wiedergeben, auf den sie datiert sind. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Datum zutreffend und vollständig sind oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Die Emittentin ist im Fall eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben zur Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Ein potentieller Anleger sollte eine Investitionsentscheidung daher nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen treffen.

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Anleger sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (U.S. Securities and Exchange Commission – „**SEC**“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Vereinigten Staaten eine strafbare Hand-

lung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der „**Securities Act**“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt IX. „Übernahme und Verkauf“ verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Fall einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland und/oder Luxemburg, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen die Verwendung des maßgeblichen Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 11 bis 15.

Im Fall einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Fall der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten und auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb-wertpapiere.de/>) veröffentlicht.

X. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Ferner kann im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen an Dritte eine jährliche oder einmalige Vertriebsvergütung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrages gezahlt werden. Diese Vertriebsvergütung ist grundsätzlich erfolgsabhängig. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenen Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend klargestellt.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt oder auf Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, der Frankfurter Wertpapierbörse oder an der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg) oder an einer anderen Börse gestellt werden.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden, keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB (<https://www.nordlb.de>):

- Staatsvertrag vom 6. Dezember 2019, in Kraft getreten am 21. Dezember 2019;
- Satzung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 14. Dezember 2020, in Kraft getreten am 31. Dezember 2020;
- die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2019 und 2020, die jeweils den Konzernabschluss für die Jahre 2019 und 2020 enthalten;
- der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2020, der den Einzelabschluss 2020 enthält.

Veröffentlichung des Prospekts

Der Prospekt, etwaige Nachträge dazu und die Dokumente, aus denen Informationen durch Verweis aufgenommen werden, sowie die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 der Prospektverordnung und Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/979 auf der Website der Emittentin www.nordlb.de (siehe <https://www.nordlb-wertpapiere.de/prospekte/>) veröffentlicht (wobei die auf dieser Website enthaltenen Informationen nicht Teil des Prospekts sind und nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt wurden).

6. Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichten Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird.

Teile, die in den durch Verweis aufgenommenen Dokumenten enthalten sind und auf die in der nachstehenden Tabelle nicht Bezug genommen wird, sind entweder für den Anleger nicht relevant oder werden an einer anderen Stelle im Basisprospekt behandelt.

Dokument	Seitenzahl	Referenzseiten in diesem Basisprospekt
Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2019		
Gewinn-und Verlust-Rechnung	122	55
Gesamtergebnisrechnung	123	55
Bilanz	124-125	55
Eigenkapitalveränderungsrechnung	126-127	55
Kapitalflussrechnung	128-129	55
Anhang (Notes)	131-270	55
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	272-280	55
Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2020		
Gewinn-und-Verlust-Rechnung	134	55
Gesamtergebnisrechnung	135	55
Bilanz	136-137	55
Eigenkapitalveränderungsrechnung	138-139	55
Kapitalflussrechnung	140-141	55
Anhang (Notes)	143-285	48, 55
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	288-300	55

Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (Anstalt öffentlichen Rechts) für das Geschäftsjahr 2020

Bilanz	11-14	55
Gewinn-und Verlust-Rechnung	15-16	55
Anhang	17-70	55
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	77-89	55

Die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 sowie der Geschäftsbericht 2020 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB

für das Geschäftsjahr 2019 unter

https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/Investor_Relations/pdf/2019/Geschaeftsbericht_2019.pdf,

für NORD/LB Konzern Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2020 unter

https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/Investor_Relations/pdf/2020/NORDLB_Konzerngeschaeftsbericht_2020.pdf

und für den Geschäftsbericht 2020 der Emittentin unter

https://www.nordlb.de/fileadmin/redaktion/Investor_Relations/pdf/2020/NORDLB_Konzerngeschaeftsbericht_2020.pdf einsehbar.

7. Angaben von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen Moody's, Fitch und DBRS zum Rating der Emittentin aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/rating> abgerufen werden.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen worden sind, ist die Quelle dieser Informationen in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin wird nach erfolgter Emission keine Informationen zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich.

9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind

Bestimmte Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, werden nur in die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die ISIN (International Security Identification Number) oder sonstige Wertpapierkennnummern,
- die Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin für ihre Wertpapiere erstellt wurden,
- die Gesamtsumme der Emission / des Angebots,

- die Frist, einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot gilt,
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller,
- Mindest- und / oder maximale Zeichnungshöhe,
- Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung,
- Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse,
- Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte,
- Beschreibung des Antragsverfahrens,
- Angabe der Tranche, die nur einigen der Märkte vorbehalten ist, auf denen die Schuldverschreibungen gleichzeitig angeboten werden,
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann,
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden,
- Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden,
- Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder geschlossen wird,
- alle geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin bereits Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen zum Handel zugelassen sind,
- die maßgeblichen Angebotskonditionen.